Die Verfassung – unsere demokratische Basis

Forum Politische Bildung (Hrsg.)

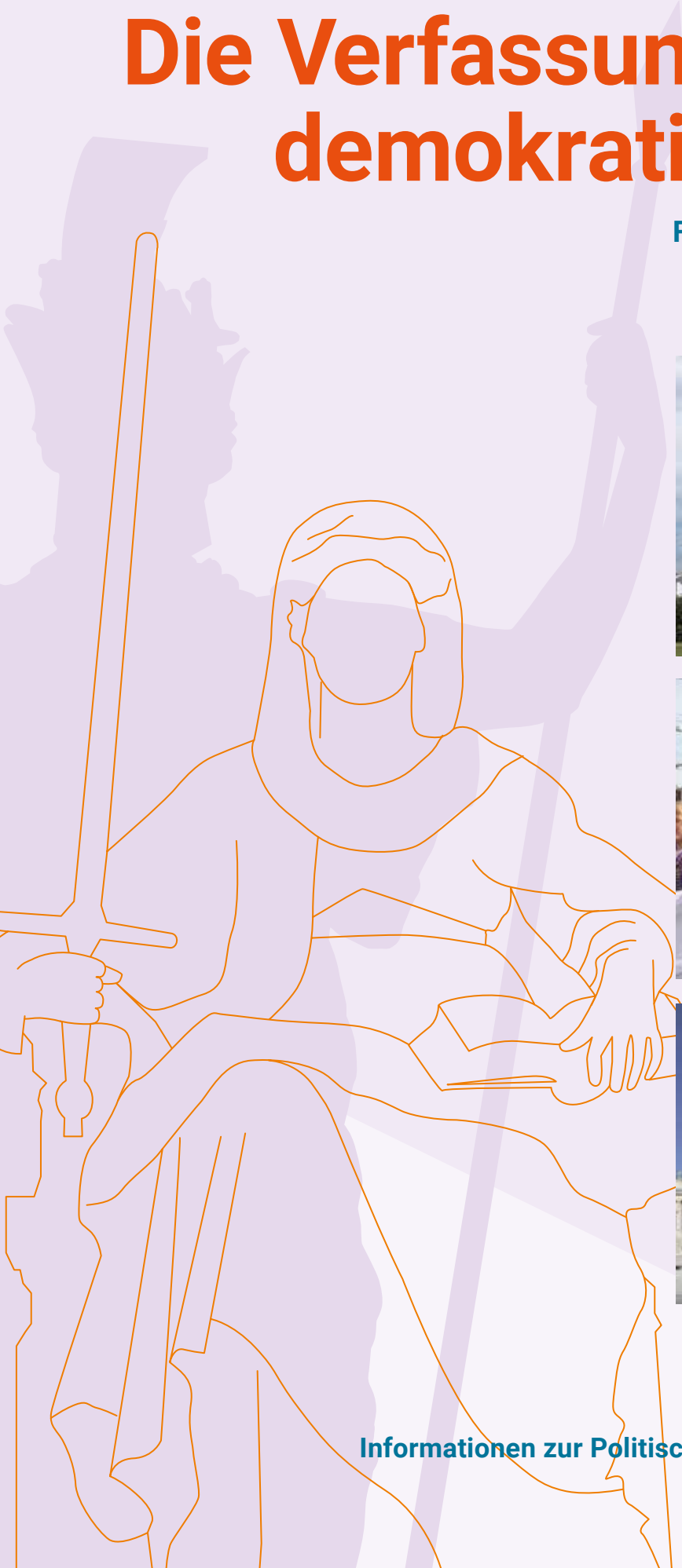

Informationen zur Politischen Bildung Nr. 46

Redaktionsadresse:
Forum Politische Bildung
A-1010 Wien, Hegelgasse 6/5
Tel.: 0043/1/512 37 37-11
Fax: 0043/1/512 37 37-20
E-Mail: office@politischebildung.com
www.politischebildung.com

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme
Die Verfassung – unsere demokratische Basis
Forum Politische Bildung (Hrsg.). Wien 2020
(Informationen zur Politischen Bildung; Bd. 46)
ISBN: 978-3-9504234-8-8
Alle Rechte vorbehalten

Satz & Layout: Katrin Pfleger Grafikdesign
Lektorat: Simon Usaty
Druck: Wograndl Druck GmbH, 7210 Mattersburg

Offenlegung gemäß §25 Mediengesetz
Grundlegende Richtung der Halbjahresschrift
Informationen zur Politischen Bildung: Fachzeitschrift für Politische Bildung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Beiträgen zum Thema und konkreten Umsetzungen für den Unterricht.
Die veröffentlichten Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung der HerausgeberInnen wieder.

Bildnachweis Umschlag:
Bild 1: Wikimedia Commons/Gugerell
Bild 2: Gertraud Diendorfer/Fotomontage Demokratiezentrum Wien
Bild 3: Parlamentsdirektion/Peter Korrak

Wir haben uns bemüht, alle InhaberInnen von Bildrechten ausfindig zu machen. Sollten dennoch Urheberrechte verletzt worden sein, werden wir nach Anmeldung berechtigter Ansprüche diese entgelten.

Die Informationen zur Politischen Bildung werden von folgenden Institutionen unterstützt

Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung
AK WIEN
PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE SALZBURG Stefan Zweig
PH Wien
universität wien Zentrum für LehrerInnenbildung

Forum Politische Bildung (Hrsg.)

Informationen zur Politischen Bildung

Nr. 46 • 2020

Die Verfassung – unsere demokratische Basis

FORUM POLITISCHE BILDUNG
Mag. Barbara-Anita Blümel MAS Parlamentsdirektion
Prof. Dr. Wolfgang Buchberger Bundeszentrum für Gesellschaftliches Lernen, Pädagogische Hochschule Salzburg
Em. Univ.-Prof. Dr. Herbert Dachs Abteilung Politikwissenschaft, Universität Salzburg
Mag. Gertraud Diendorfer Demokratiezentrum Wien
Mag. Irene Ecker M.Ed. Msc. Institut für Politikwissenschaft, Universität Innsbruck
Em. Univ.-Prof. Dr. Hans-Georg Heinrich Institut für Politikwissenschaft, Universität Wien
Univ.-Prof. Dr. Thomas Hellmuth Institut für Geschichte/Zentrum für LehrerInnenbildung, Universität Wien
Ao. Univ.-Prof. i.R. Dr. Otmar Höll Universität Wien
Univ.-Prof. Dr. Christoph Kühberger Fachbereich Geschichte, Universität Salzburg
Univ.-Prof. Dr. Dirk Lange Zentrum für LehrerInnenbildung, Universität Wien
Em. Univ.-Prof. Dr. Anton Pelinka Central European University Budapest
Mag. Herbert Pichler Schulzentrum Ungargasse, FDZ Geographie und Wirtschaftskunde, Universität Wien
Univ.-Prof. Dr. Sonja Puntscher-Riekmann Abteilung Politikwissenschaft, Universität Salzburg
Dir. Katharina Reindl GTKMS Anton Sattler Gasse
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Sander Abteilung Didaktik der Sozialwissenschaften, Universität Gießen
Em. Univ.-Prof. Dr. Dieter Segert Institut für Politikwissenschaft, Universität Wien
Dr. Gabriele Schmid Abteilung Bildungspolitik, AK Wien
Mag. Stefan Schmid-Heher Mag. BEd Zentrum für Politische Bildung, Pädagogische Hochschule Wien
Mag. Dr. Gerhard Tanzer Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Univ.-Prof. Dr. Brigitte Unger Utrecht University School of Economics
Mag. Simon Usaty Demokratiezentrum Wien
Em. Univ.-Prof. DDr. Manfried Welan Universität für Bodenkultur Wien
Mag. Dr. Elfriede Windischbauer Rektorin der Pädagogischen Hochschule Salzburg

REDAKTION
Mag. Gertraud Diendorfer (Gesamtredaktion)
Mag. Simon Usaty (Redaktionelle Mitarbeit)

Inhalt

3 Einleitung

Informationsteil

5 Manfried Welan/Barbara Blümel: Unsere Verfassung: elegant, unvollkommen, stark

19 Wolfgang Buchberger: Verteidigung demokratischer Werte durch Politische Bildung

Für den Unterricht

30 Isabella Schild: Wie funktioniert der Rechtsstaat und welche Rolle spiele ich dabei?

41 Georg Brandstetter/Beatrix Oberndorfer: Der demokratische Grundwert Gleichheit und seine rechtlichen Ausformungen

52 Robert Hummer/Simon Mörwald: Wer soll politisch mitbestimmen dürfen? Teilhaberechte als Gegenstand politischen Lernens

Grafiken, Tabellen, Materialien

7 Timeline: Verfassungsentwicklung
11 Die Macht des/der Bundespräsidenten/in
14 Grafik: Gewaltenteilung
16 Grafik: Die österreichische Verfassung
22 Demokratische Grundwerte
25 Aufgaben der Geistigen Landesverteidigung
26 Geistige Landesverteidigung im Rahmen Politscher Bildung
45 Infobox: Was ist eine Verfassung überhaupt?
59 Infobox: Wer darf wählen? Wer soll wählen dürfen?
62 Infobox: Änderung der Verfassung

64 AutorInnenverzeichnis

Einleitung

1920 – vor hundert Jahren – wurde die österreichische Verfassung formuliert, die bis heute, adaptiert und novelliert, die Grundlage für unsere demokratische Gesellschaft bildet. Sie ist ein guter Kompass für unser Handeln, was sich nicht zuletzt auch bei unvorhergesehenen Ereignissen und in Krisensituationen zeigt.

Die Verfassung legt die Spielregeln des politischen Prozesses fest, sie bestimmt die Beziehungen zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit (Gewaltentrennung) und ordnet deren Zuständigkeiten. Auch die Funktionsweise des Mehrebenensystems, also die Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, ist darin festgelegt. Und: Sie beinhaltet die Basis für unsere demokratischen Werte, sichert also unsere individuellen Freiheiten und Rechte.

Aufgrund ihrer großen Bedeutung ist es wichtig, unsere Verfassung gut zu kennen und im Rahmen der Politischen Bildung die SchülerInnen damit vertraut zu machen.

Die Unterrichtsbeispiele dieses Hefts befassen sich daher mit den Grundprinzipien der Verfassung, insbesondere dem Rechtsstaat (Isabella Schild) oder thematisieren die Grundrechte, die in der Verfassung verankert sind, wie etwa der Grundwert „Gleichheit“, und analysieren diesen anhand vieler Fallbeispiele aus dem Alltag der SchülerInnen (Georg Brandstetter und Beatrix Oberndorfer). Ein weiteres Unterrichtsbeispiel beschäftigt sich mit Mitbestimmungsrechten wie dem Wahlrecht und wer dieses in Anspruch nehmen darf (Robert Hummer und Simon Mörwald).

Doch zunächst führt der Beitrag von Barbara Blümel und Manfried Welan grundsätzlich in den Entstehungsprozess sowie die Baugesetze und Grundprinzipien dieses wichtigen Gesetzeswerkes ein.

Der fachdidaktische Artikel von Wolfgang Buchberger erörtert aus Verfassungsperspektive die Rolle der Politischen Bildung bei der Verteidigung der demokratischen Werte und thematisiert im Besonderen die Funktion und Aufgaben der Geistigen Landesverteidigung.

Da die Verfassung ein derart wichtiges Gesetzeswerk und mitunter gar nicht so kompliziert ist wie gemeinhin angenommen, ziehen sich durch dieses Themenheft ausgewählte Verfassungsartikel, die grafisch besonders hervorgehoben sind. Auch damit sollen die Verfassung und die darin enthaltenen Bestimmungen – unsere Freiheitsrechte und demokratischen Werte – allen LeserInnen näher gebracht werden. Eine Identifikation mit diesen ist also durchaus erwünscht.

Übersichtliche Grafiken, Infokästen und kopierfähigen Arbeitsblätter ergänzen wie immer das Themenheft.

Gertraud Diendorfer
März 2020

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

© Gertraud Diendorfer/Fotomontage Demokratiezentrum Wien

Manfried Welan/Barbara Blümel

Unsere Verfassung: elegant, unvollkommen, stark

Die Revolution 1848 war die Geburtsstunde von Demokratie und Verfassung in Österreich. Kaiser Franz Joseph I. ließ sie von Militär und Polizei gewalttätig niederschlagen. Aber: „Ideen können nicht erschossen werden!", wie es einer der hingerichteten Revolutionäre, Dr. Hermann Jellinek, formulierte.[1]

Das Mitte des 19. Jahrhunderts erstmals tagende „Parlament" bestimmte in seiner Formulierung der Grundrechte schon: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt." Der Geist dieser Bestimmung wurde aber erst 1920 mit der Formulierung des **Artikels 1 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes** Verfassungswirklichkeit:

Verfassung als Stütze der Demokratie

B-VG, Artikel 1

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Denn Fortschritte hin zu mehr Demokratie und Rechtsstaat waren während der Monarchie aufgrund ihrer gesellschaftlichen Machtverhältnisse nur möglich, wenn militärische und außenpolitische Niederlagen den Kaiser zum Nachgeben zwangen. Kaiser und Kirchen waren überzeugt, dass die Monarchie Gottes Wille sei, die Errichtung wahrhaft demokratischer Strukturen war für sie daher gleichbedeutend mit einem Abfall vom Glauben. So ist Ferdinand Lassalles Ausspruch – „Verfassungsfragen sind Machtfragen" – für das Verständnis der österreichischen Verfassungsgeschichte essenziell. Mit der grundlegenden Änderung der Machtverhältnisse konnte auch eine neue Form des Zusammenlebens entworfen und umgesetzt werden – wenn auch mit gesellschaftlich und menschlich furchtbaren Rückschlägen. Demokratie und ihre Institutionen bleiben immer verwundbar – umso wichtiger ist die Stärkung des gesellschaftlichen Konsenses für unser demokratisches Zusammenleben.

Die Verfassung ist das Gerüst, das das jeweilige politische System eines Staates trägt und – in unserem Fall – auch unsere Demokratie schützt. „Sie ist (einerseits) Politikspielregel und (andererseits) Rechtserzeugungsregel: Sie regelt, wer wie Recht erzeugt, wer wie regiert, wer wie kontrolliert. ‚Wer' heißt ‚Organe', ‚wie' heißt ‚Verfahren'."[2]

Gerüst der Politik, Garantie der Grundrechte

Es war die Erfahrung des Missbrauchs der Macht durch die HerrscherInnen, die zum Verfassungsstaat der Neuzeit führte. Demokratische Verfassungen legitimieren und limitieren die Staatsmacht. Sie sollen den gerechten Gebrauch der Macht gewährleisten und deren Missbrauch verhindern. Sie gewährleisten die Freiheit der Menschen vom Staat durch Grundrechte und die Bindung an Gesetze. Sie definieren die Voraussetzungen für die Freiheit im Staat durch Beteiligung und Mitbestimmung an der staatlichen Willensbildung. Und nicht zuletzt legen sie die Spielregeln für Ausnahmesituationen fest. Die Verfassung soll also „in aller Kürze Vorkehrungen für alle nur denkbaren und undenkbaren Situationen des politischen Lebens, die vielleicht erst ein

Jahrhundert später […] eintreten, treffen. Dies in Prägnanz, Präzision und Transparenz zu tun – das mag man mit Recht Schönheit und Eleganz nennen."[3]

In den letzten fünf Jahren wurde gleich zwei Mal verfassungspolitisches Neuland in Österreich betreten: 2016 mit der Aufhebung der Bundespräsidentenwahl und im Mai 2019 durch das erste erfolgreiche Misstrauensvotum seit Bestehen der Republik. Der österreichische Verfassungstext gab erneut – wie es Bundespräsident Alexander Van der Bellen formulierte – klar, schön und elegant vor, was zu tun ist. Unterstützt wurde er dabei auch von dem, was Vizekanzler und Justizminister a.D. Clemens Jabloner wie folgt umschrieb: „Unser Staat hat einen ziemlich guten Autopiloten"[4] – nämlich durch eine kenntnisreiche und pflichtbewusste Verwaltung, die ebenfalls im Verfassungstext grundgelegt ist.

Aber auch schon davor gab es immer wieder außergewöhnliche Situationen, in denen die Verfassung klare Linien für das Mögliche vorgab – z.B. bei der 2000 erfolgten Regierungsbildung zwischen den damals zweit- und drittstärksten Parteien – FPÖ und ÖVP – gegen den Willen des damaligen Bundespräsidenten Thomas Klestil.

Unser Verfassungstext ist aber nicht nur schön und elegant, er ist in manchen Punkten auch unvollkommen, weil beispielsweise der Grundrechtsschutz nicht im zentralen Verfassungsdokument selbst geregelt ist. Trotzdem erwies sich die Verfassung gerade im letzten Jahrzehnt mehr als tauglich, die österreichische Demokratie auch in Zukunft zu stärken.

Entstehung

Wenn wir von der österreichischen Verfassung sprechen, ist damit im Allgemeinen das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) gemeint. Dieses wurde durch einen parlamentarischen Prozess in relativ kurzer Zeit 1919 und 1920 erarbeitet. Die Niederlage der Habsburgermonarchie im Ersten Weltkrieg 1918 führte zu ihrer Auflösung und zur demokratischen Republik. Träger dieser Revolution waren die großen, schon in der Monarchie bestehenden Parteien: Christlich-Soziale, SozialdemokratInnen und Deutschnationale. Das B-VG wurde am 1. Oktober 1920 von der Konstituierenden – also verfassungsgebenden – Nationalversammlung beschlossen. Es wurde seither über hundert Mal verändert und weiterentwickelt, also novelliert. Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz ist mit 100 Jahren im Jahr 2020 die älteste der gültigen Verfassungen Europas.

100 Jahre österreichische Verfassung

Hans Kelsen, Rechtsprofessor an der Universität Wien, legte 1919 den grundlegenden Entwurf für die 1920 beschlossene und im Kern noch heute gültige Bundesverfassung vor. Grundsätzlich ging man in der Erarbeitung davon aus, dass man alles Brauchbare aus dem Rechtsbestand der Monarchie in jenen der Republik übernehmen kann und soll. Dieser Umstand erklärt z.B. auch, warum das Staatsgrundgesetz von 1867 noch heute in weiten Teilen Gültigkeit besitzt und selbst im Verfassungsrang steht. Auch Teile des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches aus 1811 sind noch immer gültig – u.a. die Formulierung: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte …"

Ludwig Adamovich, früherer Präsident des Verfassungsgerichtshofes, beantwortet die Frage, worin die Schönheit der Verfassung bestehe, wie folgt: „Kein überflüssiges Wort, sie ist nicht wie in Stein gehauen, sie kommt ohne jedes Pathos aus und enthält die Normen die man braucht, aber nichts darüber hinaus." Zur Rolle Hans Kelsens führt er aus: „Er ist nicht der Schöpfer in dem Sinn gewesen, dass er alles aus eigener Vollkommenheit heraus ins Leben gerufen hat. Es haben natürlich andere [wie Karl Renner oder Michael Mayr] mitgewirkt. Wenn Sie so wollen, war [Kelsen jedoch] der Hauptredakteur."[5]

Timeline: Verfassungsentwicklung

1789
Französische Revolution

Im Zuge der Französischen Revolution wurde im Jahre 1789 von der französischen Nationalversammlung die **„Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“** verabschiedet. Dieses Dokument formuliert die „natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Rechte des Menschen“ und stellt die Gleichheit jedes einzelnen vor dem Gesetz und Recht fest.

© Wikimedia Commons/Eugène Delacroix

1848

Mit der **bürgerlichen Revolution (Märzrevolution)** beginnt die Forderung nach einer „Konstitution“ (Verfassung) und Volksvertretung. Diese wird jedoch blutig niedergeschlagen.

Ausbruch der Märzrevolution 1848 in Wien
Quelle: VGA/AZ-Sacharchiv

Quelle: Parlamentsdirektion

1920
Bundesverfassungsgesetz

Österreich ist (bis zur Novelle von 1929) eine stark parlamentarisch geprägte Demokratie mit einem **Zweikammernsystem (National- und Bundesrat)** und bundesstaatlicher Organisationsform; das Parlament ist eindeutig das zentrale und führende Staatsorgan.

Die Wahl der Abgeordneten zum Nationalrat erfolgt in einer **direkten, freien, gleichen und geheimen Wahl**; die Abgeordneten des Bundesrats werden von den Landtagen beschickt. Die Bundesregierung wird vom Nationalrat gewählt, die Landesregierung von den Landtagen, der Bundespräsident durch die aus Nationalrat und Bundesrat gebildete Bundesversammlung.

1918

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs (1914–1918) und der **Niederlage der österreichisch-ungarischen Monarchie** zerfällt diese in mehrere Nachfolgestaaten.

Die Provisorische Nationalversammlung proklamiert die demokratische Republik Deutsch-Österreich (12. November 1918).

Als Staatsgründer fungieren die politischen Parteien. Mit dem Gesetz vom **12. November 1918** über die Staats- und Regierungsform erlangen auch die **Frauen** das **allgemeine und gleiche Wahlrecht.**

Das Bild zeigt eine Menschenansammlung vor dem Parlamentsgebäude an der Wiener Ringstraße.
Quelle: VGA/AZ-Sacharchiv

1929
Verfassungsreform

Auf Druck der faschistischen Heimwehr wird der **Bundespräsident** nach dem Muster der autoritären Trends der Zeit gegenüber dem Parlament **gestärkt.**

1933

Die Regierung deutet die Amtsniederlegung durch die drei Präsidenten des Nationalrates als dessen „Selbstausschaltung“ und regiert aufgrund des **Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes** von 1917 durch Verordnungen (März). Im Juni wird der **Verfassungsgerichtshof ausgeschaltet** („Putsch der kleinen Schritte“ unter Bundeskanzler Dollfuß).

1934

Am 1. Mai, dem traditionellen Festtag der Arbeiterbewegung, wird die **austrofaschistische Verfassung** verkündet. Eine autoritäre und vom Anspruch her ständische politische Struktur wird verfassungsgesetzlich festgeschrieben. Sie besiegelt den radikalen Bruch mit der nach dem Ende des Ersten Weltkriegs festgelegten parlamentarischen Demokratie, tritt jedoch nie in Kraft.

Verfassung 1934.

Im Namen Gottes, des Allmächtigen,
von dem alles Recht ausgeht,
erhält
das österreichische Volk
für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat
auf ständischer Grundlage
diese
Verfassung.

Quelle: Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich

1938–1945

Österreich ist Teil der **NS Diktatur** Deutschlands und existiert als eigener Staat nicht.

Das B-VG regelt in 152 Artikeln die staatliche und demokratische Ordnung Österreichs. Verfassungsrecht ist, nicht nur bei uns, besonders geschützt. Die Interpretation der Verfassung erfolgt durch den Verfassungsgerichtshof, jede Änderung am Text ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit und einer Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Abgeordneten im Nationalrat möglich. Trotzdem ist die Verfassung bzw. ihr Text immer Objekt politischer Begehrlichkeiten, sei es das Ziel, verschiedenste – vielleicht auch triviale – Dinge in der Verfassung festzuschreiben, oder die Verfassung so zu verändern, dass dies umfassende Auswirkungen im politischen Leben haben würde, wie z.B. bei einer Änderung des Wahlrechts.

Eine zentrale Novelle erfolgte 1929. Sie brachte v.a. eine Stärkung des Amtes des Bundespräsidenten auf Kosten des Parlaments und ist auch im Zusammenhang mit der zunehmenden Radikalisierung der Innenpolitik und starken autoritären Tendenzen zu sehen. Zwischen 1938 und 1945, als Österreich Teil des „Deutschen Reiches" war, verfügte dieses weder über staatliche Selbständigkeit noch über eine eigene Verfassung. Im Gegensatz zu fast allen anderen Staaten Kontinentaleuropas baute sich Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg keine neue Verfassung. Wir zogen wieder in das alte Verfassungsgebäude ein. Aber war es dieselbe Verfassung, war es dieselbe Gesellschaft? Ja und nein. Durch die Unabhängigkeitserklärung 1945, durch das Verbotsgesetz, durch das Nationalsozialistengesetz und den Staatsvertrag 1955 wurde aus einer „Verfassung ohne Entscheidung" eine „Verfassung gegen Faschismus und Nationalsozialismus". Die wertneutrale Demokratie wurde rechtlich zu einer streitbaren.[6]

„Eleganz" und „Elend"?

Immer wieder wurde eine Gesamtreform der Verfassung diskutiert, bisweilen auch gefordert. Umgesetzt wurde sie bis dato jedoch nicht – weder 1995, nach dem EU-Beitritt Österreichs, noch in Folge des Österreich-Konvents (2003–2005).[7] Das B-VG ist trotz Bereinigungen nach wie vor von Zersplitterung und Unübersichtlichkeit geprägt – es blieb ein Torso, ergänzt durch viele weitere Gesetzestexte im Verfassungsrang wie das Staatsgrundgesetz aus 1867, das die Grund- und Freiheitsrechte in ihrer grundlegendsten Form enthält. Außerdem stehen in Österreich der Text der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aus 1950, das Gesetz über die immerwährende Neutralität Österreichs oder der Staatsvertrag (beide 1955) in ihrer Gesamtheit im Verfassungsrang – um nur einige der Wesentlichsten zu nennen. Besonders wichtig sind auch die Verfassungsbestimmungen, die in „einfachen" Bundesgesetzen enthalten sind, wie – um nur ein Beispiel zu nennen – der Artikel 1 des Datenschutzgesetzes, der das Grundrecht auf Datenschutz festlegt.

„Uhrwerk" mit vielen Rädchen

Bundespräsident Van der Bellen hat das Wort Eleganz im Zusammenhang mit den Regelungen über das vorzeitige Ende der Regierung im Mai 2019 und der trotzdem darauf folgenden Kontinuität des Systems gebraucht. In der Tat, wenn alle beteiligten Akteure die Regeln einhalten, gleichen die politischen Abläufe einem guten Uhrwerk.

Schon in den 1960er Jahren konstatierte einer der Väter der österreichischen Politikwissenschaft, Gustav Eduard Kafka, jedoch das „Elend" der Verfassung. Dieses liege darin, dass sie der Wählerschaft keine Alternative zwischen zwei Regierungsprogrammen gestatte. Mag man das Verhältniswahlrecht verfeinern, wie man will, „es wird immer zum Vielparteiensystem tendieren und zu Koalitionsregierungen zwingen, auf deren Koalitionspakt der Wähler keinen Einfluss hat." Der Wahlakt hat „nur eine utopische Regierungspolitik zum Gegenstand, nämlich jene, welche die gewählte Partei allenfalls betreiben würde, wenn sie allein über den Regierungskurs bestimmen könnte."[8]

Timeline: Verfassungsentwicklung

1945
Wiedererrichtung der demokratischen Republik

Die Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 ist der erste Akt der Verfassungsgesetzgebung: Unter Berufung auf die **Moskauer Deklaration** wird die **Wiederherstellung der Republik Österreich** im Geiste der Verfassung von 1920 verkündet, der 1938 erzwungene „Anschluss" wird für null und nichtig erklärt.

Regiert wird zunächst aufgrund eines Verfassungsprovisoriums, nach der Wahl des Nationalrats (November) wird das B-VG 1920 in der Fassung von 1929 (nach dem Stand 4.3.1933) wieder in Kraft gesetzt; durch das Rechtsüberleitungsgesetz 1945 wird das bestehende Recht mit Ausnahme jener Rechtsvorschriften, die mit der neuen Verfassungsordnung unvereinbar sind, übernommen.

Staatsgründungsdenkmal Schweizergarten, 1030 Wien, aufgestellt am 25, Oktober 1966
© Wikimedia Commons/Gugerell

1958
Beitritt Österreichs zur **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**, in Verfassungsrang seit 1964. Die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wurde 1950 von den Mitgliedern des Europarats in Anlehnung an die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948** unterzeichnet.

1955
Staatsvertrag

Festgeschrieben wird: Verbot der wirtschaftlichen oder politischen Vereinigung mit Deutschland, Verpflichtungen zur Wahrung der demokratischen Regierungsform, Verpflichtungen zur Wahrung der Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten, Verpflichtung der Verhinderung des Wiederauflebens des Nationalsozialismus, Verpflichtungen in Bezug auf Wehrhoheit und Verpflichtungen zu Reparationen.

Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages im Schloss Belvedere am 15. Mai 1955.
© Votava, Wien

Gebäude des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg
© Creative Commons/CherryX

1959
Gründung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

1994
Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.
Die Volksabstimmung über den am 5. Mai 1994 gefassten Gesetzesbeschluss wird am 12. Juni durchgeführt und bringt eine Mehrheit für die Annahme des Gesetzesbeschlusses.

Quelle: Gekürzte Fassung der Timeline „Verfassungsentwicklung in Österreich und der EU" auf **www.demokratiezentrum.org**

Kafka sah ein weiteres „Elend" darin, dass sie keine **Gewaltenteilung** im politischen Sinne verwirkliche. Sie konstruiere zwar Gesetzgebung und Verwaltung als zwei voneinander getrennte Gewalten, aber es bestehe keine politische Gewaltenteilung, sondern eine Gewaltenverbindung: Regierung und Parlament (bzw. die jeweilige Mehrheit im Parlament) sind zwei Maschinen, die vom selben Motor betrieben werden, von der Parteienmehrheit. Das kann man auch anders sehen und erleben, wie die jüngste Geschichte gezeigt hat.

Ein drittes „Elend" der Verfassung mag man darin sehen, dass wir keine energische Regierung haben können, weil es in der Regel keine Einparteienregierung gibt. Gerade dort, wo es Konzepte mit Konsequenzen bräuchte, gerade dort, wo energisch Reformen betrieben werden sollten, ist die **Gewaltenteilung** auf die Spitze getrieben. Im Bereich der obersten Vollziehung besteht eine Polykratie, eine Herrschaft der Vielen, und durch den Beitritt zur EU wurde das noch potenziert: Über ein Dutzend Bundesministerien und ihre organisierten Interessen, die Einstimmigkeit in der Regierung, die Vorschlags- und Gegenzeichnungsbindung aller Akte des Bundespräsidenten – damit wirkt an der Staatsspitze eine Vielzahl politischer Kräfte zusammen. Aber wirkt diese Vielfalt an der Spitze nicht eigentlich demokratischer als eine Parteieinheitlichkeit? Ist diese **Gewaltenteilung** nicht wahrer und freier? Fein austarierte Gesetzestexte mit sensiblen Kontrollmechanismen verhindern, dass in turbulenten Zeiten ein/e politische/r AmtsträgerIn zu viel Macht bekommt. Die Verfasser der Verfassung haben wahrlich Weitblick bewiesen, auch wenn der Weg zur Entscheidung oft mühsam scheint und bisweilen auch ist.

Persönlich relevant

Alle Gesetze sind für die BürgerInnen bzw. jene, die in einem Land leben, persönlich relevant – Gesetze gelten für alle, jede/r muss sie einhalten, man ist dem Recht unterworfen. Dieser Umstand ist in Demokratien zusätzlich dadurch gekennzeichnet, dass auch der Staat Pflichten gegenüber seinen BürgerInnen hat – u.a. deshalb gibt es einen ausgeklügelten Prozess zur Gesetzeswerdung. Das war auch bei der Formulierung des B-VG so.

Grundfreiheiten und Gesetze gelten für alle

Der Kampf um diese Verfassung war ein Kampf um Macht: Im 19. Jahrhundert war es vor allem der Kampf zwischen Bürgertum und MonarchInnen, im 20. Jahrhundert der Kampf zwischen den politischen Parteien. Historisch betrachtet ist die österreichische Verfassungsgeschichte seit der Revolution 1848 eine Demokratiegeschichte – die Stärke unserer Demokratie wuchs und schwand mit der Verpflichtung auf unsere Verfassung.

Gerade im letzten Jahrzehnt hat sich besonders klar gezeigt, mit welch großem Weitblick das zentrale Dokument unserer Verfassung – das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) – verfasst wurde. Es gab die Sicherheit, dass Österreich sowohl eine Zeit ohne gewähltes Staatsoberhaupt als auch eine Regierungszeit ohne politischen Auftrag positiv bewältigen und für manche – durchaus politische – Klarstellung nutzen konnte. Die Verfassung hat sich als Rückgrat unserer Demokratie bewährt und wurde so erneut und für alle spürbar persönlich relevant. Auch in Krisenzeiten, die sogar die Einschränkung von Grundrechten mit sich bringen, wie jene zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus im Jahr 2020, ist klar, dass diese Einschränkungen nur auf Zeit Gültigkeit haben können – ansonsten wären sie verfassungswidrig und könnten vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden.

DIE MACHT DES/DER BUNDESPRÄSIDENTEN/IN

Der damalige Bundespräsidentschaftskandidat Norbert Hofer schreckte in der Wahlauseinandersetzung 2016 manche BeobachterInnen mit seiner Aussage auf, man würde sich noch wundern, was alles möglich sei. Bis dahin wurde oft argumentiert, dass die Bundespräsidenten ihr Amt lediglich als Repräsentationsaufgabe angesehen haben. Dabei stimmte das schon zum damaligen Zeitpunkt nicht.

Direktwahl und größerer Handlungsspielraum seit 1929

Die Direktwahl seit der Novelle des B-VG 1929 hebt dieses Amt und dessen InhaberIn hervor. In der Entscheidung, wen er/sie mit der Regierungsbildung beauftragt, ist er/sie völlig frei. Wenn man aber an die Regierungsbildung 2000 denkt, wird klar, dass der Bundespräsident keine Mehrheitsbildung im Nationalrat verhindern kann. Damals einigten sich ÖVP und FPÖ als dritt- und zweitstärkste Partei auf eine Koalition, obwohl der damalige Bundespräsident Thomas Klestil die SPÖ als stimmenstärkste Partei mit der Regierungsbildung beauftragt hatte; allerdings setzte Klestil seine Forderung nach einer Präambel zum Regierungsprogramm durch. Dass der/die BundespräsidentIn die Regierungsmitglieder auf Vorschlag des von ihm/ihr ernannten Bundeskanzlers/in vornimmt, eröffnet ihm/ihr auch Einflussmöglichkeiten – das war schon vor 1999 so und ist es immer noch.

Checks and Balances – der Bundespräsident im Zusammenspiel der Staatsorgane

Die Verfassung legt dem/der Bundespräsidenten/in aber auch Zügel an – für die meisten seiner/ihrer Aufgaben ist das Staatsoberhaupt an den Vorschlag der/des Kanzlerin/s oder der MinisterInnen gebunden.[1] So kann er/sie z.B. den Nationalrat zwar auf Vorschlag der Bundesregierung auflösen, allerdings nur einmal aus dem gleichen Grund, was im Umkehrschluss bedeutet, dass er/sie den konkreten Anlass benennen muss. Die Folge sind unverzügliche Neuwahlen.

Der/Die BundespräsidentIn muss jedes Gesetz vor seiner Verlautbarung im Bundesgesetzblatt beurkunden, der/die BundeskanzlerIn zeichnet die Gesetze gegen. Mit beiden Unterschriften wird das verfassungsmäßige Zustandekommen bestätigt. Erst einmal, 2008, nahm ein Bundespräsident die Beurkundung eines Gesetzes wegen des Fehlens seines verfassungsmäßigen Zustandekommens nicht vor.[2]

Starke Rolle in Krisenzeiten

„Das Volk teilt die entscheidenden Karten bei der Nationalratswahl aus. Die Karten werden den Parteien in die Hand gegeben. Der Bundespräsident bestätigt ihre Verteilung. Er kann sie aber auch interpretieren. Dann wird er zum Schiedsrichter."[3] Es ist wohl unbestritten, dass Bundespräsident Van der Bellen 2019 die größte Machtfülle in seiner Person vereinte, die je ein Bundespräsident hatte. Trotzdem sprachen manche von seinem Büro als „Ruheraum der österreichischen Innenpolitik"[4] – ein Bild für seine allgemein wahrgenommene und sorgsam gepflegte große Ruhe in der Amtsführung während dieser Regierungskrise. Er hielt sich an die klaren Verhaltensregeln und Abläufe, die die Verfassung im Krisenfall vorgibt. Weder Parlament noch BundespräsidentIn können oder sollen alleine handeln, es geht um eine gemeinsame Anstrengung zum Wohle aller – so gesehen ist das Amt des Bundespräsidenten ein wichtiges Element modern verstandener Gewaltenteilung.[5]

1 Weniger, Christian: Auf der Suche nach der verborgenen Eleganz unserer Verfassung. Essay, in: Kleine Zeitung, 01.06.2019, S. 6f. bzw. Karlhofer, Karl: Ein holpriger Weg in eine andere Republik, in: Tiroler Tageszeitung, 01.06.2019, S. 18.
2 Vgl. Website des Bundespräsidenten unter www.bundespraesident.at/aktuelles/detail/fragen-und-antworten. Kritisch dazu: Mayer, Heinz: Ein Präsident mit „autokratischen Giftzähnen"?, in: Die Presse vom 01.06.2016. Online unter diepresse.com/5000840/ein-prasident-mit-autokratischen-giftzaehnen, 13.01.2020.
3 Manfried Welan zitiert in: Wohnout, Helmut: Von der Eleganz der österreichischen Bundesverfassung, in: GÖD aktuell 6/2019, S. 24.
4 Bauer, Gernot/Linsinger, Eva/Schwaiger, Rosemarie: Austria's Next Government, in: Profil 23/2019, 02.06.2019, S. 14–22.
5 „Kein Grüß-Onkel, sondern ein massiver Player". Interview mit Ludwig Adamovich, in: Kurier, 02.06.2019, S. 6.

Baugesetze der Verfassung

Jede Gemeinschaft braucht Spielregeln. Sie machen diese erst aus und charakterisieren sie. Besonders gilt dies für den Staat als Rechtsgemeinschaft. Die Verfassung ist die in einer Urkunde fixierte rechtliche Grundordnung eines Staates. Sie enthält Spielregeln der Politik. Sie legt die Grundrechte fest, regelt die Wahlen, die Gesetzgebung und die Grundzüge von Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Die Spielregeln der Politik

Diese Grundprinzipien der Verfassung werden auch Baugesetze genannt. Konkret sind dies in Österreich insbesondere die folgenden:

Demokratisches und republikanisches Prinzip

B-VG, Artikel 1

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Das bedeutet, dass es ein gewähltes Staatsoberhaupt – den/die Bundespräsidentin/en gibt. Seine/ihre Amtsperiode ist zeitlich begrenzt und er/sie ist für die Ausübung seines/ihres Amtes verantwortlich. Das demokratische Element wird durch Wahlen auf allen Ebenen des Staates – Gemeinde, Bundesland, gesamtösterreichisch – umgesetzt. So werden die demokratischen Vertretungen bestimmt – auf gesamtstaatlicher Ebene sind dies der Nationalrat als direkt gewähltes Organ und der Bundesrat, der entsprechend der Wahlergebnisse auf Bundesländerebene beschickt wird. Republik bedeutet darüber hinaus aber auch Gewaltentrennung und die Bindung der durch diese Verfassung eingerichteten Institutionen an die Verfassung sowie die Zugänglichkeit aller Ämter für alle.

Bundesstaatliches Prinzip

Schon durch die Aufzählung ist die Gleichheit der Länder ausgedrückt. Der österreichische Bundesstaat setzt im Wesentlichen die Einteilung der Monarchie in Kronländer fort. Charakteristisch ist die Aufteilung der Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern und deren Teilnahme an der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes durch die Länderkammer „Bundesrat". Die meisten Staatsaufgaben mit Einschluss der Gerichtsbarkeit sind jedoch dem Bund übertragen.

Rechtsstaatliches Prinzip

Das rechtsstaatliche Prinzip ergibt sich aus verschiedenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, nicht nur im B-VG. Schon in der Monarchie wurden im Staatsgrundgesetz 1867 Grund- und Freiheitsrechte definiert, im B-VG sind die Aufteilung der Staatsfunktionen auf verschiedene voneinander unabhängige und einander gegenseitig kontrollierende FunktionsträgerInnen (Gewaltentrennung), die Unabhängigkeit der RichterInnen, die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Rechnungs- und Gebarungskontrolle festgelegt.[9] Die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung, die Bindung des gesamten Verwaltungshandelns an Gesetze (Legalitätsprinzip), die Selbstverwaltung und die Volksanwaltschaft sind ebenfalls Ausprägungen des rechtsstaatlichen Prinzips.

Eine Änderung in der Ausgestaltung dieser Baugesetze gilt als Gesamtänderung der Bundesverfassung. Sie bedarf nach der Annahme des entsprechenden Verfassungsgesetzbeschlusses des Nationalrates einer bindenden Volksabstimmung. Staatszielbestimmungen wie das Bekenntnis zur

B-VG, Artikel 2

Österreich ist ein Bundesstaat. Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbstständigen Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

immerwährenden Neutralität, zur umfassenden Landesverteidigung, zum umfassenden Umweltschutz u.a.m. gehören zwar nicht zu den Grundprinzipien, sind aber nichtsdestotrotz im Verfassungsrang.

Verfassungswirklichkeit

Verfassungswirklichkeit wird oft als Gegenbegriff zum Verfassungsrecht verwendet. Manche meinen damit eine Realverfassung. Meistens steht dahinter aber ein überzogenes Verfassungsverständnis, das vom Verfassungsrecht eine vollkommene Bindung von Politik nach Art eines politischen Grundbuches oder Eisenbahnfahrplanes verlangt. Verfassungsrecht ist aber als Spielregel relativ offen. Es enthält nur Rahmen und Schranken der Politik, nicht ihr Abbild. Politik und politische Akteure können diese Regeln unterschiedlich ausfüllen und damit die Verfassung unterschiedlich verwirklichen. „Das unbedingte Festhalten an der Bundesverfassung sollte uns nicht davon abhalten, sie auch zu kritisieren und zu diskutieren. Auch dieses Recht sichert die Verfassung ab.“[10] Daher ist es immer wichtig, den realen gesellschaftspolitischen Kontext mit dem Text der Verfassung zusammen zu betrachten. Grenze ist die Verletzung der Spielregeln, der Widerspruch zur Verfassung, die Verfassungswidrigkeit.

Literaturtipp

PELINKA, Anton/WELAN, Manfried: Austria revisited: Demokratie und Verfassung in Österreich. Wien 2001.

KOMMENDA, Benedikt/HOLZINGER, Gerhart/FRANK, Stefan Leo: Verfassung kompakt: meine Grundrechte und mein Rechtsschutz. Wegweiser durch die österreichische Verfassung. Wien ^{2}2013.

1 Häusler, Wolfgang: Ideen können nicht erschossen werden! Revolution und Demokratie in Österreich. 1789 – 1848 – 1918. Wien 2017.
2 Welan, Manfried: Verfassung. Aphorismen und Assoziationen. Wien 2011, S. 1.
3 Prisching, Manfred: Über Demokratie und Verfassungsschönheit. Essay, in: Kleine Zeitung, 08.06.2019, S. 4.
4 Zitiert in: Der Standard, 31.05.2019, S. 3.
5 „Kein überflüssiges Wort, kein Pathos“. Interview mit Ludwig Adamovich, in: Wiener Zeitung, 29.05.2019, S. 3.
6 Welan, Verfassung, S. 63.
7 Der Österreich-Konvent analysierte von Juli 2003 bis Jänner 2005 in zehn Arbeitsgruppen das geltende Verfassungsrecht und arbeitete Reformvorschläge aus. Der Konvent setzte sich aus 70 Mitgliedern zusammen: VertreterInnen aller Parlamentsparteien, Mitglieder der Bundesregierung, VertreterInnen der Bundesländer sowie des Städte- und Gemeindebundes, VertreterInnen der Höchstgerichte, der Volksanwaltschaft und der Sozialpartner sowie unabhängige VerfassungsexpertInnen. Damit wurde erstmals in Österreich eine sehr breite Diskussion über die Verfassung geführt, an der sich auch BürgerInnen aktiv beteiligen konnten. Der Österreich-Konvent tagte unter dem Vorsitz des ehemaligen Präsidenten des Rechnungshofs Franz Fiedler. Dieser übermittelte nach Abschluss der Beratungen einen 1.200 Seiten starken Bericht an den Bundeskanzler und das Parlament (vgl. www.parlament.gv.at/PERK/VERF/REFORM/index.shtml).
8 Kafka, Gustav Eduard: Die gelähmte Regierung, in: Wort und Wahrheit 1962, S. 601.
9 Österreich gilt als Musterland der Rechtskontrolle: 2021 wird z.B. der Rechnungshof 260 Jahre alt.
10 Smetana, Marian: Ein Hoch auf die Verfassung, in: Salzburger Nachrichten, 23.05.2019, S. 1.

Gewaltenteilung

An sich sind die Gewalten der Republik Österreich in allen Instanzen voneinander getrennt, um eine größtmögliche Unabhängigkeit bei gegenseitiger Beschränkung und Kontrolle zu garantieren. Das System der Gewaltenteilung weist jedoch vielfältige Formen von Verschränkungen auf, die in einem solchen Überblick schwer darstellbar sind

DAS BUNDESVOLK

Im Artikel 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes heißt es: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Umgesetzt wird das, indem die wahlberechtigten Österreicher/innen jene Personen wählen, die sie im Nationalrat vertreten sollen. Die Nationalratsabgeordneten werden dann im Auftrag des Volkes tätig. Mindestens alle fünf Jahre wird der Nationalrat neu gewählt.

BUND
- Nationalrat
- Bundesrat
- Rechnungshof*
- Volksanwaltschaft*

* Hilfsorgan des Nationalrates

LAND
- Landtag
- Landesrechnungshof*
- Landesvolks-anwaltschaft*

* Hilfsorgan des Landtags

§

Legislative

DIE LEGISLATIVE

Sie ist die gesetzgebende Gewalt, beschließt also jene Gesetze, die in ganz Österreich (Bundesgesetze) oder in einzelnen Bundesländern (Landesgesetze) gelten. Ausgeübt wird die Legislative auf Bundesebene durch den Nationalrat, der vom Bundesvolk gewählt wird. Ihm zur Seite steht der Bundesrat, der durch die Landtage der neun Bundesländer besetzt wird. Der Bundesrat kann gegen vom Nationalrat beschlossene Gesetze oftmals ein Veto einlegen; das entfaltet aber bloß aufschiebende Wirkung. Gemeinsam bilden Nationalrat und Bundesrat die „Bundesversammlung“. Diese muss einberufen werden, wenn der Bundespräsident abgesetzt werden soll oder Österreich einem anderen Land den Krieg erklären will. Auf Landesebene wird die Legislative durch die gewählten Landtage ausgeübt.

BUND
Bundespräsident/in
Bundesregierung | Bundeskanzler/in | Bundesminister/innen
Verwaltungsbehörden (z. B. Finanzämter)

LAND
Landesregierung | Landeshauptmann/frau | Landesrätin/rat
Verwaltungsbehörden
(z. B. Bezirksverwaltungsbehörden)

GEMEINDEN
Gemeinderat | Gemeindevorstand | Bürgermeister/in

DIE EXEKUTIVE

Sie ist die vollziehende Gewalt, also jener Teil der drei Gewalten, die Gesetze umsetzt, die die Legislative beschlossen hat. Alle Handelnden sind dazu verpflichtet, sich dabei an die Gesetze zu halten. Zur Exekutive gehören etwa der Bundespräsident, die Bundesregierung (als Kollegialorgan), die Bundesminister/innen (als monokratisches Organ), aber auch alle jene Bundes-, Landes- und Gemeindeorgane, soweit sie nicht Organe der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit sind. Zur Exekutive zählt somit der Verwaltungsapparat des Staats; darunter fällt auch die Polizei, die allgemein als „Exekutive" bezeichnet wird; der amtliche Titel von Polizist/innen ist daher auch „Exekutivbedienstete/r". Auch das Bundesheer ist Teil der vollziehenden Gewalt.

DIE JUDIKATIVE

Sie ist die rechtsprechende Gewalt. Gerichte beurteilen konkrete Fälle. Dabei sind Richter/innen nur an das Gesetz gebunden, im Übrigen aber unabhängig. In Österreich ist die ordentliche Gerichtsbarkeit ausschließlich Bundessache. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist hierarchisch in Bezirks-, Landes- und Oberlandesgerichten organisiert. Die oberste Instanz bildet der Oberste Gerichtshof. Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit weist in der ersten Ebene neun Landesverwaltungsgerichte, ein Bundesverwaltungs- und ein Bundesfinanzgericht, darüber als Höchstgericht den Verwaltungsgerichtshof auf. Der Verfassungsgerichtshof ist der „Hüter der Verfassung". Er hat die Aufgabe, darüber zu wachen, ob beschlossene Gesetze verfassungsgemäß sind. Auch einzelne Personen können sich an den VfGH wenden, wenn sie sich in ihren Rechten beschnitten sehen, die durch die Verfassung garantiert werden, etwa in ihren Grundrechten.

ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT
OGH (Oberster Gerichtshof)
Oberlandesgericht | Landesgericht | Bezirksgericht

VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT
VwGH (Verwaltungsgerichtshof)
BFG (Bundesfinanzgericht) | BVwG (Bundesverwaltungsgericht) | Landesverwaltungsgerichte

VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT
VfGH (Verfassungsgerichtshof)

© Unsere Verfassung als Magazin / Neubau Editorial Design

Die österreichische Verfassung

Sie legt die grundsätzlichen Spielregeln fest, nach denen die Republik Österreich funktioniert. So schreibt sie beispielsweise fest, wofür der Bund und die Länder zuständig sind, wie der Nationalrat gewählt wird, was er alles tun darf und welche grundsätzlichen Rechte jeder Mensch in Österreich hat

1 Legt die Spielregeln des politischen Prozesses fest

Die Verfassung legt fest, wie Wahlen abzulaufen haben, auf welche Weise Gesetze beschlossen werden können, was es braucht, um den Nationalrat aufzulösen, und welche Grundwerte die Schule Kindern vermitteln soll.

2 Regelt die Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit

Die Verfassung legt zum Beispiel fest, dass Richter/innen in Ausübung ihres Amtes unabhängig sind. Weiters regelt sie, auf welche Weise der Nationalrat die Regierung kontrolliert. So sind auch der Rechnungshof und die Mitglieder der Volksanwaltschaft, die Kontrollfunktionen ausüben und Hilfsorgane des Nationalrates sind, unabhängig.

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Der Verfassungsgerichtshof ist der „Hüter der Verfassung". Er kontrolliert die Einhaltung der Verfassung und der Grundrechte und wacht über den Rechtsstaat. Viele verschiedene Kompetenzen stehen ihm dabei zu, wie etwa die Prüfung von Gesetzen und Verordnungen, die Prüfung von Erkenntnissen der Verwaltungsgerichte, die Entscheidung über Kompetenzkonflikte und die Überprüfung von Wahlen, um nur einige zu nennen.

BUNDESREGIERUNG

schlägt vor

Bundespräsident/in

Dem VfGH gehören auch sechs Ersatzmitglieder an

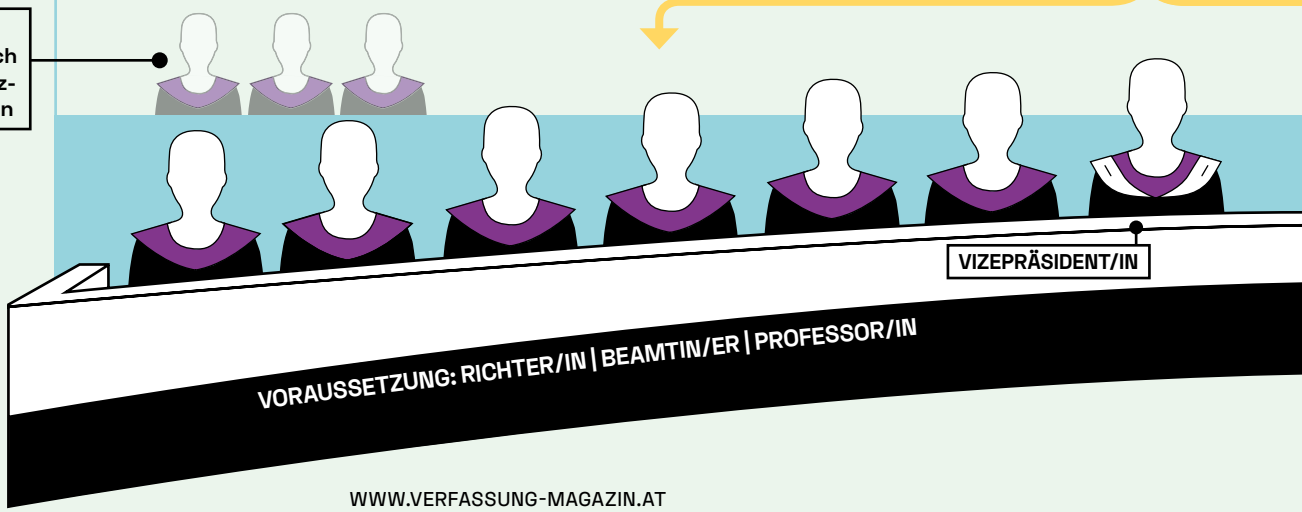

3

Verteilt die Kompetenzen zwischen den drei Gewalten, aber auch zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Die Verfassung legt fest, dass zum Beispiel der Tierschutz, die Straßenpolizei und die Binnenschifffahrt in der Gesetzgebung Bundessache sind, die Vollziehung hingegen den Bundesländern obliegt.

Die Verfassung legt zum Beispiel fest, dass vor dem Gesetz alle gleich sind, es keine wie immer gearteten Vorrechte aufgrund von Geburt etc. geben und dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

4

Sichert die Grundrechte

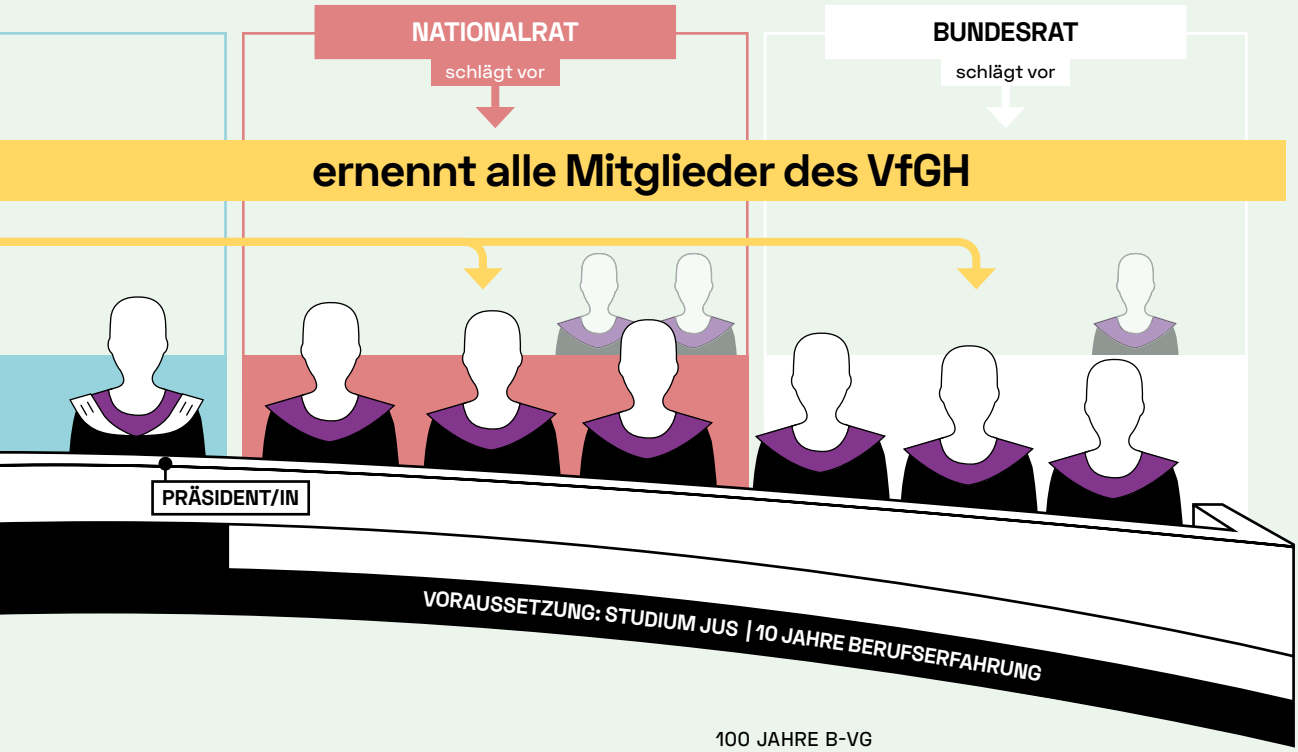

© Unsere Verfassung als Magazin / Neubau Editorial Design

Literaturtipp

Das Magazin beinhaltet alle Texte, die Bestandteil der österreichischen Verfassung sind: das „Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)“, den „Staatsvertrag von Wien 1955“, das „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867“, die „Europäische Menschenrechtskonvention“ und das „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“.

Ein umfangreicher Infografik-Teil zeigt u.a., wie gewählt wird, wie Gesetze entstehen und welche Funktion die österreichische Verfassung konkret erfüllt.

verfassung-magazin.at

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Artikel 10
Freiheit der Meinungsäußerung

1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben. [...]

Artikel 11
Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

1. Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten. [...]

Wolfgang Buchberger

Verteidigung demokratischer Werte durch Politische Bildung

Im Jahr 2019 war die österreichische Bundesverfassung im Zentrum medialer Aufmerksamkeit und politischer Entscheidungen. Vom österreichischen Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen wurde in einer außergewöhnlichen politischen Situation im Mai 2019 auf die „Eleganz" und die „Schönheit" der österreichischen Bundesverfassung hingewiesen. Dies erfolgte im Zuge der Amtsenthebung der gesamten Regierung, welcher die Entlassung einzelner MinisterInnen bzw. deren Rücktritt aufgrund des sogenannten Ibiza-Skandals und ein Misstrauensantrag gegen Bundeskanzler Sebastian Kurz vorangegangen waren. In dieser besonderen Situation beruhigte der Bundespräsident mit den Worten, dass jeder „Schritt, der jetzt getan wird, […] vorgesehen und in der Verfassung verankert" sei.[1] Es stellt sich nun die Frage, inwiefern diese „elegante österreichische Bundesverfassung", die im Jahr 2020 ihr 100-jähriges Jubiläum feiert, ein Thema der Politischen Bildung sein kann und muss.

Das Thema „Verfassung" in der schulischen Politischen Bildung

Die **Verfassung** bildet die **Grundlage für staatliches Handeln**, indem sie den Aufbau des Staates definiert, das Reglement für staatliche Institutionen wie etwa das Parlament, die Verwaltung und die Gerichte festlegt sowie die Grundrechte aller im Staat lebenden Menschen sichert.[2]

Neben den zentralen Bestimmungen der Verfassung, die sich im Bundesverfassungsgesetz (B-VG) finden, gibt es auch zahlreiche andere Gesetze im Verfassungsrang, die die Grundlagen von Staat und Demokratie betreffen. Dies sind z.B. das Staatsgrundgesetz (StGG), das Verbotsgesetz oder die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).[3]

Abgesicherte Grundlage politischen Handelns

Aufgrund ihrer Bedeutung für das Funktionieren des Staates kann die Verfassung nur geändert werden, wenn sich zwei Drittel der Abgeordneten des Nationalrats für eine bestimmte Änderung aussprechen und bei der Abstimmung dazu zumindest die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Für manche Änderungen ist darüber hinaus die Zustimmung der Ländervertretung in Form des Bundesrats notwendig, und für Veränderungen der Grundprinzipien der Verfassung eine Abstimmung durch das Volk.[4]

Diese Grundprinzipien der Verfassung sind das **demokratische**, das **republikanische**, das **bundesstaatliche**, das **rechtsstaatliche** und das **gewaltenteilende Prinzip**. Hinzu kommt auch das sogenannte **liberale Prinzip**, worunter die verfassungsmäßig garantierten Grund- und Menschenrechte verstanden werden.[5] Da neue Gesetze den in der Verfassung verankerten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen, gibt es die Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof. Zudem braucht es den allgemeinen Grundkonsens in Staat und Politik, dass alle BürgerInnen bereit sind, die Verfas-

sung und ihre Grundsätze zu akzeptieren, und dass die gewählten politischen RepräsentantInnen die Verfassung als „Grundlage ihres politischen Handelns“ anerkennen.[6]

Ausgehend von den in der Verfassung genannten Spielregeln staatlichen Handelns, den dort festgeschriebenen Grundrechten, Freiheitsrechten und Menschenrechten, zielt Politische Bildung auf die **Entwicklung eines reflektierten und (selbst-)reflexiven Politikbewusstseins**. Dabei weist Politische Bildung vielfach Anknüpfungspunkte zum Thema „Verfassung“ auf, die sich in den unterschiedlichen Bereichen des Österreichischen Kompetenzmodells für Politische Bildung verorten lassen. Dies betrifft zum Beispiel den Aufbau des Staates oder grundlegende Regeln, wie politische Entscheidungen getroffen werden (z.B. die Verabschiedung von Gesetzen).

Politik verstehen lernen und Meinungen reflektieren

Für eine auf Handlungsorientierung und politische Handlungskompetenz abzielende Politische Bildung, welche die Partizipation von jungen Menschen in Staat und Gesellschaft erst möglich macht, stellt Wissen über „verfassungsmäßige politische Strukturen und Ordnungen“[7] eine wesentliche Grundlage dar. Allerdings erscheint eine Reduzierung auf bloßes deklaratives Wissen (Staatsbürger- und Institutionenkunde), das auswendig gelernt und reproduziert wird, wenig sinnvoll, wenn das angestrebte Ideal einer politischen Mündigkeit erreicht werden soll.

Vielmehr müssen im Rahmen der Politischen Bildung Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaften im Laufe der Schulpflicht und darüber hinaus angebahnt werden, um zum kritischen politischen Denken und Handeln befähigt zu sein, sich also im Feld des Politischen selbstständig, kompetent und ohne Anleitung anderer zu bewegen und dadurch politisch teilhaben zu können.[8] Das bedeutet unter anderem, eigene Interessen zu erkennen und zu wahren, den politischen Konflikt und seine Lösung zu suchen, fremde und eigene Meinungen und Urteile auf ihre Begründungen hin zu untersuchen, Politik, wie sie uns im Alltag begegnet, zu hinterfragen, eigene Meinungen erfolgreich zu vertreten, diese auch zu überdenken und gegebenenfalls zu ändern und als WählerIn Verantwortung zu übernehmen.

Die Verfassung in Bezug zum Kompetenzmodell

Grundlegend dafür ist auch das Wissen zu Verfassungsprinzipien und zu in der Verfassung festgelegten politischen Strukturen und Ordnungen, „welche Handlungsspielräume, Zuständigkeiten und Abläufe bei Auseinandersetzungen festlegen“.[9] Dies spiegelt sich in den verschiedenen Dimensionen politischen Denkens und Handelns wider:

- Das im Bereich der **Politischen Sachkompetenz** erworbene und stetig weiterentwickelte Wissen um Begriffe (wie z.B. Verfassung oder Parlament) und Konzepte (etwa Demokratie oder [Verfassungs-]Normen)
- kommt in den prozeduralen Kompetenzbereichen zur Anwendung, indem z.B. erst damit Sachaussagen sowie Absichten und Wirkungen von politischen Manifestationen erkannt werden können (**Politikbezogene Methodenkompetenz**),
- politische Urteile auf ihre Kompatibilität mit den Grund- und Freiheitsrechten überprüft werden können (**Politische Urteilskompetenz**)
- oder bewusst über die Teilnahme an politischen Willensbildungsprozessen entschieden werden kann (**Politische Handlungskompetenz**).

Die Grundlagen der Politischen Bildung in Österreich, das österreichische Kompetenzmodell für Politische Bildung, der Grundsatzerlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung und die Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände zur Politischen Bildung (als selbstständiger Unterrichtsgegenstand oder als Kombinations- bzw. Flächenfach) sind dahingehend zu berücksichtigen.[10]

Vermittlung demokratischer Werte in der Politischen Bildung

Mehr als um eine reine Gesetzessammlung handelt es sich bei der Verfassung auch um eine „materielle Wertordnung, mit welcher der Staat auf die Verwirklichung bestimmter Ziele und Zwecke festgelegt wird".[11] Bedeutend erscheint somit eine Reflexion zur normativen Funktion des Rechts, indem der Rechtsstaat von SchülerInnen „nicht [nur] als formale, sondern [auch] auf Gerechtigkeit und Verwirklichung fundamentaler ethischer Maximen verpflichtete Ordnung"[12] verstanden wird. So gesehen handelt es sich bei der Beschäftigung mit Verfassungsgesetzen um „Wissens- und Wertevermittlung zugleich".[13] Die Vermittlung und Reflexion demokratischer Grundwerte kann folglich als eine Kernaufgabe der Politischen Bildung bezeichnet werden, da für das Funktionieren unserer liberalen pluralistischen Gesellschaft ein grundsätzliches Verständnis für die Erfordernisse und die Funktionsweise derselben vorhanden sein muss,[14] wofür demokratische Werthaltungen und davon ableitbare Normen des Zusammenlebens kennengelernt, verstanden und hinsichtlich einer mündigen Partizipation auch akzeptiert worden sein müssen.[15] Politische Bildung hat laut Grundsatzerlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung vor dem Hintergrund einer aktiven „Gestaltung der Gesellschaft und Verwirklichung und Weiterentwicklung der Demokratie und Menschenrechte" im Sinne demokratischer Prinzipien und Grundwerte „wie Frieden, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität" zu erfolgen.[16]

Normative Dimension der Verfassung

Menschen werden nicht als DemokratInnen geboren. Eine Hinführung zu Demokratie und demokratischen Werten soll im Rahmen der Politischen Bildung in Form einer **Konfrontation mit demokratischen Werten** geschehen, sodass durch die Lernenden die Bereitschaft entwickelt werden kann, in diesem Sinne Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen und dadurch Demokratie zu bewahren, jedoch auch weiterzuentwickeln.[17] Die Aufgabe der Politischen Bildung besteht also darin, Lernende mit unterschiedlichen Werteoptionen zu konfrontieren, sie zu unterstützen, dieselben zu verstehen und dadurch ihre eigenen Werthaltungen reflektierend zu erklären,[18] um diese entlang geeigneter unterrichtlicher Impulse weiterzuentwickeln. Konstruktiv wirksam werden Werte jedoch erst, wenn SchülerInnen lernen, wie sie in verschiedenen Situationen angewandt werden können.[19] Daher müssen demokratische Werte und Haltungen durch die Lernenden in praxisbezogenen unterrichtlichen Situationen erfahren werden, muss darüber reflektiert und (ergebnisoffen) diskutiert werden können.[20] Schülerinnen und Schüler werden also mit demokratischen Prinzipien im Unterricht konfrontiert, üben diese auch aus, diskutieren darüber und erleben Reflexions- und Beteiligungsprozesse, „die auf gegenseitigem Respekt und auf vernunftbegründeten Regeln beruhen" und somit „besser geeignet [sind] zur Lösung von Konflikten und zum Ausgleich von Interessen".[21]

Politisches Denken und Handeln ist gefragt

Blickt man auf das österreichische Kompetenzmodell für Politische Bildung, zeigt sich die hohe Relevanz demokratischer Werte oder Wertmaßstäbe v.a. im Bereich der politischen Urteilskompetenz, wo die Reflexion von „Werthaltungen", „Wertmaßstäben" und die „wertorientierte Beurteilung politischer Entscheidungen"[22] gefordert wird, sowie im Bereich der politischen Handlungskompetenz, durch welche die Entwicklung derjenigen Fähigkeiten gefördert werden soll, gefällte „Werturteile" auch (argumentativ) zu vertreten.[23] Hinter diesen prozeduralen Dimensionen politischen Denkens und Handelns und eng mit ihnen verzahnt steht die Politische Sachkompetenz, in welcher die Reflexion über demokratische Werte und damit die Weiterentwicklung des konzeptionellen Verständnisses von Grundwerten angeleitet werden soll. Ergänzend kann hinzugefügt werden, dass Politische Bildung, so wie sie in den österreichischen normativen Vorgaben verankert ist,

DEMOKRATISCHE GRUNDWERTE

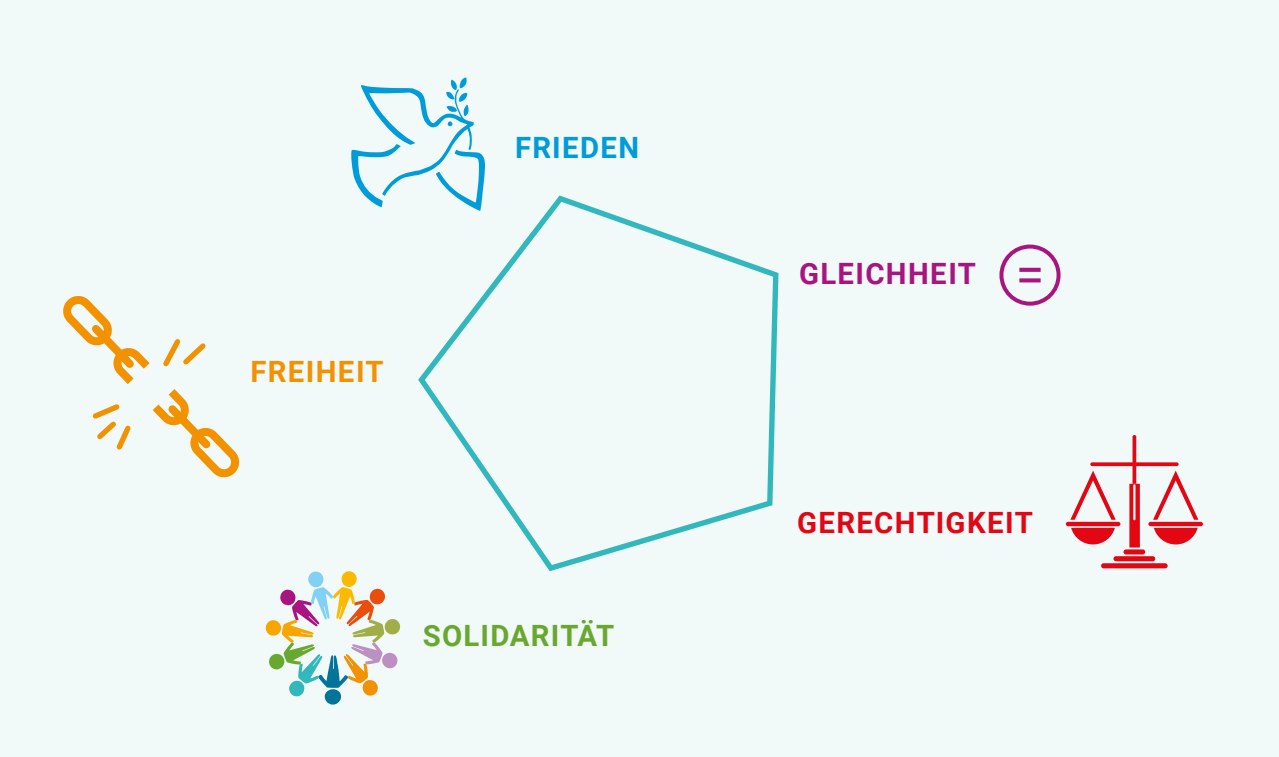

keinesfalls auf die Überprüfung bzw. Beurteilung von Werthaltungen oder Einstellungen der SchülerInnen abzielt, sondern auf das Verfügen über spezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten des politischen Denkens und Handelns.[24]

Bei der Vermittlung und Reflexion demokratischer Werte spielen die Verfassung als solches, die in der Verfassung festgeschriebenen Grundrechte und die in dieser Gesetzessammlung teilweise explizit erwähnten und teilweise aus ihr abgeleiteten Grundwerte eine entscheidende Rolle. Fragt man nach **anerkannten demokratischen Grundwerten**, so kann durchaus der Eindruck eines von Pluralismus und Beliebigkeit geprägten Umgangs mit Wertfragen entstehen. Dessen ungeachtet können zentrale Werte, über die in der demokratischen Gesellschaft trotz der Unterschiede in Auslegung und Konkretisierung Einigkeit herrscht, genannt werden:[25] **Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Frieden** und **Gerechtigkeit**. Diese Werte finden sich, wie bereits genannt, im österreichischen **Grundsatzerlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung**,[26] sie finden sich auch **in der österreichischen Verfassung** wieder, z.B. im Artikel 7, wo das Gleichheitsprinzip in Form des Gleichheitssatzes verankert ist, oder in **Artikel 14 (5a)** zur Organisation des Schulwesens:

B-VG, Artikel 14 (5a)

Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert.

Verteidigung demokratischer Werte?

Darüber hinaus spiegeln sich demokratische Werte in zahlreichen verfassungsrechtlich garantierten Grund- und Freiheitsrechten wider, die in unterschiedlichen Gesetzen im Verfassungsrang zu finden sind. Die wichtigsten Quellen für die Grundrechte in Österreich sind neben dem Bundesverfassungsgesetz (B-VG) die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), wo sich die Grundwerte Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Frieden in zahlreichen Artikeln und in der Präambel verorten lassen, und das Staatsgrundgesetz (StGG) aus dem Jahr 1867, in welchem in diversen Artikeln u.a. die Grundwerte Gleichheit und Freiheit zu identifizieren sind.[28]

Nicht nur, dass das Kennenlernen, die reflektierte Auseinandersetzung mit sowie die grundsätzliche Akzeptanz von demokratischen Grundwerten wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren unserer liberalen pluralistischen Gesellschaft sind – aufgrund der Bedrohung demokratischer Grundwerte[29] (der vermeintlich selbstverständliche Zusammenhang zwischen Freiheit und Demokratie ist nicht automatisch gegeben) müssen sie fortwährend geschützt, weiterentwickelt und im Hinblick auf mögliche Gefährdungen auch verteidigt werden.

Auf die Verteidigung demokratischer Grundwerte zielt zudem der Artikel 9a der österreichischen Bundesverfassung, der die umfassende Landesverteidigung als militärische, zivile, wirtschaftliche und geistige beschreibt.[30]

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG IN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESVERFASSUNG

B-VG, Artikel 9a

1. ***Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hiebei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.***
2. ***Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.***
3. ***Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden.***
4. ***Wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, hat die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.***

Rechtliche Verankerung der Geistigen Landesverteidigung

Nachdem schon 1961 ein Ministerratsbeschluss das Konzept der Umfassenden Landesverteidigung mit den Teilbereichen der militärischen, zivilen, wirtschaftlichen und geistigen Landesverteidigung proklamiert hatte und die Zielsetzungen und Aufträge für diese Teilbereiche 1965 formuliert waren – als Bedrohungsfälle wurden „der Zustand internationaler Spannung und Konfliktgefahr (Krisenfall), der Krieg in der Nachbarschaft (Neutralitätsfall) und der militärische Angriff auf die territoriale Integrität (Verteidigungsfall) unterschieden“[31] –, wurde 1966 ein Organisationsschema festgelegt, bevor, nach Tätigwerden von Arbeitsausschüssen, eine erste gesetzliche Verankerung im Bundesministeriengesetz von 1973 erfolgte.[32] Die Umfassende

Landesverteidigung wurde 1975, „von allen drei im Parlament vertretenen politischen Parteien getragen“,[33] unter Bundeskanzler Bruno Kreisky in die Bundesverfassung aufgenommen.

Aus ihr sind mehrere Grundaussagen abzuleiten: Zum einen ist das die Verpflichtung zur Umfassenden Landesverteidigung, die neben der militärischen auch die zivile, wirtschaftliche und geistige Landesverteidigung unterscheidet und somit auch explizit nicht-militärische Maßnahmen miteinbezieht. Als Aufgaben in diesem Bereich werden die Bewahrung der „Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes“, v.a. die „Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität“, sowie der Schutz und die Verteidigung der „demokratischen Freiheiten der Einwohner“ genannt. Zum anderen werden die Allgemeine Wehrpflicht als verfassungsgesetzliche Pflicht aller männlichen Staatsbürger sowie bei Wehrdienstverweigerung die Zivildienstpflicht als Ersatzdienst rechtlich verankert.

Geistige Landesverteidigung seit den 1970ern

Die Formulierungen in Artikel 9a des B-VG weisen in den ersten beiden Absätzen eher beschreibenden als normativen Charakter auf und mussten hinsichtlich konkreter Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen und Aufträge in den einzelnen Teilbereichen näher definiert werden.[34] Dies geschah durch die sogenannte Verteidigungsdoktrin (Entschließung des Nationalrats im Jahr 1975),[35] in welcher die vier Aufgabenbereiche der Umfassenden Landesverteidigung näher bestimmt wurden. Für die Geistige Landesverteidigung wurden folgende Ziele und Aufträge festgelegt, die auch den Bereich des schulischen Lernens betreffen:

> *„Im Rahmen der geistigen Landesverteidigung soll das Verständnis der Bevölkerung für alle Bereiche der umfassenden Landesverteidigung ständig geweckt und verstärkt sowie gleichzeitig nach außen klargestellt werden, dass das österreichische Volk bereit und in der Lage ist, auch unter Opfern und unter Aufbietung aller Kräfte seine demokratischen Freiheiten, die Verfassungs- und Rechtsordnung, die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Republik, die Einheit des Staatsgebietes sowie die Handlungsfreiheit unseres Landes zu schützen und zu verteidigen. Die Voraussetzung hiefür ist bereits in der Schule dadurch zu schaffen, daß die Ziele der umfassenden Landesverteidigung im Unterricht vermittelt werden“[36]*

Im Jahr 2001 wurde diese bis dahin gültige Verteidigungsdoktrin aus 1975, die als „ein Produkt des überwundenen Kalten Krieges“ und „auf Grund der in der Zwischenzeit geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen nicht mehr aktuell“[37] angesehen wurde, von der sogenannten **Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001** ersetzt.[38] Auch wenn darin Geistige Landesverteidigung nur mehr im Rahmen einer Umfassenden Landesverteidigung genannt und in ihren Aufgaben nicht mehr näher definiert wird, werden als Grundlage der österreichischen Sicherheitspolitik der „Schutz und die Förderung der Grundwerte“[39] sowie als wichtige politisch-strategische Zielsetzung die „Stärkung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit“[40] genannt.

Mittlerweile wurde die Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin aus 2001 durch die **Österreichische Sicherheitsstrategie 2013** („Österreichische Sicherheitsstrategie. Sicherheit in einer neuen Dekade – Sicherheit gestalten“) als zentrales nationales sicherheitspolitisches Grundlagendokument abgelöst.[41] Die Formulierungen zu sicherheitspolitischen Grundwerten, die „die Basis für das politische Handeln und damit auch die Grundlage der österreichischen Sicherheitspolitik“[42] bilden, finden sich allerdings in beiden Dokumenten fast ident: Als **Grundwerte der Republik Österreich** werden die „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie eine Verpflichtung gegenüber den Prinzipien der pluralistischen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltentrennung“ genannt, unter besonderer Berücksichtigung von „Toleranz und Respekt gegenüber allen Menschen“, „verfassungsmäßig verankerten Rechte[n] nationaler Minderheiten“, Freiheit und Gleichheit aller Menschen, sozialer Gerechtigkeit, kultureller Vielfalt,

Chancengerechtigkeit, der „dauerhafte[n] Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und einer friedlichen und gerechten internationalen Ordnung.[43]

Davon abgeleitet werden unter politisch-strategischen Zielen u.a. folgende Punkte aufgezählt:

- „Schutz der rechtsstaatlich-demokratischen Verfassungsordnung samt den Grund- und Freiheitsrechten.
- Förderung von Gemeinwohl und Schutz von Würde und Persönlichkeit.
- Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und des Zusammenhaltes der Gesellschaft in Österreich sowie Förderung eines guten, sicheren Zusammenlebens.
- Stärkung der demokratischen Gesellschaft gegenüber extremistischen und fundamentalistischen Strömungen und Einflussnahmen.“[44]

Diese Forderungen wurden im Entschließungsantrag des Nationalrats vom 3. Juli 2013 bekräftigt.[45] Zudem ist unter den allgemeinen Empfehlungen im letzten Punkt zu lesen, dass **konkrete Maßnahmen im Rahmen des Unterrichtsprinzips „Politische Bildung“** verankert werden sollen.[46] Dieser Beitrag kann durchaus als Vorschlag für die Ausgestaltung konkreter Maßnahmen im Einklang mit den Forderungen des Grundsatzerlasses zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung (2015), dem Österreichischen Kompetenzmodell für Politische Bildung (2008) und den Lehrplänen der einzelnen Schulformen und -stufen für Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung (2016) und verwandten Fächern angesehen werden, der nicht auf reine Informationsvermittlung, sondern auf die notwendigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaften politischen Denkens und Handelns abzielt, demokratische Grundwerte zu schützen, weiterzuentwickeln und zu verteidigen.

Geistige Landesverteidigung und Politische Bildung?

Die politischen Forderungen der Verteidigungsdoktrin aus 1975 wurden im Grundsatzerlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung aus 1978 aufgegriffen und die Beschäftigung mit der militärischen und nicht-militärischen Landesverteidigung explizit erwähnt. Die Rede ist von einem zu vermittelnden Verständnis für die Umfassende Landesverteidigung im Dienste der Erhaltung demokratischer Freiheiten, der Verfassungs- und Rechtsordnung.[47] Auch wenn die Begriffe „Umfassende Landesverteidigung“ oder „Geistige Landesverteidigung“ weder im aktuellen Grundsatzerlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung aus 2015 noch in der Österreichischen Sicherheitsstrategie aus 2013 vorkommen, stellt sich mit Blick auf die oben geforderten „sicherheitspolitischen“ Maßnahmen zur „Landesverteidigung“ im Rahmen schulischer Politischer Bildung die Frage, welcher Stellenwert der Geistigen Landesverteidigung beizumessen ist und was dies konkret für den Unterricht bedeuten kann.

AUFGABEN DER GEISTIGEN LANDESVERTEIDIGUNG

Die Geistige Landesverteidigung (GLV) ist neben der militärischen, der wirtschaftlichen und der zivilen Landesverteidigung Teil der Umfassenden Landesverteidigung.

Ihre Aufgabe besteht in der

- **Vermittlung demokratischer Werthaltungen und der**
- **Schaffung eines umfassenden Bewusstseins für demokratische Freiheiten und**
- **die in der Bundesverfassung verankerten Bürger- und Menschenrechte im Rahmen der Politischen Bildung.**
- **Sie soll einen Beitrag zur Sicherstellung eines demokratischen Grundkonsenses und des sozialen Friedens sowie**
- **zum Verständnis des Konzeptes der umfassenden Sicherheitspolitik im nationalen, europäischen und globalen Kontext schaffen.**

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ba/glv.html

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Begriff „Geistige Landesverteidigung" findet sich der Hinweis, dass die „Auseinandersetzung mit der Geistigen Landesverteidigung […] im Rahmen des Unterrichtsprinzips Politische Bildung in allen Schulstufen, Schultypen und Gegenständen möglich und auch erwünscht"[48] ist. Unter Geistiger Landesverteidigung werden v.a. die Vermittlung demokratischer Werthaltungen und die Entwicklung eines konzeptionellen Verständnisses für umfassende Sicherheitspolitik verstanden.

Als Vermittlungsgrundsatz für Geistige Landesverteidigung wird gefordert, ein **Verständnis für die „Spielregeln der Demokratie und des Rechtsstaates" zu vermitteln**, um die Bereitschaft und die notwendigen Fähigkeiten zur aktiven Beteiligung **„an demokratischen Prozessen" anzubahnen**.[49] **Dabei spielen demokratische Grundwerte eine entscheidende Rolle**. Als wesentlichste Grundlage Geistiger Landesverteidigung wird daher „im Hinblick auf mögliche Gefährdungen unserer demokratischen Republik" die Anbahnung „der Fähigkeit zu klarer Unterscheidung zwischen demokratischem und undemokratischem politischen Handeln und dem Erkennen von Extremismen, Instrumentalisierungen und Pauschalisierungen" genannt. Verwiesen wird darüber hinaus auch auf die Instrumente zur kritischen Beurteilung medial vermittelter Bilder, um der „Verbreitung von Unsicherheit und Angst durch die Medien […] mit analytischer Recherche und Urteilskompetenz" zu begegnen. Reflexionen zu aktivem sozialen und politischen Engagement als Möglichkeit der Mitgestaltung, zur Bedeutung internationaler Zusammenarbeit vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen und der Relevanz demokratischer Kontrolle werden als weitere bedeutende Grundsätze beschrieben. Betont wird unter Verweis auf das Österreichische Kompetenzmodell für Politische Bildung auch, dass bei „der Arbeit auf Basis des Grundsatzerlasses […] die Vermittlung von Kompetenzen eine wesentliche Rolle" spielt: „Die Förderung der Fähigkeiten, sich an politischen Prozessen zu beteiligen ist maßgeblich für die Erhöhung der Qualität der österreichischen Demokratie."[50]

Verbindet man diese Forderungen und auch die aus Verfassungsgesetzen abgeleiteten Forderungen sicherheitspolitischer Strategiepapiere mit dem aktuellen Grundsatzerlass zur Politischen Bildung (2015), in dem auch das Ziel formuliert wird, zum „Bestand und zur Weiterentwicklung von Demokratie und Menschenrechten" beizutragen, und dem Österreichischen Kompetenzmodell für Politische Bildung, so kann man – entgegen einer Engführung des Begriffs, die Geistige Landesverteidigung etwa auf die Entwicklung eines Bewusstseins für die Notwendigkeit militärischer Landesverteidigung reduziert – zu folgender Definition kommen:

GEISTIGE LANDESVERTEIDIGUNG IM RAHMEN POLITISCHER BILDUNG

Die Ziele Geistiger Landesverteidigung (GLV) werden auch im Rahmen schulischer Politischer Bildung verfolgt vor dem Hintergrund, die Bildung und Ausformung eines reflektierten und (selbst-) reflexiven Politikbewusstseins bei den Lernenden zu unterstützen.

Operationalisiert werden kann dies durch die Anbahnung von politischen Urteils-, Handlungs-, Methoden- und Sachkompetenzen entsprechend den Grundsätzen des Beutelsbacher Konsenses, um Lernende zu einem verantwortungsvollen gesellschaftlichen und politischen Engagement und zur Bereitschaft zur politischen Beteiligung zu motivieren und die dafür notwendigen Befähigungen für selbstständige mündige politische Partizipation zu vermitteln.

Ein solches Politikbewusstsein wird als die Grundlage dafür verstanden, einen Beitrag zur (Verteidigung der) liberalen Demokratie und zur Umsetzung der Werte der österreichischen Bundesverfassung leisten zu können.

Quelle: Buchberger, Wolfgang/Mörwald, Simon/Schmid-Heher, Stefan/Lauß, Georg: Grundsatzpapier der Politikdidaktiker der PH Salzburg und PH Wien zu den Überschneidungsbereichen zwischen Geistiger Landesverteidigung und Politischer Bildung. Unveröffentlichtes Manuskript. Salzburg/Wien 2019.

Ein solches Politikbewusstsein kann deshalb als Grundlage für die (Verteidigung der) Demokratie verstanden werden, weil als verteidigungswürdig anerkannte Grundwerte erst als solche verstanden werden müssen, also ein differenziertes konzeptionelles Verständnis dafür entwickelt werden muss. Dies geschieht, indem durch die Lehrpersonen die Entwicklung politischer Sachkompetenzen bei SchülerInnen gezielt gefördert wird. Erst mit diesem Vorverständnis können politische Entwicklungen, Sachverhalte, Aussagen o.Ä. als Bedrohung demokratischer Werte begründet beurteilt werden. Mit den dafür notwendigen politischen Fähigkeiten und Fertigkeiten können politisch gebildete Menschen also demokratische Werte verteidigen. Wesentlich ist, dass sie die erforderlichen Instrumentarien zur politischen Partizipation vermittelt bekommen haben, die Entscheidung zur aktiven Beteiligung jedoch für sich selbst treffen.[51]

Das Ziel der Politischen Bildung besteht folglich unter Wahrung der Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses[52] darin, die Fähigkeiten und Fertigkeiten politischen Denkens und Handelns in Form von konzeptionellem Wissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den unterschiedlichen Kompetenzbereichen anzubahnen, um SchülerInnen zu politischer Partizipation, hier dem Schutz und der Verteidigung demokratischer Grundwerte, zu befähigen.

Dass wesentliche Bestandteile der Geistigen Landesverteidigung problemlos in den Unterricht von Politischer Bildung integriert werden können bzw. bereits integraler Bestandteil desselben sind, zeigen u.a. die aktuellen Lehrpläne für Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung der Sekundarstufe I und II, ohne den Begriff „Geistige Landesverteidigung“ explizit zu erwähnen.[53]

ZUSÄTZLICHE MATERIALIEN AUF www.politischebildung.com

- → **Grafik Stufenbau der Rechtsordnung**
- → **Geistige Landesverteidigung im Rahmen schulischer Politischer Bildung: Beispielhafte Konkretisierungen**

1 Statement von Alexander Van der Bellen nach dem Gespräch mit Sebastian Kurz am 21.05.2019. Online unter www.bundespraesident.at/aktuelles/detail/news/gespraech-mit-bundeskanzler-sebastian-kurz/, 30.01.2020.

2 Vgl. Welan, Manfried: Verfassung: Die rechtliche Grundordnung für Demokratie, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 28/2008, S. 18–21, hier: S. 18.

3 Vgl. Hmcir, Markus/Urbanek, Sigrid: Der demokratische Rechtsstaat Österreich. Allgemeine Darstellung der österreichischen Rechtsordnung und Grundprinzipien der Bundesverfassung, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Sonderband der Informationen zur Politischen Bildung: Justiz – Recht – Staat. Innsbruck/Wien 1999, S. 7–20, hier S. 7. Vgl. auch die Homepage der Parlamentsdirektion der Republik Österreich: www.parlament.gv.at/PERK/VERF/BVG, 30.01.2020.

4 Vgl. Hmcir/Urbanek, Rechtsstaat Österreich, S. 7.

5 Vgl. Welan, Verfassung, S. 19; Hmcir/Urbanek, Rechtsstaat Österreich, S. 9–13. Vgl. auch die Homepage der Parlamentsdirektion der Republik Österreich: www.parlament.gv.at/PERK/VERF/GRUND/, 30.01.2020.

6 Homepage der Parlamentsdirektion der Republik Österreich: www.parlament.gv.at/PERK/VERF/WAS/index.shtml, 30.01.2020. Zu Realverfassung und Verfassungswirklichkeit vgl. Welan, Verfassung, S. 20.

7 Vgl. Krammer, Reinhard/Kühberger, Christoph/Windischbauer, Elfriede et al.: Die durch politische Bildung zu erwerbenden Kompetenzen. Ein Kompetenz-Strukturmodell (Langfassung). Unveröffentlichtes Manuskript Wien 2008, hier: S. 9. Online abrufbar auf der Internetseite des Bundeszentrums für Gesellschaftliches Lernen (NCoC) unter www.geschichtsdidaktik.com/materialien-für-den-unterricht/, 30.01.2020.

8 Vgl. Krammer et al., Kompetenzen, S. 3.

9 Krammer et al., Kompetenzen, S. 9.

10 Vgl. Krammer et al., Kompetenzen; Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzerlass 2015. Online unter www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2015_12.html, 30.01.2020.

11 Vgl. Hmcir/Urbanek, Rechtsstaat Österreich, S. 7. An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass das um 30 Jahre jüngere deutsche Grundgesetz im Gegensatz zur österreichischen Verfassung eine durchgängige Werteordnung aufweist, die sich in aller Deutlichkeit durch den gesamten Text zieht (z.B. Garantie der Menschenwürde). Die österreichische Verfassung ist mit Blick auf Wertorientierung wesentlich sparsamer.

12 Oberreuter, Heinrich: Rechtserziehung, in: Sander, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch politische Bildung. Schwalbach/Ts. ^{4}2014, S. 303–311, hier: S. 309.

13 Fritzsche, K. Peter: Menschenrechtsbildung: Warum wir sie brauchen und was sie ausmacht. Ein Profil in 15 Thesen, in: Edelstein, Wolfgang/Fauser, Peter (Hrsg.) Beiträge zur Demokratiepädagogik. Eine Schriftenreihe des BLK-Programms: „Demokratie lernen & leben“. Berlin 2004, S. 2, zitiert nach Oberreuter, Rechtserziehung, 2014, S. 309.

14 Vgl. dazu auch die Akzeptanz von allgemeinen Spielregeln und institutionellen Verfahrensweisen als Aspekte eines Demokratiebewusstseins bei Himmelmann, Gerhard: Durch Demokratie-Lernen zum Demokratiebewusstsein, in: Lange, Dirk/Himmelmann, Gerhard (Hrsg.): Demokratiebewusstsein. Interdisziplinäre Annäherungen an ein zentrales Thema der Politischen Bildung. Wiesbaden 2007, S. 26–40, hier S. 33. Zur Bedeutung des Demokratiebegriffs als normative Grundlage für ein Demokratieverständnis vgl. Sander, Wolfgang: Geschichte der Politischen Bildung, in: Ders. (Hrsg.): Handbuch politische Bildung. Schwalbach/Ts. ^{4}2014, S. 15–30, hier: S. 28f.

15 Es geht hier allerdings nicht um eine „neue Form [autoritärer] Gesinnungsbildung unter demokratischem Vorzeichen“ (Sander, Politik entdecken, S. 44), keine „Belehrung und Indoktrination“ (ebd., S. 53),

sondern um eine „kritische Loyalität zur Demokratie" (May, Grenzen des Kontroversitätsgebots, S. 240; vgl. auch Henkenborg, Kultur des Dissenses, S. 190). Im Sinne einer „Anstiftung zur Freiheit" (Sander, Politik entdecken, S. 53) steht dabei im Zentrum die Ausbildung von Befähigungen zum eigenen kompetenten Urteilen und Handeln, um demokratische politische Kultur mit Leben zu füllen, indem „politische Verantwortung als Teil des Souveräns" wahrgenommen werden kann. Dies ist als der „Beitrag der politischen Bildung zur Sicherung und Weiterentwicklung der Demokratie" zu bezeichnen (ebd., S. 44). Vgl dazu Sander, Wolfgang: Politik entdecken. Freiheit leben. Didaktische Grundlagen politischer Bildung. 3. Auflage. Schwalbach/Ts. 2008; Henkenborg, Peter: „Eine Kultur des Dissenses". Über den pädagogischen Sinn des Beutelsbacher Konsenses für die politische Bildung, in: Widmaier, Benedikt/Zorn, Peter (Hrsg.): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn, S. 187–196; May, Michael: Die unscharfen Grenzen des Kontroversitätsgebots und des Überwältigungsverbots, in: ebd., S. 233–241. Vgl. auch Buchberger, Wolfgang: Demokratie lernen und leben im Rahmen schulischer Politischer Bildung, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 44/2019, S. 22–29, hier: S. 24f.

16 Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzerlass 2015, S. 1f.

17 Vgl. Nolte, Paul: Was ist Demokratie? Geschichte und Gegenwart. Bonn 2012, S. 23. Zitiert nach Reinhardt, Sybille: Moralisches Lernen, in: Sander, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch politische Bildung. Schwalbach/Ts. [4]2014, S. 329–340, hier: S. 338: „Demokratie kann uns nicht gleichgültig sein, weil sie die Existenzgrundlagen unserer freien Lebensverfassung betrifft." Vgl. auch Krammer, Reinhard: Demokratielernen durch politische Bildung?, in: Ammerer, Heinrich/Fallend, Franz/Windischbauer, Elfriede: Demokratiebildung. Annäherungen aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik. Innsbruck/Wien/Bozen 2012, S. 27–42, hier S. 28f.; Bartels, Hans-Peter: Weil sich Demokratie nicht vererbt. Argumente für zusätzliche Anstrengungen beim Demokratielernen, in: Lange, Dirk/Himmelmann, Gerhard (Hrsg.): Demokratiedidaktik. Impulse für die Politische Bildung. Wiesbaden 2010, S. 31–42, hier S. 36–38.

18 Vgl. Sander, Wolfgang: „… erkennen, als jemand, der einmalig ist in der Welt!" – Werteerziehung als Aufgabe der Schule, in: Breit, Gotthard/Schiele, Siegfried (Hrsg.): Werte in der politischen Bildung. Schwalbach/Ts. 2000, S. 184–201, hier: S. 195f.

19 Vgl. Reinhardt, Moralisches Lernen, S. 330ff.

20 Vgl. die Unterrichtsbeispiele von Hummer/Mörwald und Oberndorfer/Brandstetter in diesem Heft.

21 Ammerer, Heinrich: Zum demokratiebildenden Umgang mit Werten, Normen und Gesetzen in jungen Lernaltern, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 39/2016, S. 16–25, hier: S. 19.

22 Vgl. Krammer et al., Kompetenzen, S. 6.

23 Ebd., S. 7.

24 Vgl. Kühberger, Christoph/ Windischbauer, Elfriede: Individualisierung und Differenzierung im Politikunterricht. Offenes Lernen in Theorie und Praxis. Schwalbach/Ts. 2013, S. 34.

25 Vgl. Breit, Gotthard: Grundwerte im Politikunterricht, in: Breit, Gotthard/Schiele, Siegfried (Hrsg.): Werte in der politischen Bildung. Schwalbach/Ts. 2000, S. 218–248, hier S. 222–226.

26 Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzerlass 2015, S. 2.

27 Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 14, Absatz 5a. Online unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138, 30.01.2020.

28 Einen guten Überblick über die in mehreren Gesetzen verteilten Grundrechte gewinnt man auf der Internetseite des österreichischen Verfassungsgerichtshofs: www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/rechtsgrundlagen/grundrechte.de.html, 30.01.2020. Der Umstand, dass der Verweis auf die Unverletzbarkeit der Menschenwürde nicht im B-VG, sondern in der ebenso mit Verfassungsrang ausgestatteten EMRK zu finden ist (im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz, wo dies zusätzlich auch von einer Verfassungsänderung ausgeschlossen ist), wird teilweise auch von NGOs kritisiert und zeigt, dass manche Aspekte der Verfassung im politischen Alltag auch kontrovers diskutiert werden.

29 Vgl. Segert, Dieter: Demokratiegefährdungen: Ursachen und Gegenmaßnahmen, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 44/2019, S. 15–21.

30 Vgl. dazu auch das Konzept der „wehrhaften Demokratie" in Deutschland: einerseits ein Grundverständnis der Demokratie, zugleich aber auch der Sammelbegriff für ein rechtspolitisches Instrumentarium im Grundgesetz und in weiteren Einzelgesetzen, um politischen Extremismus abwehren und bekämpfen zu können.

31 Brünner, Christian: Verteidigungspolitische Programme in Österreich, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1983. Wien/München 1984, S. 653–699, hier: S. 656.

32 Vgl. ebd.

33 Ermacora, Felix: Zehn Jahre Umfassende Landesverteidigung in der österreichischen Bundesverfassung, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1985, S. 605–620, hier S. 605.

34 Vgl. Ermarcora, Umfassende Landesverteidigung, S. 609.

35 Verteidigungsdoktrin 1975, zitiert nach Brünner, Verteidigungspolitische Programme, S. 670–672.

36 Vgl. ebd., S. 671.

37 Stenographisches Protokoll der 23. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. XXI. Gesetzgebungsperiode, Donnerstag, 11. Mai 2000, S. 195. Online unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/NRSITZ/NRSITZ_00023/SEITE_0195.html, 02.02.2020.

38 Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001. Analyse-Teil. Online unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/III/III_00087/imfname_522643.pdf, 30.01.2020.

39 Ebd., S. 66.

40 Ebd., S. 67.

41 Vgl. Homepage des Bundeministeriums für Inneres: www.bmi.gv.at/502/start.aspx, 30.01.2020.

42 Österreichische Sicherheitsstrategie 2013, S. 9. Online unter www.bmi.gv.at/502/start.aspx, 30.01.2020.

43 Ebd.

44 Ebd.

45 Vgl. Österreichische Sicherheitsstrategie, S. 19.

46 Ebd., S. 18.

47 Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzerlass 1978 (wiederverlautbart 1994).

48 Homepage des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu Geistiger Landesverteidigung: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/uek/geistige_lv.html, 19.01.2020.

49 Vgl. Homepage des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu Geistiger Landesverteidigung: www.bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/ba/glv.html, 17.01.2019. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Beitrags hat sich der Text auf der Homepage des Bundesministeriums im Vergleich zu 2019 verändert, ist jedoch in der inhaltlichen Ausrichtung gleich geblieben: Auch wenn die Beschreibung der GLV auf der Homepage des Ministeriums in der aktuellen Version kürzer ausfällt als noch 2019 und die einzelnen Aspekte nicht mehr im Detail beschrieben werden, werden die zwei wesentlichen Säulen a) Vermittlung demokratischer Werthaltungen und b) Verständnis für umfassende Sicherheitspolitik nach wie vor hervorgehoben.

50 Ebd.

51 Vgl. Deichmann, Carl: Werteorientierung als Ziel politischer Bildung, in: Politische Bildung. Werte. Publikation der ThILLM – Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. Bad Berka 2004, S. 8–24. Vgl. auch Keit, Sabrina: Leitbild Aktivbürger. Was schulische politische Bildung erreichen will. Schwalbach/Ts. 2017, S. 19–29. Vgl. auch Sander, Politik entdecken, 49f.

52 Vgl. Wehling, Hans-Georg: Konsens à la Beutelsbach?, in: Schiele, Siegfried/Schneider, Herbert (Hrsg.): Das Konsensproblem in der politischen Bildung. Stuttgart 1977, S. 173–184.

53 Eine Tabelle, die als Online-Zusatzmaterial zur Verfügung steht (www.politischebildung.com), soll dies unterstreichen. Alle in der dritten Spalte angeführten „Umsetzungsmöglichkeiten für den Unterricht" beziehen sich direkt auf die daneben angeführten Formulierungen des BMBWF zur Geistigen Landesverteidigung und der Österreichischen Sicherheitsstrategie. Alle Unterrichtsbezüge werden im Unterricht durch die Lehrpläne in „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung" eingefordert. Das gewährleisten neben dem persönlichen Engagement der Lehrkräfte an den Schulen und neben den Vorgaben aus dem Lehrplan nicht zuletzt zahlreiche Publikationen mit einschlägigen Unterrichtsbausteinen sowie die approbierten Schulbücher.

Bundespräsident Alexander Van der Bellen und Doris Schmidauer in der Hofburg anlässlich der „Langen Nacht der Kinderrechte“ am 15. November 2019.

© Carina Karlovits/HBF

Für den Unterricht

Isabella Schild

Wie funktioniert der Rechtsstaat und welche Rolle spiele ich dabei?

ZIELGRUPPE Sekundarstufe I: 7. Schulstufe

LEHRPLANBEZUG Modul 9 (Politische Bildung): Gesetze, Regeln und Werte (2. Klasse)

DAUER 1–2 Unterrichtseinheiten

METHODISCH-DIDAKTISCHE EINFÜHRUNG

Der Unterrichtsentwurf lässt sich mit dem Modul 9 (Gesetze, Regeln und Werte) der 2. Klasse Unterstufe verbinden.[1] Da dieses Modul überaus theoretische und komplexe Themenbereiche beinhaltet, ist auf eine schülerInnengerechte und lebensnahe Aufbereitung der Inhalte Wert zu legen.

Verständnis für Normen und gesellschaftliche Prozesse fördern

Ziel ist die Förderung der **politischen Sachkompetenz** (Was ist ein Rechtsstaat?) und der **politischen Urteils- und Handlungskompetenz** (Welche Handlungsmöglichkeiten habe ich in einem Rechtsstaat?). Werden zudem die im Lehrplan verankerten Konzepte „Normen" (Welche Normen gelten in der Schule? Welche Normen gelten in Österreich?) und „Handlungsspielräume" (Welchen Handlungsspielraum bieten mir diese Normen? Wo schränken mich diese Normen ein?) thematisiert, werden die SchülerInnen auch dazu angeregt, das Zusammenleben der Menschen auf einer allgemeinen begrifflichen Ebene zu reflektieren. Der Aufbau eines abstrakten Verständnisses für gesellschaftliche Prozesse wird dadurch gefördert.

ZENTRALE FRAGESTELLUNGEN

- Wie funktioniert ein Rechtsstaat?
- Welche Handlungsmöglichkeiten habe ich im Rechtsstaat?

INHALTLICHE HINFÜHRUNG ZUM THEMA

Der Rechtsstaat baut auf den Prinzipien der Verfassung auf. Die Verfassung bietet somit den rechtlichen Rahmen des Staates. In einem Rechtsstaat gelten für alle Menschen die gleichen Gesetze und das staatliche Handeln darf nur entlang dieser Gesetze geschehen.

Als österreichische/r BürgerIn kann ich die geltenden Gesetze, etwa indirekt durch Wahlen, mitbestimmen. Die Formen dieser Mitbestimmung werden durch die Verfassung festgelegt.

Grundprinzipien der österreichischen Verfassung

Zu den Grundprinzipien der österreichischen Verfassung gehören:

- Das bundesstaatliche Prinzip
- Das demokratische Prinzip
- Das rechtsstaatliche Prinzip
- Das republikanische Prinzip

Diese Prinzipien sind die Basis der Verfassung und der Demokratie und können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten des Nationalrats und einer Volksabstimmung verändert werden (siehe auch den Beitrag von Manfried Welan und Barbara Blümel in diesem Heft).

Das rechtsstaatliche Prinzip

Spielregeln des Zusammenlebens und der Staatsgewalt

Das Zusammenleben der Menschen in einem Rechtsstaat wird durch dessen rechtliche Ordnung geregelt. Da die grundlegenden Gesetze von einer demokratisch legitimierten Gesetzgebung beschlossen werden, wird der Rechtsstaat in Österreich auch als „demokratischer Rechtsstaat" bezeichnet. Der Rechtsstaat hat nicht nur Einfluss auf das Handeln der Menschen, er schränkt auch die Macht des Staates selbst ein, dessen Organe ebenfalls nur auf Grundlage der Gesetze agieren dürfen.

Rechtssicherheit und Verhinderung staatlicher Willkür

Dadurch wird Willkür bei der Anwendung staatlicher Gewalt verhindert und die Freiheit und Würde der Menschen geschützt. Hier unterscheidet sich ein Rechtsstaat von einem Polizeistaat oder einer Diktatur, in der Willkür in Verwaltung und Gesetzgebung herrschen können. Die verbindliche Kraft des Rechts bietet den Menschen Sicherheit. Die Ausübung staatlicher Macht nur auf Basis von Gesetzen wird auch Legalitätsprinzip genannt.

B-VG, Artikel 18 (1)

Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Merkmale des Rechtsstaates

- Die rechtliche Ordnung ist für alle Menschen, Unternehmen, Vereine, Verbände dieses Staates gültig.
- Auch der Staat selbst ist an die Rechtsordnung gebunden.
- Sowohl die BürgerInnen als auch der Staat können die Einhaltung der Gesetze kontrollieren. So können etwa BürgerInnen durch Justiz-Ombudsstellen oder durch die Volksanwaltschaft Beschwerde einreichen, wenn sie sich von einer Behörde inkorrekt behandelt fühlen.
- Alle staatlichen Verwaltungsakte können durch die Verwaltungsgerichte, den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof überprüft werden. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob eine Übereinstimmung des staatlichen Handelns mit Gesetzen und Verfassung besteht. Besonders wichtig ist etwa, dass neu erlassene Gesetze die Grund- und Menschenrechte nicht verletzen. So soll garantiert werden, dass in einem Rechtsstaat für alle Menschen Gleichheit vor dem Gesetz herrscht und es faire Verfahren gibt.

Handlungsmöglichkeiten der BürgerInnen und des Staates

Gleichheit vor dem Gesetz und Diskriminierungsverbot

Die BürgerInnen Österreichs wie auch die staatlichen Behörden sind also an die Gesetze gebunden. Auch der Staat darf nur tun, was das Gesetz erlaubt. Es darf weiters keine ungerechtfertigten Unterscheidungen zwischen BürgerInnen, etwa aufgrund von Herkunft, Religion, sozialer Stellung oder Hautfarbe, geben.

→ Die Kompetenzen des Staates sind dabei auf viele verschiedene Staatsorgane (Organe der Exekutive, Judikative und Legislative) aufgeteilt, die unabhängig voneinander arbeiten und sich gegenseitig kontrollieren. So soll verhindert werden, dass sich die Macht des Staates bei Einzelnen konzentriert.

B-VG, Artikel 91 (1)

Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken.

→ BürgerInnen eines demokratischen Rechtsstaates stehen viele Handlungsmöglichkeiten offen. Die Menschen können nicht nur durch Wahlen indirekt an der Politik im Land teilnehmen, sondern auch durch direktdemokratische Maßnahmen (Volksabstimmung, Volksbegehren, Volksbefragung) oder durch Engagement in Parteien oder Vereinen. Daneben gibt es unkonventionelle Formen der Beteiligung wie Demonstrationen, Petitionen oder Protestaktionen. Verhängt der Staat Strafen oder setzt Maßnahmen gegen BürgerInnen, können diese eine Kontrolle durch unabhängige Instanzen verlangen.[2]

UNTERRICHTSABLAUF

Einführung

Sammeln und reflektieren von Klassenregeln

Die SchülerInnen sammeln an der Tafel geltende Klassenregeln und ordnen diese ihrer Wichtigkeit nach. So können die Lernenden etwa feststellen, dass manche Regeln immer gültig sind (z.B. fairer Umgang miteinander) und manche Regeln nur für bestimmte Situationen aufgestellt wurden (z.B. während der Stunde darf nicht gegessen werden, in der Pause aber schon). Anschließend werden die Klassenregeln gemeinsam reflektiert. Folgende Fragen können hier diskutiert werden:

→ Für wen gelten die Regeln?
→ Was passiert, wenn die Regeln verletzt werden?
→ Wer hat die Regeln aufgestellt?
→ Sollten noch weitere Regeln hinzugefügt werden?

Von Regeln zu Gesetzen

Im Anschluss leitet die Lehrkraft dazu über, dass es nicht nur im Klassenzimmer Regeln gibt. In Österreich gibt es eine Vielzahl an Gesetzen, die für alle Menschen und auch den Staat gültig sind. Diese Gesetze orientieren sich dabei immer an der österreichischen Bundesverfassung. Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass auf staatlicher Ebene von Gesetzen und nicht von Regeln gesprochen wird, weil Gesetze verbindlicher sind als Regeln. Regeln können, wenn sie sich bewährt haben, auch zu Gesetzen werden und eine Vorstufe davon bilden.

Erarbeitungsphase 1: Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung

Grundprinzipien der Verfassung

Die SchülerInnen erarbeiten in Partnerarbeit **Material 1 und 2.**[3] Aufgabe ist es, die vier Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung kennenzulernen und den Prinzipien jeweils einen Quellentext zuzuordnen. Die Quelle dient dazu, das jeweilige Prinzip zu veranschaulichen.

Erarbeitungsphase 2: Was ist ein Rechtsstaat?

Funktionsweise des Rechtsstaates illustrieren

Nachdem die Lernenden nun einen Überblick über die vier Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung haben, setzen sie sich mithilfe von **Material 3 und 4** genauer mit dem Rechtsstaat auseinander. Anhand von Beispielen sollen die SchülerInnen erkennen, wie der Rechtsstaat in unterschiedlichen Situationen in Österreich funktioniert. Die Lehrkraft muss bei der Besprechung der Beispiele immer wieder eine Rückkoppelung zum Rechtsstaat herstellen. Dadurch werden die Beispiele kontextualisiert, die SchülerInnen davon ausgehend auch zur Abstraktion angeleitet.

Reflexion

Schriftliche Einzelarbeit

Zum Abschluss der Einheit reflektieren die SchülerInnen schriftlich in Einzelarbeit, warum es Regeln bzw. Gesetze braucht und welche Vor- und Nachteile für einen Menschen bzw. eine Gesellschaft damit verbunden sind. Dabei wird versucht, von der Klassensituation ausgehend auf die staatliche Ebene zu abstrahieren.

- Warum gibt es in deiner Klasse Regeln?
- Welche Vor- und Nachteile hat es, dass es diese Regeln gibt?
- Warum gibt es in Österreich Gesetze, die für alle Menschen und den Staat gültig sind?
- Welche Vor- und Nachteile hat es, dass es diese Gesetze gibt?
- Was ist der Unterschied zwischen den Klassenregeln und den Gesetzen?

1 Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Lehrpläne – allgemeinbildende höhere Schulen. Online unter: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008568, 26.01.2020.

2 Vgl. Stainer-Hämmerle, Kathrin: Politisches Handeln in einer Demokratie, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 38/2016, S. 5–13; Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter: Das rechtsstaatliche Prinzip. Online unter https://richtervereinigung.at/justiz/rechtssystem/das-rechtsstaatliche-prinzip/, 20.01.2020; Website des österreichischen Parlaments: Grundprinzipien der Bundesverfassung. Online unter www.parlament.gv.at/PERK/VERF/GRUND/, 20.01.2020.
Literatur zum Thema in kindgerechter Sprache: Mein Österreich. Vorbereitung zur Staatsbürgerschaft: Die demokratische Grundordnung Österreichs. Online unter www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=43, 20.01.2020; Demokratiewebstatt: Österreich ist ein Rechtsstaat. Online unter www.demokratiewebstatt.at/angekommen-demokratie-und-sprache-ueben/oesterreich-ist-ein-rechtsstaat/, 20.01.2020; Hanisauland: Rechtsstaat. Online unter www.hanisauland.de/lexikon/r/rechtsstaat.html, 20.01.2020.

3 Vgl. Demokratiewebstatt: Die österreichische Bundesverfassung. Online unter www.demokratiewebstatt.at/thema/thema-verfassung-und-grundrechte/die-oesterreichische-bundesverfassung/, 21.01.2020; Österreichische Nationalbibliothek: Wahlrechtsentwicklung in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie. Online unter www.onb.ac.at/forschung/ariadne-frauendokumentation/frauen-waehlet/wahlrechtsentwicklung, 25.01.2020; Van der Bellens Neujahrsansprache, „Wir kriegen das schon hin", in: Kurier, 01.01.2020. Online unter https://kurier.at/politik/inland/van-der-bellens-neujahrsansprache-wir-kriegen-das-schon-hin/400715736, 25.01.2020.

MATERIAL 1

Grundprinzipien der Verfassung

Das Zusammenleben der Menschen in Österreich ist von den Gesetzen geprägt. Das bedeutet, dass du – im rechtlichen Sinn – alles tun darfst, was dir nicht durch das Gesetz verboten ist, und der Staat nur so handeln darf, wie es die Gesetze erlauben. Das Parlament, das in Österreich von der wahlberechtigten Bevölkerung gewählt wird, beschließt diese Gesetze. In Österreich dürfen die PolitikerInnen nicht irgendwelche Gesetze erlassen, denn alle Gesetze müssen mit der österreichischen Verfassung vereinbar sein. Alexander Van der Bellen, der österreichische Bundespräsident, bezeichnet die Verfassung deshalb auch als Fixstern, an dem sich die Menschen und die Politik orientieren müssen. So können sich die Menschen sicher sein, dass Gesetze demokratisch beschlossen werden und alle Menschen in der Gesellschaft die gleichen Rechte haben. Die vier Prinzipien der Verfassung sind ihr wesentliches Merkmal.

Demokratisches Prinzip

Österreich ist eine demokratische Republik

- Die BürgerInnen wählen VertreterInnen und wirken so an der Erstellung der Gesetze mit.
- Ab 16 Jahren dürfen die BürgerInnen an Wahlen teilnehmen.
- Ab 18 Jahren dürfen sie sich selbst für ein politisches Amt bewerben.
- Der Nationalrat, der Bundesrat und die Landtage beschließen Gesetze und kontrollieren die Regierung.
- Die BürgerInnen nehmen durch Volksbegehren und Volksbefragungen direkt am politischen Geschehen teil.

Republikanisches Prinzip

In Österreich steht ein/e gewählte BundespräsidentIn an der Spitze des Staates

- Der/die BundespräsidentIn wird für je 6 Jahre von den BürgerInnen gewählt. Damit unterscheidet er/sie sich auch von einem König/einer Königin, der/die ohne die Mitbestimmung des Volkes an die Macht kommt.
- Der/die BundespräsidentIn hat andere Aufgaben als der/die BundeskanzlerIn (die Macht ist auf mehrere Personen verteilt)
- Die BürgerInnen wählen Menschen, die ihre Interessen vertreten.

Bundesstaatliches Prinzip

Der österreichische Bundesstaat besteht aus neun Bundesländern

- Die politische Macht und die Aufgaben werden zwischen Bund und Bundesländern aufgeteilt.
- Die Bundesländer können eigene Gesetze beschließen.
- Mithilfe des Bundesrat können die Bundesländer auch auf gesamtstaatlicher Ebene mitsprechen.

Rechtsstaatliches Prinzip

Laut Verfassung darf der Staat nur auf Grundlage von Gesetzen handeln

- Dieses Prinzip begrenzt die Macht des Staates, damit Machtmissbrauch verhindert wird.
- In einem Rechtsstaat werden die Grund- und Freiheitsrechte der BürgerInnen geschützt.
- Ein Rechtsstaat basiert auf Gewaltenteilung in Gesetzgebung (Legislative), Verwaltung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative).

Arbeitsaufgabe → Lies dir die Definitionen zu den Prinzipien durch! Ordne jedem Prinzip eines der folgenden Themen aus **Material 2** zu.

MATERIAL 2

Beispiele für die Umsetzung der Verfassungsprinzipien

Das Wahlrecht in Österreich

Quelle: Sozialwissenschaftliche Dokumentation der Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wien

Dass heute alle österreichischen StaatsbürgerInnen ab 16 Jahren wählen dürfen, ist nicht selbstverständlich. In manchen Ländern der Erde gibt es nach wie vor keine freien Wahlen für die Bevölkerung, weshalb diese auch nicht die Politik ihres Landes mitbestimmen kann.

In Österreich kämpften viele Menschen für ein allgemeines, freies, direktes, gleiches und geheimes Wahlrecht, vor allem seit dem 19. Jahrhundert. Dies taten sie, weil sie selbst über die Gesetze in ihrem Land bestimmen wollten.

Der erste große Erfolg für den Erhalt des Wahlrechts wurde im Jänner 1907 gefeiert. Ab diesem Zeitpunkt war es allen männlichen Staatsbürgern ab 24 Jahren erlaubt, an Wahlen teilzunehmen. Vorher durften nur Männer und einige wenige Frauen wählen, die eine bestimmte Höhe an Steuern zahlen konnten. Deshalb war das Wählen nur Reichen möglich, was vor allem die ärmeren Menschen als ungerecht empfanden. Für das Wahlrecht der Frauen musste noch länger gekämpft werden. Frauen sollten nicht länger benachteiligt werden. Begründet wurde dies etwa damit, dass Frauen genauso wie Männer als Menschen mit gleichen Rechten geboren werden. Da Frauen ebenso täglich arbeiten gingen und so ihren Beitrag für die Gesellschaft leisteten, sollten sie über ihre Rechte selbst entscheiden können. Seit Einführung der Demokratie 1918 dürfen auch Frauen an Wahlen teilnehmen und ihre politischen Interessen selbstständig vertreten.

Arbeitsaufgabe

- → Ordne das Bild und die Informationen einem Prinzip der österreichischen Verfassung zu!
- → Fasse zusammen, welche Argumente für das Frauenwahlrecht sprechen! Notiere dir weitere Gründe, warum Frauen und Männer wählen dürfen sollten!

Antrittsrede von Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen am 26. Jänner 2017

Quelle: Wikimedia Commons

Und jetzt darf ich als Ihr Bundespräsident vor Ihnen stehen. Das ist eine besondere Ehre für mich, eine Freude. Und es erfüllt mich, wie soll ich sagen, mit dem Gefühl, dass Österreich tatsächlich ein Land sehr großer Möglichkeiten ist, ein Land – um diese Metapher zu gebrauchen – der unbegrenzten Möglichkeiten. Daran sollten wir uns hin und wieder erinnern und uns nicht kleinmachen.

Natürlich stehe ich hier heute vor Ihnen, weil mich Hunderttausende von Wählerinnen und Wählern quasi ins Amt getragen haben, fast buchstäblich. Dafür danke ich herzlich. […]

[…] Vielleicht ein paar Worte zu meinem Amtsverständnis. Es ist an und für sich – wie soll ich sagen – auf gut Österreichisch „eh klar“: Nämlich, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen versuchen werde, nicht nur versuchen, sondern ich werde es sein, ein überparteilicher Bundespräsident, einer, der für alle Menschen in Österreich da ist. […]

Arbeitsaufgabe

- → Ordne das Bild und den Ausschnitt der Rede einem Prinzip der österreichischen Verfassung zu!
- → Analysiere, was Alexander Van der Bellen meint, wenn er „überparteilicher Bundespräsident“ sein möchte! Warum könnte ein überparteilicher Bundespräsident für Österreich wichtig sein?

MATERIAL 2

Die Arbeit in den Bundesländern am Beispiel der Ausgehzeiten für Kinder

Bundesebene

- In Österreich werden die Kinderrechte, wie auch in der Europäische Union, als besonders wichtig erachtet. Aus diesem Grund wurden einige Kinderrechte in die österreichische Bundesverfassung aufgenommen. Das ist die wichtigste Gesetzessammlung in Österreich. Alle Gesetze in Österreich müssen mit der Bundesverfassung zusammenpassen.

Länderebene

- Die einzelnen Bundesländer in Österreich haben nun die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Kinderrechte tatsächlich umgesetzt werden. Ein Beispiel dafür ist, dass sich jedes Bundesland überlegt, wie lange Kinder alleine am Abend ausgehen dürfen. Das Ziel ist, dass Kinder geschützt werden.
- In Österreich regelt jedes Bundesland die Ausgehzeiten für Kinder selbst. Alle Bundesländer orientieren sich in ihren Gesetzen aber an der Bundesverfassung.

Quelle: Wikimedia Commons

Ausgehzeit unter 14 Jahren	Wien	Burgenland	Nieder-österreich	Ober-österreich	Steiermark	Kärnten	Tirol	Salzburg	Vorarlberg
BP = Begleitperson	5.00 bis 23.00 Uhr	5.00 bis 23.00 Uhr	5.00 bis 23.00 Uhr	5.00 bis 23.00 Uhr	5.00 bis 23.00 Uhr	5.00 bis 23.00 Uhr	5.00 bis 23.00 Uhr	5.00 bis 21.00/ 23.00 Uhr	5.00 bis 23.00 Uhr
	ohne BP	ohne BP	ohne BP	ohne BP	ohne BP	ohne BP	In Gast-häusern nur mit BP	In Gast-häusern nur mit BP	ohne BP

Arbeitsaufgabe

→ Ordne das Bild und die Informationen einem Prinzip der österreichischen Verfassung zu!
→ Lies dir den Informationstext zu den Kinderrechten durch und analysiere auch die Tabelle.
→ Findet zu zweit ein Argument, warum es gut sein könnte, dass jedes Bundesland selbstständig die Ausgehzeiten für Kinder unter 14 Jahren regelt, und eines, warum es in allen Bundesländern die gleichen Ausgehzeiten für Kinder unter 14 Jahren geben sollte.

B-VG, Artikel 7 (1)

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

„Aber die Kunst ist nun einmal, sich dort, wo manche nur die dunkle Nacht sehen, auf die Sterne zu konzentrieren. Und zu wissen: Die sind der Vorbote des nächsten Tages. Und wir sind ja nicht allein. Wir haben einen hellen Fixstern, der uns Orientierung und Anleitung gibt: das ist unsere Bundesverfassung."
Bundespräsident Alexander Van der Bellen, Neujahrsrede 2020

Arbeitsaufgabe

→ Ordne das Zitat des Bundespräsidenten und den Ausschnitt des Gesetzestextes einem Prinzip der österreichischen Verfassung zu!
→ Analysiere, was Alexander Van der Bellen damit gemeint haben könnte, wenn er von der österreichischen Verfassung als Fixstern spricht. Beziehe in deine Antwort auch den Gesetzestext mit ein.

MATERIAL 3

Wie der Rechtsstaat Menschen helfen kann

Du hast jetzt die vier Prinzipien der österreichischen Verfassung kennengelernt und erfahren, dass das rechtsstaatliche Prinzip besagt, dass alle Menschen in Österreich die gleichen Rechte haben und für alle Menschen stets auch die gleichen Rechte gelten. Der Rechtsstaat schafft damit die Grundlage dafür, dass das Leben in der österreichischen Gesellschaft funktioniert.
Innerhalb dieses Regelsystems kannst du deine eigenen Entscheidungen treffen und so handeln, wie du es für richtig hältst. Der österreichische Rechtsstaat bietet dir also rechtliche Sicherheit und Freiheit, solange du die Regeln beachtest.

Mein Name ist Melina. Ich bin 27 Jahre alt und hatte vor zwei Jahren einen Autounfall. Seither sitze ich im Rollstuhl und muss viele Aufgaben des Alltags neu lernen. Mein größter Wunsch ist, dass ich in Zukunft wieder meinen Beruf als Lehrerin ausüben kann. Meinst du, wird das möglich sein? Ich habe Angst, dass mich die Direktion aufgrund meiner Behinderung nicht mehr einstellt.

Was meinst du? Kann eine Schulleitung Melina aufgrund ihrer Behinderung den Job verweigern?

- ☐ Ja sicher, wie soll eine Lehrerin im Rollstuhl unterrichten?
- ☐ Nein, ein Mensch darf aufgrund seiner Behinderung nicht benachteiligt werden.
- ☐ Es kommt darauf an, ob die Schulleitung einen guten oder schlechten Tag hat.

Hallo, ich bin Tom. Ich bin 18 Jahre alt und habe so meine Probleme mit den Gesetzen. Wegen eines Ladendiebstahls habe ich schon einmal eine Anzeige bekommen. Durch mein Gerichtsverfahren weiß ich aber heute, dass man in Österreich nicht einfach eingesperrt wird, sondern vor Gericht auch seine Sicht der Dinge erklären darf. Das habe ich zumindest sehr fair gefunden. Meine Strafe musste ich trotzdem leisten. Meinem Freund Mostafa ging es auch so. Und obwohl seine Familie aus Nigeria kommt, hat er genau das gleiche Verfahren wie ich bekommen. Das hat uns überrascht, wir dachten, die Leute am Gericht sind mit ihm vielleicht noch strenger wegen seiner Hautfarbe. Denkst du das nicht auch?

Was glaubst du? Dürfen RichterInnen Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe unterschiedlich behandeln?

- ☐ Nein, im Gesetz steht, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, egal welche Hautfarbe sie haben.
- ☐ Ja, weil es immer wieder zu Problemen mit Menschen mit dunkler Hautfarbe kommt, und da muss man vorsichtig sein.
- ☐ Es kommt darauf an, ob die RichterInnen einen guten oder schlechten Tag haben.

Wir sind Nia und Fabian und wir setzen uns seit diesem Jahr besonders für Fridays for Future ein. Wir möchten, dass unsere Kinder einmal in einer gesunden Welt leben können und wir keine Angst um ihre Gesundheit haben müssen.
Fridays for Future ist echt eine tolle Sache, weil die Politik sonst nie etwas machen würde. Die PolitikerInnen müssen wirklich mal aufgeweckt werden und von uns Leuten auf der Straße darauf aufmerksam gemacht werden, was sie zu tun haben. Wir glauben, dass das unser gutes Recht ist. Was meinst du?

Was denkst du? Dürfen sich die Menschen in Österreich in die Politik einmischen und Forderungen stellen?

- ☐ Ja, in einer Demokratie ist das möglich.
- ☐ Nein, selbst wenn wir in einer Demokratie leben, sollten wir die politische Arbeit den Profis überlassen.
- ☐ Es kommt darauf an, ob es die PolitikerInnen zulassen, dass sich die Bevölkerung an ihrer Arbeit beteiligt.

MATERIAL 3

Hallo, mein Name ist Sami und ich lebe seit zwei Jahren in Österreich. Ich bin aus Afghanistan geflüchtet, und da ich das Recht auf Asyl habe, habe ich einen positiven Asylbescheid bekommen. Darüber bin ich wirklich sehr froh. Wenn ich lange genug in Österreich bin, möchte ich auch einmal die Staatsbürgerschaft beantragen.

Vor Kurzem habe ich mich für einen Job als Kellner beworben. Leider habe ich ihn nicht bekommen, und der Eigentümer des Restaurants sagte zu mir, dass er mir den Job selbst dann nicht geben würde, wenn ich schon die Staatsbürgerschaft hätte. Er will nur „echte" Österreicher einstellen. Das fand ich echt unfair.

Was denkst du? Darf der Chef Sami den Job wegen seiner ursprünglichen Herkunft verweigern – selbst wenn er schon die österreichische Staatsbürgerschaft hätte?

- ☐ Natürlich, das ist sein gutes Recht!
- ☐ Nein, in Österreich dürfen Menschen mit österreichischer Staatsbürgerschaft nicht wegen ihrer Herkunft bei der Vergabe von Jobs diskriminiert werden.
- ☐ Es kommt darauf an, ob der Chef einen guten oder schlechten Tag hat.

Ich bin Lisa und arbeite in einer großen Firma, die leider kein Verständnis dafür hat, dass ich schwanger bin. Meine Chefin hat mir sogar gedroht, mich zu entlassen.

Zum Glück kann ich aber während meiner Schwangerschaft nicht gekündigt werden. Was ist deine Meinung zu diesem Gesetz?

Was denkst du dazu?

- ☐ Ich würde die schwangere Frau auch kündigen, weil sie nicht mehr ihre Arbeit machen kann.
- ☐ Ich finde es gut, dass es solche Gesetze gibt. Dadurch werden Frauen vor Ungleichbehandlung geschützt.
- ☐ Ich denke, das sollte jeder Chef für sich selbst entscheiden dürfen.

Mein Name ist Ioana und ich bin momentan echt wütend. Ich bin mit dem Moped ein bisschen zu schnell gefahren und wurde von der Polizei aufgehalten. Ich musste meinen Ausweis herzeigen und 25 € Strafe zahlen.

Die Polizisten waren bestimmt nur so streng, weil ich ein Mädchen bin und noch nicht so gut Deutsch spreche. Das ist total diskriminierend und rassistisch. Die Polizei hätte mich wirklich nicht aufhalten müssen.

War die Reaktion gerechtfertigt?

- ☐ Nein, absolut nicht. Sie hätten wirklich ein Auge zudrücken können. So schlimm war das ja nicht.
- ☐ Ioana ist zu schnell gefahren, unabhängig davon, ob sie ein Mädchen ist oder gut Deutsch spricht. Die Reaktion der Polizisten war richtig.
- ☐ Wenn es mich nicht selbst betrifft, sollten die Menschen bestraft werden. Sonst lernen sie nichts.

Arbeitsaufgabe

→ Bearbeite die Beispiele, die dir zeigen, wie der Rechtsstaat in unterschiedlichen Situationen in Österreich funktioniert. Kreuze an, was du für richtig hältst!

→ Diskutiert in der Klasse, warum manche Antworten richtig und warum manche Antworten falsch sind!

MATERIAL 4

Erkenntnisse über den Rechtsstaat

Beispiel	Das habe ich über den Rechtsstaat gelernt…

Arbeitsaufgabe

- Fasse nun gemeinsam mit deiner Sitznachbarin/deinem Sitznachbar zusammen, was du anhand der Beispiele über den Rechtsstaat gelernt hast.
- Markiere dir in deiner Zusammenfassung jene Punkte, die für dich persönlich am wichtigsten sind.
- Vergleicht diese Punkte in der Klasse!

Lösung Material 2:

	Nein, ein Mensch darf aufgrund seiner Behinderung nicht benachteiligt werden.
	Nein, weil im Gesetz steht, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, egal welche Hautfarbe sie haben.
	Ja, in einer Demokratie ist das möglich.
	Nein, in Österreich dürfen Menschen mit österreichischer Staatsbürgerschaft nicht wegen ihrer Herkunft bei der Vergabe von Jobs diskriminiert werden.
	Ich finde es gut, dass es solche Gesetze gibt. Dadurch werden Frauen vor Ungleichbehandlung geschützt.
	Ioana ist zu schnell gefahren, unabhängig davon, ob sie gut Deutsch spricht oder nicht. Die Reaktion der Polizisten war also richtig.

Zusammenfassung über die Erkenntnisse zum Rechtsstaat:

- Menschen dürfen nicht wegen ihrer Behinderung diskriminiert werden.
- Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich, egal welche Hautfarbe sie haben.
- In Österreich dürfen und sollen sich die BürgerInnen an der Politik im Land beteiligen.
- Bei der Vergabe von Jobs dürfen österreichische StaatsbürgerInnen nicht wegen ihrer Herkunft diskriminiert werden.
- Vor dem Gesetz sind alle gleich.
- Wenn Menschen Gesetze bzw. Verordnungen verletzen, werden sie für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen. Sie dürfen dabei nicht aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Geschlecht diskriminiert werden.

Georg Brandstetter/Beatrix Oberndorfer

Der demokratische Grundwert Gleichheit und seine rechtlichen Ausformungen

ZIELGRUPPE Sekundarstufe I: ab der 6. Schulstufe

LEHRPLANBEZUG Modul 8 (Politische Bildung): Möglichkeiten für politisches Handeln
Modul 9 (Politische Bildung): Gesetze, Regeln und Werte

DAUER 3–4 Unterrichtseinheiten

METHODISCH-DIDAKTISCHE EINFÜHRUNG

B-VG, Artikel 14 (5a)

Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert.

Bildung: Zielvorgabe der Verfassung

Unter dieser Zielsetzung wird im Folgenden das verfassungsrechtlich verankerte Gleichheitsgebot in den Blick genommen.

Politische Sachkompetenz am Beispiel Gleichheit

Teil 1 konzentriert sich auf politische Sachkompetenz. Es wird versucht, die „Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaften, die es ermöglichen, Kategorien und die ihnen innewohnenden Konzepte des Politischen zu verstehen, über sie zu verfügen sowie sie kritisch weiter[zu]entwickeln“ anzubahnen, indem die SchülerInnen relevante Begrifflichkeiten aus dem Bereich des Basiskonzepts Vielfalt kennen lernen. Hier wird die formale Dimension des Politischen *(polity)* angesprochen: Die SchülerInnen werden mit dem demokratischen Grundwert Gleichheit und der dahinterstehenden normativen Ebene konfrontiert.

Gleichheitsgrundsatz in der Verfassung

Teil 2 zielt auf die inhaltliche Dimension *(policy)* von Politik ab. Die SchülerInnen beschäftigen sich auf Reproduktions- und Transferebene mit Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes und setzen sich dabei im Sinne der Sachkompetenz „konstruktiv (vgl. Nutzung, Erweiterung) und kritisch (vgl. Hinterfragen der jeweiligen inhaltlichen Aufladung) mit dem darin verankerten Gleichheitsgrundsatz auseinan-

der. Unter Berücksichtigung des frühen Lernalters arbeitet der Entwurf vorrangig mit halboffenen Aufgabenstellungen, die an die Lebens- und Erfahrungswelt der AdressatInnen angepasst sind.

Subjektorientierter Zugang zum Gleichheitsbegriff

Teil 3 vertieft die genannten Anliegen. Die um das in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Diskriminierungsverbot erweiterte Rechtsgrundlage soll einen differenzierteren Blick auf den Gleichheitsbegriff ermöglichen. Anhand vergleichend-reflexiver Aufgaben können die SchülerInnen ihren eigenen Zugang zum Thema schärfen und innerhalb ihrer Erfahrungssphäre überdenken. Damit soll eine erste Grundlage für aufbauende Lehrziele in Richtung politischer Teilhabe und Möglichkeiten der Interessenvertretung geschaffen werden.

ZENTRALE FRAGESTELLUNGEN

- Welche demokratischen Grundwerte beinhaltet die Verfassung Österreichs und inwiefern werden diese im gesellschaftlichen Leben sichtbar?
- Was beinhaltet das Prinzip der Gleichheit und wie ist dieses in Politik, Gesellschaft und alltäglicher Lebenswelt umsetzbar?

INHALTLICHE HINFÜHRUNG ZUM THEMA

Verschiedene Gleichheitsbegriffe in vielfältigen Gesellschaften

Grundsätzlich wird in den meisten ideengeschichtlich bekannten Demokratiemodellen davon ausgegangen, dass „in einer Demokratie die Herrschaft 1. vom Volk ausgeht, 2. durch das Volk selbst (oder von ihm gewählte RepräsentantInnen) ausgeübt wird und 3. zum Wohl der BürgerInnen eingesetzt wird." Wie das in Punkt 3 angesprochene Ziel des Gemeinwohls allerdings verfolgt bzw. gewährleistet werden kann, ist nicht abschließend geklärt. Aus Sicht eines pluralistischen Demokratieverständnisses ist jedoch davon auszugehen, dass Gemeinwohl keine a priori definierte Größe sein kann, sondern sich, a posteriori, aus der Summe der Interessen innerhalb einer diversen Gesellschaft entwickelt. Damit dieser Aushandlungsprozess gelingen kann, braucht es gleiche Rahmenbedingungen für alle TeilnehmerInnen. Hier erlangt der Gleichheitsbegriff Bedeutung, der in den verschiedenen Demokratiemodellen von unterschiedlicher Tragweite ist. Während liberale Demokratien den Gleichheitsbegriff auf den Aspekt der politischen Gleichheit beschränken, also die Gleichheit vor dem Gesetz, betonen beispielsweise VertreterInnen eines sozialen Demokratieverständnisses, dass der Staat zudem möglichst große soziale Gleichheit herstellen müsse, um die Entfaltung demokratischer Rechte in möglichst vielen Gesellschaftsbereichen zu ermöglichen.

Gleichheit in österreichischen Rechtsquellen

In Österreich sind die Bestimmungen zur Gleichheit auf verschiedene Rechtsquellen verteilt. Während es in Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes von 1867 heißt: **„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich"**, definiert Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Gleichheitsgrundsatz näher:

B-VG, Artikel 7

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.
Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Erweitert wird dieses Gebot durch das Diskriminierungsverbot, welches in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention geregelt ist:

EMRK Artikel 14

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Daneben gibt es auch einfache Bundesgesetze, die das Gleichheitsgebot spezifizieren und, vor dem Hintergrund einer sachlichen Rechtfertigung, auch einschränken können (beispielsweise im Rahmen des Gleichbehandlungsgesetzes, welches in der Arbeitswelt Anwendung findet). Für die Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes ist, historisch betrachtet, darüber hinaus auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes seit 1919 von entscheidender Bedeutung.

Gleichheit ist, wie versucht wurde, deutlich zu machen, keine politisch eindeutig definierte Entität – jedenfalls aber ist sie ein demokratischer Grundwert, dessen Vermittlung in der Schule unabdingbar scheint.

Erziehung der SchülerInnen zu mündigen BürgerInnen

Befähigung zu Reflexion/ Anregung zur Partizipation

Versteht man die Erziehung der SchülerInnen zu mündigen BürgerInnen als Ziel der Politischen Bildung, so müssen die Lernenden, wie der Geschichts- und Politdidaktiker Christoph Kühberger betont, „dazu befähigt werden, über eine abwägend kritische Urteilsbildung zu bestimmten Sachverhalten und Problemkonstellationen die ihnen als adäquat erscheinenden Partizipationsmodelle heranzuziehen." Diesbezüglich kann bereits in den ersten Lernjahren des Unterrichtsfachs Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung ein Grundstein gelegt werden. In den vorliegenden Unterrichtsvorschlägen geschieht dies durch Schulung der politischen Sachkompetenz. In der Arbeit mit Konzepten lernen die SchülerInnen politische „Phänomene und Prozesse zu ordnen, zu verstehen und zu erklären", um im weiteren Verlauf des politischen Lernens „eigene Positionen in politischen Fragen […] artikulieren [sowie] politische Positionen anderer verstehen [zu können]", wie es im Sinne des Ausbaus von Handlungskompetenz zum Zwecke der Teilhabe am demokratischen Prozess wesentlich ist.

UNTERRICHTSABLAUF

Arbeitswissen zu Grundwerten

Die vorgestellte Unterrichtssequenz fokussiert das Gleichheitsgebot in drei Teilen. Die SchülerInnen benötigen dazu grundlegendes Arbeitswissen zum Wesen einer Verfassung und den darin verankerten demokratischen Grundwerten (Infobox **Material 1)**, das methodisch flexibel im Rahmen des Unterrichts präsentiert wird (Info-Input, Besprechung im Plenum, Klärung bei Verständnisschwierigkeiten …).

Teil 1

Aktivierung von Konzepten

In Teil 1 beschäftigen sich die SchülerInnen mit dem Konzept Vielfalt, indem sie in der ersten Aufgabe bereits vorhandene Vorstellungen zu den politischen Begriffen Gleichheit, Gleichbehandlung und Diskriminierung sowie zum moralischen Begriff Gerechtig-

keit aktivieren. Aufgabe zwei und drei sollen die konzeptuellen Vorstellungen erweitern und durch ein Fallbeispiel **(Material 2)** deren Ausprägung im Alltag zeigen. Die vierte Aufgabe dient der Reflexion und Absicherung. Bezüglich der Aufgabenstellungen (v.a. die Zuordnung der Definitionskärtchen) muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den vorgegebenen Begriffserklärungen um Kürzestdefinitionen handelt, die in ihrer reduzierten Komplexität Rücksicht auf das Lernalter der SchülerInnen nehmen und sicherlich weiter diskutiert werden könnten. Führt man den Unterrichtsentwurf in einer höheren Schulstufe durch, empfiehlt es sich, den SchülerInnen zusätzliche Reflexionsaufgaben über die begrifflichen Abgrenzungen und Überlappungen zwischen politischer Gleichheit und Gerechtigkeit anzubieten.

Differenzierungsmöglichkeit in höheren Schulstufen

Teil 2

In Teil 2 **(Material 3 und 4)** befassen sich die SchülerInnen mit einer konkreten Rechtsgrundlage des Gleichheitsgebots – dem Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dabei werden sie in zwei Aufgabenstellungen dazu aufgefordert, dem Text einfache Informationen zu entnehmen und diese im Rahmen halboffener Fragestellungen zu verarbeiten beziehungsweise zu festigen. Die dritte Aufgabe verlangt in weiterer Folge eine Transferleistung. Die SchülerInnen sollen hier eine Unterscheidung zwischen politischer Sphäre und Privatsphäre treffen. Anhand von verschiedenen Problemstellungen wird versucht aufzuzeigen, für welche Angelegenheiten der Staat (im Rahmen des Bundes-Verfassungsgesetzes) als verantwortlich herangezogen werden kann, und welche Konflikte nicht mit verfassungsrechtlich verankerten Grundlagen argumentiert oder gelöst werden können, weil sie auf zwischenmenschliche, „unpolitische" Ursachen zurückgehen.

Textarbeit: Artikel 7 B-VG

Politisch oder privat?

Teil 3

Teil 3 widmet sich ebenso dem Gleichheitsgrundsatz, greift aber zusätzlich auf eine weitere Rechtsquelle – die Europäische Menschenrechtkonvention, Artikel 14 – zu. Zielsetzung ist hier eine Vertiefung und Ausdifferenzierung der bereits in Teil 2 erfahrenen Grundlagen. Anschließend an die inhaltliche Erarbeitung des Diskriminierungsverbots vergleichen die SchülerInnen die Europäische Menschenrechtskonvention Art. 14 mit dem Bundes-Verfassungsgesetz Art. 7, arbeiten Gemeinsamkeiten sowie den wesentlichen Unterschied der AdressatInnen beider Bestimmungen heraus und sind in einer abschließenden Aufgabe dazu aufgefordert, die gewonnenen Erkenntnisse im gestalterischen Rahmen umzusetzen.

Grundlagenvertiefung und kreative Umsetzung

1 Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 14, Absatz 5a. Online unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138, 10.01.2020.
2 Krammer, Reinhard/Kühberger, Christoph/Windischbauer, Elfriede: Die durch politische Bildung zu erwerbenden Kompetenzen. Ein Kompetenz-Strukturmodell (Projektbericht für das BMUKK). Wien 2008, S. 9.
3 Ebd.
4 Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 1. Online unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138, 10.01.2020.
5 Fallend, Franz: Demokratie – Was ist das?, in: Ammerer, Heinrich/Fallend, Franz/ Windischbauer, Elfriede (Hrsg.): Demokratiebildung. Annäherungen aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik. Österreichische Beiträge zur Geschichtsdidaktik, Band 6. Innsbruck 2012, S. 15.
6 Zur Legitimierung von Vielfalt in der politischen Willensbildung vgl. Ernst Fraenkels Neopluralismustheorie: Massing, Peter: Ernst Fraenkel, in: Massing, Peter/Breit, Gotthard/Buchstein, Hubertus (Hrsg.): Demokratietheorien. Von der Antike bis zur Gegenwart. Schwalbach Ts. [9]2017, S. 256–264.
7 Zu den Charakteristika verschiedener Demokratiekonzeptionen vgl.: Dachs, Herbert: Verschiedenen Modelle der Demokratie, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 28/2008, S. 22–27.
8 Vor dem Gesetz sind nicht immer alle gleich, in: Addendum, 13.01.2018. Online unter www.addendum.org/feminismus/diskriminierung/, 13.02.2020.
9 Staatsgrundgesetz von 1867, Artikel 2, Online unter www.jusline.at/gesetz/stgg/paragraf/artikel2, 13.02.2020.

10 Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 7. Online unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer =10000138, 10.01.2020.
11 Europäische Menschenrechtskonvention von 1950. Online unter https://dejure.org/gesetze/MRK/14.html, und erläuternd dazu www.menschenrechtskonvention.eu/diskriminierungsverbot-9298/, 13.02.2020.
12 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung 2004. Online unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395, 13.02.2020.
13 Vgl. Schoen, Harald: Persönlichkeit, politische Präferenzen und politische Partizipation, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 49–50/2012. Online unter www.bpb.de/apuz/150628/persoenlichkeit-politische-praeferenzen-und-politische-partizipation?p=1, 13.02.2020.
14 Herdegen, Peter: Politikunterricht in der Sekundarstufe I allgemeinbildender Schulen, in: Sander, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch politische Bildung. Schwalbach/Ts. [3]2005, S. 201f.
15 Reinhardt, Sibylle: Was leistet Demokratie-Lernen für die politische Bildung? Gibt es empirische Indizien zum Transfer von Partizipation im Nahraum auf Demokratie-Kompetenz im Staat? Ende einer Illusion und neue Fragen, in: Lange, Dirk/Himmelmann, Gerhard (Hrsg.): Demokratiedidaktik. Impulse für die politische Bildung. Wiesbaden 2010, S. 132.
16 Kühberger, Christoph: Kann man Partizipation lernen? Politikdidaktische Reflexionen, in: Ammerer et al., Demokratiebildung. Annäherungen aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik, S. 139.
17 Kühberger, Christoph: Kompetenzorientiertes historisches und politisches Lernen. Methodische und didaktische Annäherungen für Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung. Innsbruck 2009, S. 135.
18 Krammer et al., Kompetenzen, S. 7.
19 Siehe dazu Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Online unter www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/rahmenbedingungen-der-integration/staatsbuergerschaft/, 10.02.2020; Parlamentsdirektion der Republik Österreich. Online unter www.parlament.gv.at/PERK/VERF/WAS/, 09.02.2020.
20 Die Kurzdefinitionen stützen sich in freier Abwandlung auf das Politiklexikon der Bundeszentrale für Politische Bildung. Online unter www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/, 12.02.2020.
21 Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 7. Online unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138, 10.01.2020.
22 Vgl. Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 14. Online unter www.menschenrechtskonvention.eu/diskriminierungsverbot-9298/, 14.02.2020.

MATERIAL 1

Infobox: Was ist eine Verfassung überhaupt?

Als Verfassung werden spezielle Gesetze bezeichnet, die die Grundlage für staatliches Handeln bilden und die Einrichtung und Ausübung von politischer Herrschaft regeln. In der Verfassung steht, wie der Staat funktionieren soll. Sie beschreibt, welche politischen Einrichtungen es gibt (z.B. Parlament, Regierung) und was diese tun sollen und dürfen. Außerdem bestimmen viele Verfassungen, welche Rechte die StaatsbürgerInnen haben, also die Menschen, die zu dem Staat gehören.
Die Verfassung, auf der der österreichische Staat beruht, stammt aus dem Jahr 1920. Ihr erster Satz lautet: **Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.** Damit hat man sich bereits 1920 zu den Werten der Demokratie bekannt: Freiheit, Friede, Solidarität, Gerechtigkeit, Humanität und Toleranz.

Grund- und Menschenrechte

Vor allem aber soll eine Verfassung die Rechte und Freiheiten jedes Menschen im Staat und gegenüber dem Staat regeln. Sie sichert und garantiert die Menschenrechte und die Grundrechte. Das sind z. B. das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und unmenschlicher Strafe etc. Dazu gehört das Grundrecht, dass alle Menschen „vor dem Gesetz gleich“ sind und somit von den Einrichtungen des Staates gleich behandelt werden müssen. Über ihre Rechte muss sachlich, und nicht einfach willkürlich, entschieden werden. Das Recht auf Privatleben und damit zum Beispiel der Schutz vor willkürlichen Hausdurchsuchungen oder Überwachung ist durch die Verfassung garantiert.

StaatsbürgerInnenschaft

Wesentliche Bestimmungen der Verfassung beziehen sich grundsätzlich auf StaatsbürgerInnen. Man erhält die österreichische StaatsbürgerInnenschaft entweder automatisch, wenn die Eltern(-teile) österreichische StaatsbürgerInnen sind, oder kann sie verliehen bekommen, wenn man bestimmte Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt (z.B. dass man über zehn Jahre ununterbrochen in Österreich gelebt hat und unbescholten ist)

MATERIAL 2

Begriffe gesucht. Kärtchen zum Ausschneiden

Arbeitsaufgabe A **Grundlegende Begriffe**

Gerechtigkeit **Gleichheit** **Diskriminierung** **Gleichberechtigung**

→ Was verstehst du unter diesen Begriffen? Beschreibe sie in einem kurzen Satz.

_____

_____

_____

_____

_____

→ Ordne den Begriffen ihre Definition zu, indem du das passende Kärtchen unter den Begriff klebst.

Gerechtigkeit	Gleichheit	Diskriminierung	Gleichberechtigung

→ Wie äußern sich diese Begriffe im alltäglichen Leben? Lies das Fallbeispiel und ordne die Nummern der einzelnen Situationen dem jeweiligen Begriff zu.

Nummer ☐ Nummer ☐ Nummer ☐ Nummer ☐

→ Überprüfe nun, ob du deiner Begriffserklärung aus Aufgabe A noch etwas hinzufügen möchtest. Hast du etwas Neues/Anderes über den Begriff erfahren?

_____

_____

_____

MATERIAL 2

Fallbeispiel

Esra ist ein siebzehnjähriges Mädchen, deren Eltern vor vielen Jahren in Österreich eingewandert sind. Esra ist österreichische Staatsbürgerin mit türkischen Wurzeln. In ihrem Alltag gerät sie häufig in Situationen, die ihr zeigen, was es heißt, gleich oder ungleich behandelt zu werden.

1 Esras Bruder Ermir ist erst zwölf. Er möchte, wie seine Schwester, am Abend ausgehen dürfen. Esras Vater aber sagt, er erlaube das erst, wenn Ermir so alt ist wie Esra.

2 Esra geht immer wieder auf Demonstrationen. Als eine Freundin sie fragt, ob sie nicht Angst hätte, wegen ihrer politischen Aktivitäten Probleme zu bekommen, sagt Esra: „Nein, das Gesetz garantiert mir die Versammlungsfreiheit – genauso wie allen anderen Menschen im Staat!“

3 Kurz vor der Bundespräsidentschaftswahl wird Esra von einem Bekannten gefragt, ob sie denn überhaupt das Wahlrecht habe, schließlich seien ihre Eltern Türken. Esra antwortet stolz: „Na klar!“

4 Esras Mutter kommt enttäuscht nach Hause. Sie hat ihren Job gekündigt, weil sie bemerkt hat, dass ihr Arbeitgeber ihr nicht so viel bezahlt wie den männlichen Kollegen, die dieselbe Tätigkeit ausführen.

MATERIAL 2

Begriffe gesucht. Kärtchen zum Ausschneiden

… heißt, dass Menschen z.B. aufgrund ihrer Herkunft oder ihres Geschlechts vom Staat schlechter behandelt werden als andere, obwohl sie dieselben Rechte haben. Diese Ungleichbehandlung ist in Österreich verboten.

… bezieht sich auf das Verhalten der Menschen. Gerecht verhält man sich beispielsweise, wenn man abwägt und zu einem fairen Ergebnis kommt. Politisch betrachtet ist es das oberste Ziel eines Rechtsstaates: Jede/r soll das Recht erhalten, das ihm/ihr zusteht.

… ist ein demokratisches Grundprinzip und bedeutet im Zusammenhang mit Politik, dass jeder Mensch vor dem Gesetz gleich ist. Dieses Recht garantiert der Staat durch seine Gesetzgebung.

… heißt, dass alle StaatsbürgerInnen dieselben Rechte besitzen, egal welches Geschlecht, welche Religion und oder welche Abstammung sie haben. Sie dürfen aufgrund dieser Merkmale vom Staat nicht ungleich/schlechter behandelt werden.

MATERIAL 3

Das Gleichheitsprinzip in der österreichischen Bundesverfassung: Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 7

B-VG, Artikel 7

(1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig. […]

Arbeitsaufgabe

→ Arbeite heraus, welche Eigenschaften von StaatsbürgerInnen in Artikel 7 besonders hervorgehoben werden und ausdrücklich keine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Markiere diese im Text.

→ Stelle fest, ob die folgenden Aussagen mit dem Inhalt des Artikel 7 übereinstimmen:

„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.“ Das heißt	**trifft zu**	**trifft nicht zu**
Armin hat die österreichische Staatsbürgerschaft. Deshalb muss er vom österreichischen Staat und seinen Gesetzen gleich behandelt werden wie alle anderen StaatsbürgerInnen.		
Amina hat die österreichische Staatsbürgerschaft. Sie wurde aber nicht in Österreich geboren. Amina darf vom österreichischen Staat und seinen Gesetzen anders behandelt werden als diejenigen StaatsbürgerInnen, die in Österreich geboren sind.		
„Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“ Das heißt	**trifft zu**	**trifft nicht zu**
Birgit ist österreichische Staatsbürgerin. Sie ist katholisch getauft. Birgit hat damit mehr Rechte als StaatsbürgerInnen, die nicht getauft sind.		
Ben ist österreichischer Staatsbürger. Er ist ein Mann und hat in Österreich genau dieselben Rechte wie weibliche Staatsbürgerinnen.		
„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Das heißt	**trifft zu**	**trifft nicht zu**
Claudia ist österreichische Staatsbürgerin. Sie ist geistig beeinträchtigt und lebt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Claudia darf vom österreichischen Staat und seinen Gesetzen anders behandelt werden als alle anderen StaatsbürgerInnen.		
Carlo ist österreichischer Staatsbürger. Er sitzt wegen einer körperlichen Behinderung im Rollstuhl. Carlo darf vom österreichischen Staat und seinen Gesetzen nicht schlechter behandelt werden als alle anderen StaatsbürgerInnen.		

MATERIAL 4

Politisch oder privat?

	politisches Problem	privates Problem
Anna und Esra sind beste Freundinnen, aber sie streiten sich häufig. Als Anna während eines Streits in der Schule zu ihr sagt, sie solle die Klappe halten, erwidert Esra, sie habe dasselbe Recht wie Anna, ihre Meinung frei zu äußern.		
Begründung:		
In einer Schule wird eine neue Lehrperson für den Deutschunterricht gesucht. Frau Berger ist eine sehr gute Deutschlehrerin. Nach einem Autounfall sitzt sie im Rollstuhl und ist auf der Suche nach Arbeit. Als sich Frau Berger an der Schule für den neuen Job bewirbt, wird sie abgelehnt: „Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass unsere Schule nicht barrierefrei ist. Das Gebäude hat viele Treppen, aber keinen Lift. Die Klassenzimmer können mit dem Rollstuhl nicht erreicht werden.“ Frau Berger hält diese Absage für Unrecht.		
Begründung:		
Marco wird bald 12 Jahre alt. Er will eine Geburtstagsparty feiern und lädt seine fünf besten Freunde ein. Marcos Nachbarin Jenny ist nicht eingeladen. Am Tag vor der Party trifft Jenny Marco am Gartentor und sagt wütend: „Wir gehen jeden Tag gemeinsam zur Schule, spielen miteinander Playstation und kennen uns schon unser ganzes Leben. Aber zu deiner Party darf ich nicht kommen – nur weil ich kein Junge bin! Das ist total ungerecht!“		
Begründung:		
Deine Freundin Elena und du seid beide nach der Volksschule in das nächstgelegene Gymnasium gewechselt. Dort habt ihr viele bekannte Kinder wieder getroffen – sie alle sind ÖsterreicherInnen, stammen aus den umliegenden Dörfern und sind katholisch. In eurer Ortschaft lebt auch ein muslimisches Mädchen, Haditha. Sie ist eine sehr gute Schülerin und fragt euch eines Tages, ob sie eigentlich auch ins Gymnasium gehen darf, obwohl sie Muslimin ist. Elena sagt voller Überzeugung: „Na klar! In Österreich müssen alle Menschen gleich behandelt werden, egal welcher Religion sie angehören!“		
Begründung:		

Arbeitsaufgabe

→ Untersuche die Fallbeispiele in **Material 4:**

→ Handelt es sich dabei um…
- ein politisch-rechtliches Problem (das mithilfe des Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 7 bearbeitet werden kann) oder
- ein privates Problem (für das die Bundesverfassung/der Staat nicht zuständig ist)?

MATERIAL 5

Das Gleichheitsprinzip in weiteren Rechtsquellen

Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt bestimmte Grundrechte aller Menschen. Diese Rechte sind von jedem/jeder vor Gericht einklagbar.

Bislang haben sich 47 Staaten zum Schutz der Grundrechte laut EMRK verpflichtet, darunter auch Österreich. In Österreich steht die EMRK im Verfassungsrang, sie ist also Teil der österreichischen Verfassung.

Diskriminierungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 14

Im Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird jegliche Diskriminierung verboten. Ausdrücklich erwähnt sind folgende Eigenschaften, aufgrund derer man vom Staat und seinen Einrichtungen nicht diskriminiert werden darf: aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen Anschauung, der Nationalität, der sozialen Herkunft oder des Vermögens, der Zugehörigkeit zu einer sozialen Minderheit, der Geburt oder eines Standesrechts. Allerdings ist diese Aufzählung nicht vollständig, denn die Menschenrechtskonvention verbietet jegliche Diskriminierung, egal aus welchen Gründen.

Es gibt nur eine Ausnahme, die mit Nationalität und politischer Betätigung (z.B. Beschränkung der Teilnahme von ausländischen MitbürgerInnen bei nationalen Wahlen) zusammenhängt. Diese Ausnahme ist in Artikel 16 festgehalten.

Arbeitsaufgabe

- Ermittle: Auf wen bezieht sich das Diskriminierungsverbot in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention **(Material 5)** genau? (StaatsbürgerInnen, alle Menschen, ausländische MitbürgerInnen, Männer, Frauen, Kinder…)
- Arbeite alle im Artikel 14 genannten Merkmale heraus, aufgrund derer man nicht diskriminiert werden darf.
- Stelle fest, ob Artikel 14 alle Merkmale, aufgrund derer man nicht diskriminiert werden darf, vollständig aufzählt.
- Arbeite heraus, welche Ausnahme(n) Artikel 14 benennt.
- Stelle nun die Bestimmungen aus dem Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 14 gegenüber: Kreuze an, ob die genannten Bestimmungen im Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 7 und/oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 14 ausgedrückt werden.

	Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 7	Europäische Menschenrechts-konvention Artikel 14
Frauen haben dieselben Rechte wie Männer.		
Alle ÖsterreicherInnen sind vor dem Gesetz gleich.		
Kein Mensch darf vom Staat diskriminiert werden.		
Die Hautfarbe eines Menschen darf vor dem Gesetz keine Rolle spielen.		
Der österreichische Staat behandelt alle StaatsbürgerInnen gleich, egal welcher Religion sie angehören.		

Arbeitsaufgabe

- Zeige nun einen wesentlichen Unterschied auf: Welche der beiden Bestimmungen gewährt einem größeren Teil der Bevölkerung Rechte?

MATERIAL 6

Finde die Fehler!

In der Schule sitzt du neben deinem guten Freund Igor, der ursprünglich aus einem anderen Land stammt und erst seit kurzem in Österreich ist. Ihr arbeitet gemeinsam an einem Projekt, das am „Tag der Vielfalt" in der Schule gezeigt werden soll. An diesem besonderen Tag will die Schule zeigen, wie die verschiedenen Menschen in der Schule, in Österreich, in ganz Europa zusammenleben können. Ihr seid für den politischen Teil verantwortlich. Dein Freund hat bereits zusammengeschrieben, welche Bestimmungen er für wichtig hält und die in euer Projekt eingebaut werden sollten:

Diskriminierungsverbot laut Igor

„Im Artikel 7 der weltweiten Menschenrechtskonvention werden einige Arten der Diskriminierung verboten. Man darf aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen Anschauung, der Nationalität, der sozialen Herkunft oder des Vermögens, der Zugehörigkeit zu einer sozialen Minderheit, der Geburt oder eines Standesrechts nicht diskriminiert werden. Die Aufzählung der Gründe für Diskriminierung im Artikel 14 ist vollständig. Von Artikel 14 darf keine Ausnahme aufgrund der Staatsangehörigkeit gemacht werden."

Arbeitsaufgabe

- In seinem Text sind dem Freund manche Fehler unterlaufen. Finde die fehlerhaften Bestimmungen heraus, markiere sie und stelle sie richtig.
- Dein Freund kennt sich mit den (menschen-)rechtlichen Bestimmungen in Österreich noch nicht so gut aus. Als er meint: „Menschen ohne Staatsbürgerschaft haben weniger Rechte als Staatsbürger, und ich glaube, das ist für die meisten Menschen völlig okay", beginnt ihr zu diskutieren.
- Entwickle fünf Argumente, warum diese Aussage stimmt oder nicht stimmt.
- Diskutiere die Aussage mit deinem/r Sitznachbarn/in (unter Verwendung deiner und seiner/ihrer Argumente)
- Nachdem ihr alle Unklarheiten beseitigt habt, beschließen dein Freund und du, die wichtigsten Bestimmungen, die ihr gelernt habt, in Form eines Plakats wiederzugeben, um am „Tag der Vielfalt" möglichst viele Menschen erreichen zu können.
- Gestaltet das Plakat und stellt es dann in der Klasse vor.
- Achtet darauf, begründen zu können, weshalb ihr welche Inhalte ausgewählt habt bzw. warum manche Inhalte nicht auf dem Plakat abgebildet werden.

EMRK, Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 2

Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden.

Robert Hummer/Simon Mörwald

Wer soll politisch mitbestimmen dürfen?

Teilhaberechte als Gegenstand politischen Lernens

ZIELGRUPPE Sekundarstufe I: ab der 8. Schulstufe, 4. Klasse AHS/NMS/HS

LEHRPLANBEZUG Modul 8 (Politische Bildung): Politische Mitbestimmung

DAUER 2–3 Unterrichtseinheiten

METHODISCH-DIDAKTISCHE EINFÜHRUNG

Beispiel Wahlausschluss

In diesem Unterrichtsbeispiel sollen sich die SchülerInnen in zwei Teilen mit dem ersten Artikel der Bundes-Verfassung beschäftigen. Sie sollen erfahren, dass es in der Politik kontroverse Ansichten darüber gibt, wer zum wahlberechtigten „Volk" zu zählen ist. Sichtbar gemacht wird dies hier anhand des Phänomens des Wahlausschlusses von NichtstaatsbürgerInnen.[1] In Hinblick auf die politischen Kompetenzen liegt der Fokus klar auf der **politischen Urteilskompetenz**. Die SchülerInnen arbeiten in **Teil 1** mit fremden und in **Teil 2** mit eigenen Urteilen. Konkret sollen die Lernenden „die durch politische Urteile / Entscheidungen berücksichtigten und vernachlässigten Interessen […] erkennen, die jeweiligen Konsequenzen abschätzen und die getroffenen Urteile / Entscheidungen danach […] bewerten" **(Material 1)** und „bei politischen Problemen, Kontroversen und Konflikten die Standpunkte und Perspektiven unterschiedlich Betroffener wahrnehmen und nachvollziehen"[2] **(Material 3, 4 und 5)**. In Bezug auf die eigenen Urteile sollen sie „die Teilurteile, die das Gesamturteil bilden, plausibel begründen"[3] **(Material 8).**

Urteilskompetenz für Kontroversen schärfen

Politische Sachkompetenz/ Basiskonzept „Macht"

Zudem wird die **politische Sachkompetenz** angebahnt, wenn die SchülerInnen sich in beiden Teilen mit dem Themenkomplex **Verfassung** beschäftigen und somit „Kategorien und Konzepte, die im Rahmen der Beschäftigung mit dem Politischen notwendig sind, […] kennen und über sie […] verfügen"[4] sollen **(Material 1, 2, 6 und 7)**. Im Zentrum beider Teile steht das Basiskonzept „Macht", da sich die SchülerInnen damit befassen, wer die Möglichkeit hat, gesellschaftliche Situationen auf welche Weise zu verändern – und wer aus welchen Gründen über diese Möglichkeit nicht verfügt.[5]

Die Unterrichtssequenzen tragen auch dem Prinzip der Kontroversität[6] Rechnung, indem divergente politische Positionen berücksichtigt werden, und den SchülerInnen ermöglicht wird, individuelle und möglicherweise einander widerstrebende Urteile zu

bilden. Die Lehrkraft soll in diesem Kontext darauf hinweisen, dass es in einer pluralistischen Demokratie durchaus der Norm entspricht, dass es zu politischen Themen kontroverse Ansichten und Überzeugungen gibt.

Rücksicht auf Komplexität

In Teil 1 werden ganz bewusst hauptsächlich geschlossene und halboffene Aufgabenformate verwendet, da das Thema relativ komplex ist und den SchülerInnen so ermöglicht wird, aus vorgegebenen Antworten auszuwählen.

ZENTRALE FRAGESTELLUNGEN

- Wer ist „das Volk", von dem das Recht verfassungsmäßig ausgeht?
- Welche Gründe kann es geben, vom Wahlrecht in Österreich ausgeschlossen zu sein?
- Wie stehen politische Parteien in Österreich zum Problemfeld des Wahlausschlusses?

INHALTLICHE HINFÜHRUNG ZUM THEMA

Direkte und indirekte politische Mitbestimmung

Grenzen der Volkssouveränität

„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus", heißt es in Artikel 1 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes. Demnach müssen Gesetzesbeschlüsse stets auf den Willen des Volkes zurückgeführt werden können – entweder mittelbar durch eine gewählte parlamentarische Volksvertretung oder unmittelbar durch Mitbeteiligung des Volkes im Rahmen von Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen. Das bedeutet nicht, dass das Volk alle politischen Entscheidungen direkt trifft. Die österreichische Verfassung räumt dem Prinzip der repräsentativen Demokratie mehr Gewicht ein als jenem der direkten Demokratie, was in der politischen Realität zur Folge hat, dass das Volk die ihm zugedachte Entscheidungsmacht über weite Strecken an Institutionen delegiert, die direkt oder indirekt durch Wahlen geschaffen und legitimiert werden.[7] Analog zu anderen europäischen Demokratien zeigt auch das österreichische Beispiel, dass das Recht zwar prinzipiell vom Volk ausgeht, der Idee der Volkssouveränität aber dennoch Grenzen gesetzt sind, nicht zuletzt zum Schutz von Grund- und Menschenrechten.[8]

„Bundesvolk" = Wahlberechtigte

Doch wer gehört zu jenem „Volk", von dem im ersten Verfassungsartikel die Rede ist? Die Verfassung (Art. 26) definiert das „Bundesvolk" als die Gesamtheit der wahlberechtigten StaatsbürgerInnen.

B-VG, Artikel 26

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO), § 21

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Wenn es also heißt, dass das Recht vom Volk ausgeht, dann ist damit prinzipiell die Gruppe der wahlberechtigten StaatsbürgerInnen gemeint. Auf Bundes- (Art. 24) und Landesebene (Art. 95) sieht die Verfassung eine besonders enge Bindung zwischen

Wahlrecht und Staatsbürgerschaft vor, zumal das Wahlrecht bei Nationalrats- und Landtagswahlen österreichischen StaatsbürgerInnen vorbehalten ist. Einzig auf Gemeindeebene bzw. in Wien auf Bezirksebene sind auch ausländische Staatsangehörige wahlberechtigt – allerdings nur dann, wenn es sich dabei um EU-BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich handelt (Art. 117).[9]

B-VG, Artikel 117

(2) Der Gemeinderat wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der männlichen und weiblichen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahlordnung kann jedoch vorsehen, dass auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. [...] Unter den in der Wahlordnung festzulegenden Bedingungen sind auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar.

Beschränkungen für Nicht-StaatsbürgerInnen

Drittstaatsangehörige verfügen demgegenüber weder auf nationaler, regionaler noch kommunaler Ebene über ein Stimmrecht.[10] Veränderungen in diesem Bereich bedürfen entweder einer Änderung des Wahlrechts (Verfassungsgesetz) oder des Staatsbürgerschaftsrechts (einfaches Bundesgesetz).[11]

Wohn- und Wahlbevölkerung driften auseinander

Wahlrechtsreglements sorgen auf den unterschiedlichen politischen Ebenen für Ein- und Ausschluss, indem sie festlegen, welche Teile der ansässigen Wohn- zur Wahlbevölkerung zu zählen sind. In Zeiten dynamisierter Migrationsbewegungen öffnet sich zwischen Staatsvolk und Wohnbevölkerung zusehends eine Kluft. Jüngeren Berechnungen zufolge sind innerhalb der EU rund 32 Millionen Menschen in jenem Staat, in dem sie leben, nicht wahlberechtigt, weil sie entweder ausländische EU-BürgerInnen oder Drittstaatsangehörige sind.[12] In Österreich, wo die Vergabe von politischen Teilhaberechten an Zugewanderte im europäischen Vergleich eher restriktiv gehandhabt wird,[13] traf dies bei der Nationalratswahl 2019 auf mehr als 1,1 Millionen Menschen im wahlfähigen Alter zu[14] (von denen viele freilich in anderen Staaten wahlberechtigt sind), denen knapp 6,4 Millionen Wahlberechtigte gegenüberstanden.

Fehlende Mitbestimmungsmöglichkeiten als demokratiepolitische Herausforderung

In diesen Zahlen spiegelt sich auch eine demokratiepolitische Herausforderung wider, zumal die Legitimität demokratischer Systeme auch auf der Idee politischer Gleichheit gründet.[15] Gleichzeitig sieht das demokratische Freiheitspostulat vor, dass jede und jeder die Freiheit haben sollte, sich am politischen System zu beteiligen.[16] Ein entsprechend egalitärer Zugang zu politischen Teilhaberechten gilt in der Politikwissenschaft als Indikator für eine hohe Demokratiequalität.[17] Umgekehrt stehen hohe Zugangshürden im Widerspruch zum demokratischen Freiheits- und Gleichheitsversprechen und werfen Legitimationsfragen auf. Denn je asymmetrischer die Bevölkerung in den gewählten Institutionen repräsentiert ist, desto schwindender ist die Legitimität der dort getroffenen Entscheidungen.[18]

Diversität an der Schule

Dass sich das Auseinanderklaffen von Wohn- und Wahlbevölkerung auch in migrationsbedingt heterogenen Klassenzimmern[19] widerspiegelt, scheint naheliegend. Insbesondere an Schulstandorten mit einem hohen Anteil Lernender mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft stehen Lehrpersonen in dieser Hinsicht einem Spannungsfeld gegenüber. Während sie dem Bildungsziel verpflichtet sind, zur demokrati-

schen Mitbestimmung zu qualifizieren und zu motivieren,[20] haben sie es gleichzeitig mit Lernenden zu tun, denen die Möglichkeiten dazu teilweise verwehrt bleiben, was in der Unterrichtssituation zu Herausforderungen führen kann.

Status quo kritisch reflektieren

Gleichzeitig weist der Grundsatzerlass Politische Bildung darauf hin, dass sich der Gegenstand von Politischer Bildung – die Politik und die Gesellschaft als Ganzes – stets in Bewegung befindet.[21] Will die Politische Bildung im Sinne des Politikdidaktikers Wolfgang Sander „mit ihren pädagogischen Möglichkeiten einen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung einer demokratischen politischen Ordnung leisten",[22] so muss sie unter Bezugnahme auf das Freiheits- und Gleichheitsversprechen der Demokratie auch eine kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit dem legislativen Status quo zulassen. Damit verbundene Problemlagen sollten im Unterricht thematisiert und nicht ignoriert werden. Ebenfalls gilt es Fragen nach alternativen Lösungsmöglichkeiten zu stellen.[23] Neuere Konzepte inklusiven Politikunterrichts plädieren in diesem Zusammenhang dafür, politische Bildungsprozesse stärker am Ziel einer inklusiven Gesamtgesellschaft auszurichten. Anspruch einer inklusiven Politischen Bildung sollte es demnach sein, vermehrt gesamtgesellschaftlich wirksame Inklusionshürden in den Blick zu nehmen und selbst auch inklusive Impulse zu setzen.[24]

Bildungsziel Inklusion

Kontroverse Themen aufgreifen und diskutieren

Den folgenden Unterrichtsteilen ist die Zielsetzung eingeschrieben, diesem inklusiven Anspruch nachzukommen. Gleichzeitig berücksichtigen sie die kontroverse Struktur des Politischen, die im Zusammenhang mit der Vergabe von politischen Teilhaberechten besonders deutlich hervortritt. Jüngster Beleg ist ein im Vorfeld der Nationalratswahl 2019 unterbreiteter Vorschlag der NEOS, EU-BürgerInnen das Wahlrecht auf sämtlichen politischen Ebenen zu übertragen. Dieser Vorschlag stieß auf heftige Kritik von Seiten der ÖVP und der FPÖ und wurde auch in den sozialen Medien kontrovers diskutiert.[25] Eine derartig umstrittene Thematik muss im Sinne des Beutelsbacher Konsenses auch im Unterricht kontrovers behandelt werden.[26] Dies bedeutet allerdings nicht, dass sich die Lehrperson zwangsläufig in einem unpolitischen Sinne „neutral" verhalten muss. Wenn die Lerngruppe in der aufgeworfenen Frage zu politischer Homogenität neigt, ist es im Sinne der didaktisch anzustrebenden Förderung von Gegenpositionen[27] sogar erforderlich, diese mit widerstreitenden Perspektiven und Positionen „aus der Reserve zu locken".[28]

UNTERRICHTSABLAUF

Teil 1: Positionen zum Problemfeld Wahlausschluss

Blitzlichtrunden zum Begriff „Volk"

In Teil 1 werden die SchülerInnen in einem ersten Schritt mit Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung konfrontiert **(Material 1)**. Zwei Blitzlichtrunden sollen feststellen, was die Lernenden mit diesem Artikel und dem Begriff „Volk" verbinden. Dadurch soll klargemacht werden, dass sich die folgenden Aspekte der Unterrichtssequenzen alle mit einem zentralen Artikel der Bundesverfassung beschäftigen. Es geht darum, welche Implikationen dieser Artikel nach sich zieht und wer letztendlich zum Wahlvolk zu zählen ist, von dem laut Verfassung „das Recht ausgeht". Die SchülerInnen könnten hier erwartungsgemäß antworten, dass jede Person, die in Österreich lebt, zu diesem Volk gehört. Andere werden sich wahrscheinlich auf die Staatsbürgerschaft stützen, den Geburtsort oder gewisse Identitätsmerkmale[29] (wie etwa Sprache, Werte, Traditionen) ins Treffen führen. Die Lehrkraft sammelt die Nennungen,

Vorhandene Vorstellung abfragen

sollte aber von wertenden Kommentaren absehen. Es ist wichtig, zu betonen, dass es in Ordnung und erwartbar ist, dass hier unterschiedliche Vorstellungen herrschen. Dies wird in den weiteren Schritten auch bestätigt.

Erste Urteilsbildung

Im zweiten Schritt befassen sich die SchülerInnen mit fiktiven Aussagen **(Material 1)** zu Volk/Wahlrecht/Partizipationsmöglichkeiten. Die Lernenden sollen sich festlegen, ob sie diesen Aussagen zustimmen, und müssen ihre Auswahl begründen. Ziel dieser Sequenz ist, die SchülerInnen für das in den folgenden Teilen ausführlicher behandelte Thema des Wahlausschlusses zu sensibilisieren und zu einer ersten Urteilsbildung zum Themenkomplex anzuregen. Die Statements der SchülerInnen werden in einer kurzen Plenumsdiskussion von der Lehrkraft gesammelt. Besonders wichtig ist dabei der letzte Arbeitsauftrag, der die SchülerInnen zur Reflexion motivieren soll. Hier können sie feststellen, dass bei einer Einschränkung des Wahlrechtes auf Menschen, die „Traditionen schätzen", das Problem entstehen würde, dass klar festgelegt und überprüft werden müsste, welche Traditionen das sind und wer diese schätzt. Damit wären Willkür und Missbrauch Tür und Tor geöffnet.

Diskussion und Reflexion

Parteienpositionen identifizieren

Danach bekommen die Lernenden einen Informationstext **(Material 2)**, der sie in Bezug auf Wahlausschluss in Österreich erstens über den Status quo informiert und zweitens aufzeigt, welche Möglichkeiten es gibt, mit diesem politisch brisanten Thema umzugehen. Diesen Handlungsoptionen müssen die SchülerInnen dann die jeweiligen Positionen der in Österreich im Parlament vertretenen Parteien zuordnen **(Material 3**[30] **und 4)** und in einem weiteren Schritt (vorgegebene) Begründungen **(Material 5)** hinter diesen Positionen erschließen. In **Material 3** wird im Sinne der inneren Differenzierung neben den Parteizitaten eine kurze Erklärung angeboten, was damit gemeint sein kann. So können sprachliche Barrieren oder Probleme mit Fachbegriffen umgangen werden. Bei einer Diskussion über die Zuordnungen sollte darauf geachtet werden, dass jene Aussagen, denen mehr Begründungsansätze zugeordnet werden können, nicht automatisch als die besseren Argumente angesehen werden. Diese (auf Quantität bezogene) Fehlinterpretation könnte für SchülerInnen naheliegend wirken. In einem letzten Schritt setzen sich die Lernenden dann am Beispiel Wahlrecht mit Möglichkeiten und Grenzen von Verfassungsänderungen auseinander **(Material 6 und 7).**

Bezug Wahlrecht – Verfassung

Teil 2: Eigene Urteilsbildung

Eigene Urteile bilden

In Teil 2 müssen die SchülerInnen ein eigenes politisches Urteil zum Wahlausschluss fällen und dieses begründen. Dabei sollen sie auf ein fiktives Facebook-Posting in einem Kommentar reagieren **(Material 8)**. Für eine ausführliche und qualitativ hochwertige Urteilsbildung könnte man den Lernenden neben den Materialien aus Teil 1 weiteres Material zur Verfügung stellen, auf das sie ihre Begründungen stützen können. Es bieten sich beispielweise eine „Profil"-Reportage und ein „Presse"-Kommentar an, in denen das Thema aus divergierenden Perspektiven beleuchtet wird.[31] Aus Platzgründen finden sich unter **Material 8** nur die Internetlinks zu den Materialien. Beide Texte stehen in gekürzter Fassung online bereit und können bei Bedarf auch noch sprachlich und inhaltlich vereinfacht werden. Als Differenzierungsmöglichkeit für besonders leistungsstarke SchülerInnen bietet sich an, im Sinne der Kontroversität Kommentare zu beiden Facebook-Postings und somit zu gegensätzlichen Positionen zu formulieren.

Erweiterungsmöglichkeit – innere Differenzierung

ZUSÄTZLICHE MATERIALIEN AUF www.politischebildung.com

→ gekürzte Artikel aus *Profil* und *Der Standard* zum Thema Wahlrechtsauschluss

1 Andere Aspekte des Themas Wahlausschluss wie z.B. der geltende Wahlausschluss von Strafgefangenen oder der 2016 von der FPÖ geforderte Wahlausschluss von Besachwalteten müssen im Rahmen dieses Artikels aus Platzgründen ausgeklammert bleiben. Gleichzeitig gilt es an dieser Stelle auch anzumerken, dass es sich beim Wahlrecht zwar um ein zentrales politisches Recht handelt, für Menschen, die davon ausgeschlossen sind, prinzipiell aber auch noch andere Möglichkeiten der aktiven politischen Einflussnahme bestehen. Vgl. dazu Fischer, Sebastian/Lange, Dirk: Migrationspolitische Bildung. Empirische Befunde und didaktische Ansatzpunkte, in: Goll, Thomas/Oberle, Monika/Rappenglück, Stefan (Hrsg.): Herausforderung Migration: Perspektiven der politischen Bildung. Schwalbach/Ts. 2016, S. 67.

2 Zum Kompetenzstrukturmodell Politische Bildung vgl. Krammer, Reinhard/Kühberger, Christoph/Windischbauer, Elfriede: Die durch politische Bildung zu erwerbenden Kompetenzen. Ein Kompetenz-Strukturmodell. Langfassung. Wien 2011.

3 Ebd.

4 Ebd.

5 Zu Basiskonzepten vgl. Kühberger, Christoph: Lernen mit Konzepten. Basiskonzepte in politischen und historischen Lernprozessen, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 38/2016, S. 20–29.

6 Das Gebot, kontroverse Inhalte auch als solche darzustellen, ist eine zentrale Aufgabe der Politischen Bildung und wird auf Grundlage des Beutelsbacher Konsenses sowohl im Grundsatzerlass Politische Bildung als auch als übergeordnetes didaktisches Prinzip in österreichischen Lehrplänen eingefordert. Zu damit verbundenen Herausforderungen vgl. z.B. May, Michael: Die unscharfen Grenzen des Kontroversitätsgebots und des Überwältigungsverbots, in: Widmaier, Benedikt/Zorn, Peter (Hrsg.): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn 2016, S. 233–241.

7 Vgl. Fallend, Franz: „Das Recht geht vom Volk aus". Zu Aufgaben und Stellung der Parlamente auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 36/2012, S. 5.

8 Müller, Jan-Werner: Populismus. Symptom einer Krise der politischen Repräsentation?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 40–42/2016, S. 25.

9 In Wien wurde 2002 eine Öffnung des Wahlrechts für Drittstaatsangehörige bei Bezirksvertretungswahlen beschlossen. Der Beschluss wurde 2004 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Dieser argumentierte, dass einem derartigen Schritt eine Verfassungsänderung auf Bundesebene vorausgehen müsse.

10 Anders die Rechtslage z.B. in Dänemark, Schweden, Finnland und den Niederlanden, wo Drittstaatsangehörige auf regionaler und kommunaler Ebene wahlberechtigt sind. Vgl. Benhabib, Seyla: Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrechte in unruhigen Zeiten. Berlin 2016, S. 161.

11 Vgl. Ataç, Ilker/Rosenberger, Sieglinde: Inklusion/Exklusion – ein relationales Konzept der Migrationsforschung, in: Ataç, Ilker/Rosenberger, Sieglinde (Hrsg.): Politik der Inklusion und Exklusion. Göttingen 2013, S. 48.

12 Vgl. Gruber, Oliver/Walter, Florian: Politische Inklusion und boundary problem: Aktuelle Herausforderungen und demokratietheoretische Antworten, in: Ataç, Ilker/Rosenberger, Sieglinde (Hrsg.): Politik der Inklusion und Exklusion. Göttingen 2013, S. 82.

13 Vgl. Groenendijk, Kees: Wahlrecht und politische Partizipation von Migranten in Europa, in: Migration und Soziale Arbeit 3/2016, S. 206–221.

14 Mayr, Peter/Szigetvari, András: 1,1 Millionen in Österreich ohne Wahlrecht: Verträgt das die Demokratie? Online unter www.derstandard.at/story/2000105976446/1-1-millionen-in-oesterreich-ohne-wahlrecht-vertraegt-das-die, 13.01.2020.

15 Vgl. Dahl, Robert: Politische Gleichheit – ein Ideal? Hamburg 2006, S. 17.

16 Vgl. Pelinka, Anton: Demokratie im Zeitalter der Globalisierung. Ein Essay, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 1/2017, S. 92–93.

17 Vgl. Valchars, Gerd: Weil Staaten keine Klubs sind. Über die Allokation von Mitgliedschaft und politischen Beteiligungsrechten, in: Köchl, Sylvia/Patulova, Radostina/Yun, Vina (Hrsg.): fields of TRANSFER. MigrantInnen in der Kulturarbeit. Wien 2007, S. 107–108.

18 Vgl. Vehrkamp, Robert: Sozial gespaltene Demokratie. Warum die niedrige Wahlbeteiligung der Demokratie schadet, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Inklusion. Wege in die Teilhabegesellschaft. Frankfurt a. M. 2015, S. 207.

19 Vgl. Braunsteiner, Maria-Luise/Fischer, Christian/Kernbichler, Gerda/Prengel, Annedore/Wohlhart, David: Erfolgreich lernen und unterrichten in Klassen mit hoher Heterogenität, in: Breit, Simone/Eder, Ferdinand/Krainer, Konrad/Schreiner, Claudia/Spiel, Christiane (Hrsg.): Nationaler Bildungsbericht Österreich 2018. Band 2. Fokussierte Analysen und Zukunftsperspektiven für das Bildungswesen. Graz 2019, S. 19.

20 Vgl. BMWF: Unterrichtsprinzip Politische Bildung. Grundsatzerlass 2015. Wien 2015, S. 2.

21 Ebd., S. 4.

22 Sander, Wolfgang: Politik entdecken – Freiheit leben. Didaktische Grundlagen politischer Bildung. Schwalbach/Ts. 2008, S. 44.

23 Vgl. Henkenborg, Peter: „Eine Kultur des Dissenses". Über den pädagogischen Sinn des Beutelsbacher Konsenses für die politische Bildung, in: Widmaier, Benedikt/Zorn, Peter (Hrsg.): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn 2016, S. 190.

24 Vgl. Besand, Anja/Jugel, David: Inklusion und politische Bildung – gemeinsam denken!, in: Dönges, Christoph/Hilpert, Wolfram/Zurstrassen, Bettina (Hrsg.): Didaktik der inklusiven politischen Bildung. Bonn 2015, S. 51–52.

25 Vgl. dazu www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2030829-Wer-soll-waehlen-duerfen.html, 16.01.2020.

26 Vgl. dazu auch BMBF: Unterrichtsprinzip Politische Bildung. Grundsatzerlass 2015. Wien 2015, S. 2.

27 Ebd., S. 4.

28 Vgl. Reinhardt, Sibylle: Politik-Didaktik. Handbuch für die Sekundarstufe I und II. Berlin 2018, S. 31–32.

29 Zu Identität im Unterricht vgl. Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 40/2016: Identitäten.

30 Die angeführten Begründungen sind Formulierungen, die 2019 von Seiten der Parteien formuliert und auf der Plattform „wahlkabine.at" veröffentlicht wurden. Online unter https://wahlkabine.at, 12.01.2020.

31 Internetlinks: www.profil.at/oesterreich/wahlrecht-ausgesperrten-11165353, www.diepresse.com/5680740/warum-der-pass-nicht-ganz-egal-ist, 13.01.2020.

MATERIAL 1

Blitzlichtrunde zu Artikel 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes

„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus."
(Artikel 1 des Österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes)

Aussagen zur Frage:
Das Recht der demokratischen Republik geht vom Volk aus – aber wer gehört konkret zu diesem „Volk", und wer soll bei Nationalratswahlen wählen dürfen?

Aussage	Stimme zu	Stimme nicht zu
„Ich finde, jeder, der in Österreich lebt, sollte auch das Wahlrecht haben. Diese Menschen wohnen hier und müssen sich hier an die Gesetze halten. Deshalb sollten sie auch die Parteien und Abgeordneten wählen dürfen, die diese Gesetze beschließen." Begründung:		
„Ich bin der Meinung, dass zum österreichischen Volk nur österreichische Staatsbürger gehören. Diese sollten in Österreich auch mehr Rechte haben als Ausländer. Darum ist es auch gut und richtig, dass nur die österreichischen Staatsbürger wählen dürfen." Begründung:		
„Ich finde, zum österreichischen Volk gehört man nur, wenn man Lederhosen, Dirndl und andere Traditionen gut findet und auch gerne pflegt. Wenn das der Fall ist, dann soll man auch an Wahlen teilnehmen dürfen." Begründung:		
„Ich finde, dass es bei Wahlen nicht nur auf die Staatsbürgerschaft ankommen sollte. Meiner Meinung nach sollten wirklich nur jene Menschen wählen dürfen, die sich in der Politik gut genug auskennen und das bei einem Eignungstest auch beweisen können." Begründung:		

Arbeitsaufgabe

- Schildere in einer Blitzlichtrunde unmittelbar, was Artikel 1 der Verfassung für das Zusammenleben in Österreich bedeutet. Tipp: Überlege, was es z.B. bedeuten würde, wenn das Recht nicht vom Volk, sondern von einem König oder einer Religionsgemeinschaft ausgehen würde.
- Lies die obigen Aussagen und lege dich fest, ob du ihnen zustimmst oder nicht.
- Begründe deine Wahl.
- Widme dich nochmals jenen Aussagen, denen du nicht zustimmst. Argumentiere, welche Probleme sich mit diesen Aussagen ergeben könnten!

MATERIAL 2

Infobox: Wer darf wählen? Wer soll wählen dürfen?

Das Bundes-Verfassungsgesetz hält in Artikel 1 fest: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus“. Das bedeutet, dass die Mehrheit des Volkes darüber entscheidet, welche wichtigen Regelungen für das Zusammenleben (Gesetze) beschlossen werden. Anders gesagt: Das Volk bestimmt! Meistens bestimmt das Volk in Österreich aber nicht direkt, sondern indirekt. Das Volk wählt VertreterInnen (z.B. Abgeordnete, Parteien), die dann in Vertretung des Volkes politische Entscheidungen treffen.

Das Bundes-Verfassungsgesetz sieht vor, dass die VertreterInnen vom „Bundesvolk“ gewählt werden. Damit man als Teil des „Bundesvolkes“ wahlberechtigt ist, sind zwei Dinge notwendig: erstens das Erreichen des wahlfähigen Alters und zweitens der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. Nur diejenigen, die diese beiden Voraussetzungen erfüllen, können bei Nationalrats- und Landtagswahlen mitbestimmen. Dazu gehören auch österreichische StaatsbürgerInnen, die im Ausland leben.

Bei Gemeinderatswahlen sind zudem auch ausländische EU-BürgerInnen wahlberechtigt – allerdings nur dann, wenn sie in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Gleiches gilt für Bezirksvertretungswahlen in Wien.

Diese Regelungen bedeuten, dass in Österreich aktuell (Stand: 2019) mehr als 1,1 Millionen Menschen im wahlfähigen Alter bei Nationalrats- und Landtagswahlen **nicht** wahlberechtigt sind, obwohl sie dauerhaft hier leben. Das sind etwa Staatsangehörige Deutschlands, Serbiens, der Türkei, Bosnien-Herzegowinas und Rumäniens. Diese sind oft in ihren Herkunftsländern wahlberechtigt, sofern es dort demokratische Wahlen gibt.

Die Frage, ob diese Menschen Zugang zum Wahlrecht erhalten sollen, wird in der österreichischen Politik seit einigen Jahren immer wieder diskutiert. Die Meinungen der Parteien weichen dabei stark voneinander ab (siehe **Material 3**).

Jene Menschen, die für eine Beibehaltung der geltenden Regelungen eintreten (= Handlungsmöglichkeit 1), betonen z.B., dass eine Änderung große Gefahren für die österreichische Demokratie mit sich bringen würde und es wichtig wäre, dass auch weiterhin nur ÖsterreicherInnen wählen dürfen. Zudem sprechen sie sich dafür aus, dass ÖsterreicherInnen in Österreich mehr Rechte als andere Staatsangehörige haben sollten.

Jene Menschen, die für eine Änderung dieser Regelungen eintreten, argumentieren z.B., dass es für eine Demokratie schlecht ist, wenn ein großer Teil der Bevölkerung bei wichtigen politischen Fragen nicht mitbestimmen darf. Sie setzen sich entweder für eine Änderung des Wahlrechts (= Handlungsmöglichkeit 2) oder für eine Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts (= Handlungsmöglichkeit 3) ein. Für Möglichkeit 2 müsste die Verfassung geändert werden. Nötig wären hierfür eine qualifizierte Mehrheit (Zwei-Drittel-Mehrheit) im Nationalrat und möglicherweise eine zusätzliche Volksabstimmung. Für Möglichkeit 3 bräuchte es eine einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) im Nationalrat.

Arbeitsaufgabe

- Lies den Text aufmerksam durch.
- Fasse zusammen, wer in Österreich wahlberechtigt ist.
- Arbeite heraus, welche drei Möglichkeiten hier genannt werden, mit dem Thema des Wahlausschlusses umzugehen.

MATERIAL 3

Positionierung der politischen Parteien

„Soll das allgemeine Wahlrecht auf Bundesebene auf österreichische StaatsbürgerInnen beschränkt bleiben?“

Partei	Position	Was kann damit gemeint sein?
ÖVP	„Mit der österreichischen Staatsbürgerschaft gehen Rechte und Pflichten einher. Die Öffnung des Wahlrechts auf Bundesebene für alle würde unsere Staatsbürgerschaft massiv entwerten. Zudem könnten dadurch politische Konflikte aus dem Ausland leichter nach Österreich hereingetragen werden.“	Unter Konflikten aus dem Ausland könnten beispielsweise Nationalitätenkonflikte wie jener zwischen Türken und Kurden gemeint sein.
SPÖ	„Um nicht eine zu große Anzahl von BürgerInnen vom Wahlrecht auszuschließen, müssen daher die Bestimmungen über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft modernisiert werden, insbesondere finanzielle Barrieren sollen abgebaut werden.“	Der Erwerb der Staatsbürgerschaft ist in Österreich streng geregelt. Neben Anforderungen wie z.B. einer bestimmten Aufenthaltsdauer ist der Erwerb auch mit relativ hohen Kosten verbunden.
FPÖ	„Das allgemeine Wahlrecht auf Bundesebene muss den österreichischen Staatsbürgern vorbehalten werden, denn ausländische Staatsbürger sollen nicht über die Zukunft österreichischer Staatsbürger entscheiden. Die Staatsbürgerschaft begründet nämlich neben Rechten, wie dem Wahlrecht, auch Pflichten, wie die Wehrpflicht.“	Wehrpflicht ist die Pflicht für alle körperlich und geistig gesunden Männer, ab dem Alter von 18 Jahren eine bestimmte Zeit Dienst beim Bundesheer (6 Monate) oder als Zivildiener (9 Monate) zu leisten.
GRÜNE	„EU-BürgerInnen haben jetzt schon das kommunale Wahlrecht. Wir Grüne meinen, dass alle Menschen, die schon lange und dauerhaft in Österreich leben, mitbestimmen können sollten. Wer mitbestimmt, der fühlt sich auch dazugehörig.“	Das kommunale Wahlrecht ist das Wahlrecht auf Ebene der Gemeinden und Städte. Wahlen im Bund oder im Bundesland sind nicht kommunal.
NEOS	„Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, sollen auch auf politischer Ebene mitbestimmen können. Wir schlagen daher eine Anknüpfung des Wahlrechts an den Hauptwohnsitz vor. Bei Personen aus Nicht-EU-Staaten soll zusätzlich eine Mindestaufenthaltsdauer erforderlich sein.“	Grundsätzlich kann man mehrere Wohnsitze haben. Der Hauptwohnsitz ist dort, wo man seinen Lebensmittelpunkt hat, also z.B. von wo aus man zur Schule oder zur Arbeit fährt.

Arbeitsaufgabe

- Lies die Positionen der österreichischen Parlamentsparteien genau durch.
- Ordne die Parteipositionen in der Tabelle **(Material 4)** der jeweils vorgeschlagenen Handlungsmöglichkeit zu.
- In **Material 5** siehst du zehn mögliche Begründungen, die hinter den Positionen der Parteien stecken. Ordne diese Begründungen in der Tabelle den Parteien zu (Mehrfachnennungen sind nötig). Unterstreiche in den Aussagen der Parteien jene Stellen, die zu den ausgewählten Ziffern passen.
- Lies die Infobox in **Material 6** und ermittle anhand der Grafik in **Material 7**, welche Parteien rein rechnerisch gemeinsam eine Verfassungsänderung bewirken können. Trage deine Ergebnisse in die untenstehende Tabelle **(Material 7)** ein.
- Argumentiere, wie realistisch bei der aktuellen Mandatsverteilung eine Änderung des bestehenden Wahlrechts ist. Beziehe dabei auch **Material 3** und **Material 4** mit ein. Begründe deine Einschätzung.

MATERIAL 4

Zuordnung der Positionen der Parlamentsparteien

Partei	**Möglichkeit 1:** Beibehaltung der bestehenden Regelung	**Möglichkeit 2:** Änderung des Wahlrechts	**Möglichkeit 3:** Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes
ÖVP			
SPÖ			
FPÖ			
GRÜNE			
NEOS			

MATERIAL 5

Begründungen hinter der jeweils eingenommenen Position erkennen

Partei	**Begründung (Ziffer/n eintragen)**
ÖVP	
SPÖ	
FPÖ	
GRÜNE	
NEOS	

Mögliche Begründungen:

(1) Gefahr, dass die österreichische Staatsbürgerschaft bedeutungslos wird
(2) Gefahr für den inneren Frieden
(3) Gefahr für die österreichische Identität
(4) Wahlrecht darf nicht bedingungslos vergeben werden
(5) Selbstbestimmungsrecht der ÖsterreicherInnen
(6) Ausschluss vom Wahlrecht zieht Probleme mit sich
(7) Wahlrecht darf nicht vom Einkommen abhängen
(8) Gefahr für den Zusammenhalt in der Gesellschaft
(9) Wahlrecht sollen jene erhalten, die dauerhaft in Österreich leben
(10) Wahlrecht als Maßnahme, die die Integration fördert

MATERIAL 6

Infobox: Änderung der Verfassung

- Für eine Änderung des Wahlrechts müsste die Verfassung geändert werden.
- Änderungen der Verfassung können nur dann im Nationalrat beschlossen werden, wenn bei der Abstimmung mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist und eine qualifizierte Mehrheit (= zwei Drittel der abgegebenen Stimmen) dafür stimmt.
- Sofern alle Abgeordneten anwesend sind, braucht es von den insgesamt 183 Mandaten mindestens 122 Mandate für einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss.
- Betrifft die Änderung die Grundsätze der Verfassung, ist in weiterer Folge auch noch eine Volksabstimmung abzuhalten, deren Ergebnis verpflichtend umgesetzt werden muss.

MATERIAL 7

Aktuelle Mandatsverteilung im Nationalrat (insgesamt 183 Mandate)

Quelle: Republik Österreich/Parlamentsdirektion, www.parlament.gv.at/WWER/NR/SITZPLANNR/index.shtml

	Verfassungsänderung möglich
ÖVP + GRÜNE	
ÖVP + GRÜNE + NEOS	
ÖVP + SPÖ + GRÜNE	
ÖVP + FPÖ + NEOS	
ÖVP + SPÖ + FPÖ	
SPÖ + FPÖ	
SPÖ + FPÖ + GRÜNE + NEOS	

MATERIAL 8

Facebook-Postings

Posting 1

Posting 2

Arbeitsaufgabe

- Formuliere dein eigenes Urteil zur Frage, wer bei Wahlen in Österreich stimmberechtigt sein soll und somit das Volk verfassungsgemäß repräsentieren soll.
- Beziehe in deine Urteilsbildung weitere Informationen z.B. aus folgenden Quellen ein:
  - www.profil.at/oesterreich/wahlrecht-ausgesperrten-11165353
  - www.diepresse.com/5680740/warum-der-pass-nicht-ganz-egal-ist
- Lies die beiden Facebook-Postings und widersprich einem von beiden, um dein politisches Urteil sichtbar zu machen. Formuliere ein Argument.

AutorInnenverzeichnis

Barbara-Anita Blümel, Mag.ª MAS
Studierte an den Universitäten Salzburg und Warwick (Großbritannien) Politikwissenschaft, Publizistik und Geschichte. Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit an der Universität Wien; Leiterin des Infoteams der Parlamentsdirektion; Referentin des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen im Nationalrat; Geschäftsführerin der Margaretha Lupac-Stiftung.

Georg Brandstetter, Mag.
Unterrichtet die Fächer Geschichte, Sozialkunde/Politische Bildung, Deutsch und Kommunikation an der HTL Hallein und der Praxis NMS Salzburg. Seit 2019 Mitarbeiter am Bundeszentrum für Gesellschaftliches Lernen an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig Salzburg.

Wolfgang Buchberger, Dr.
Geschichts- und Politikdidaktiker und Leiter des Instituts für Gesellschaftliches Lernen und Politische Bildung der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig sowie Leiter des Bundeszentrums für Gesellschaftliches Lernen (NCoC). Davor langjähriger Gymnasiallehrer und Lektor an der Universität Salzburg. Forschungsschwerpunkte u.a.: Theorie und Didaktik der Geschichte und der Politischen Bildung, insbesondere Pragmatik des Unterrichts und quantitative und qualitative Erhebungsmethoden der Fachdidaktiken.

Robert Hummer, MMag.
Politik- und Geschichtsdidaktiker an der Pädagogischen Hochschule Salzburg sowie am „Bundeszentrum für Gesellschaftliches Lernen". Zuvor langjährig als Museumspädagoge im Museum Arbeitswelt Steyr tätig. u. a. zum Umgang mit Kontroversität in der Politischen Bildung aus theoretischer und empirischer Sicht.

Simon Mörwald, Mag.
Unterrichtet Deutsch, Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung an der BHAK Perg. Seit 2012 ist er als Referent in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der PH Oberösterreich tätig, seit 2015 Mitarbeiter am Bundeszentrum für Gesellschaftliches Lernen der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig.

Beatrix Oberndorfer, Mag.ª
Unterrichtet gegenwärtig Deutsch sowie Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung am Musischen Gymnasium Salzburg. Seit 2017 Mitarbeiterin am Bundeszentrum für Gesellschaftliches Lernen an der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig.

Isabella Schild, Mag.ª
Lehrerin für Deutsch und Geschichte an der HBLW Landwiedstraße (Linz) und Doktorandin am Institut für Geschichte der Universität Wien (Fachdidaktik Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung). Redakteurin beim Blogjournal Public History Weekly. Arbeitsschwerpunkte: Konzeptuelles Lernen, Digitale Medien im Geschichtsunterricht.

Manfried Welan, em. Univ.-Prof. Dr. iur. Dr. h.c.
Seit 1969 Professor für Recht und Politik an der Universität für Bodenkultur Wien, Vorstand des Institutes für Rechtswissenschaften, mehrmals Rektor der BOKU Wien, 1979–1981 Vorsitzender der Rektorenkonferenz. 1983–1991 Gemeinderat, Landtagsabgeordneter, Stadtrat, Mitglied der Landesregierung Wien und 3. Landtagspräsident.

Themenhefte der Informationen zur Politischen Bildung

Die Themenhefte bieten für LehrerInnen

- verständliche fachwissenschaftliche Artikel
- fachdidaktische Beiträge zu den Neuerungen im Lehrplan, wie Kompetenzorientierung und Basiskonzepte
- Unterrichtsbeispiele, Materialien und kopierfähige Vorlagen für die Unterrichtspraxis

Themenheft 42 „Politische Mitbestimmung“ bezieht sich auf das Modul 8 der 4. Klasse (Politische Bildung).

Themenheft 44 „Demokratiebewusstsein stärken“ fragt danach, welche Formen von Demokratie es gibt, wodurch diese heute bedroht sind und wie Mitwirkung gefördert werden kann.

Themenheft 45 „Umwelt – Klima – Politik“ beschäftigt sich mit internationaler und österreichischer Klimapolitik und weist auf Verbindungen zwischen staatlichen Richtungsentscheidungen und persönlichen Handlungsmöglichkeiten hin.

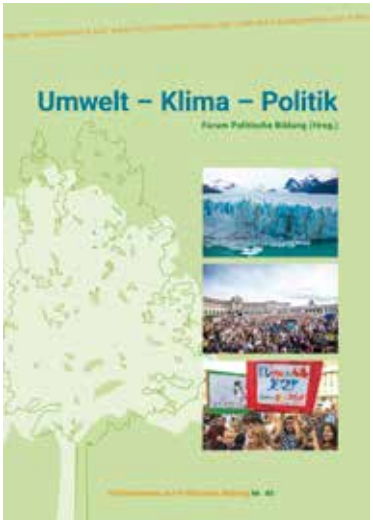

Bestellmöglichkeiten:

LehrerInnen und Schulbuchbibliotheken können die Hefte der Reihe auf www.politischebildung.com unter der Rubrik „Bestellungen“ sowie unter office@politischebildung.com oder per Telefon unter 01/5123737-11, bestellen. Download unter www.politischebildung.com

ONLINEVERSION

Die Beiträge und Materialien der Hefte sind auch online zugänglich und bieten zusätzliches Material an.

- Kopierfähige Vorlagen, Arbeitsaufgaben und Materialien als Download
- Simulationsspiele mit Rollenkarten

www.politischebildung.com → Informationen zur Politischen Bildung → Onlineversion

forumpolitischebildung

Informationen zur Politischen Bildung

forumpolitischebildung (Hrsg.)

Nr. 1 **Osteuropa im Wandel** 1991

Nr. 2 **Flucht und Migration** 1991

Nr. 3 **Wir und die anderen** 1992

Nr. 4 **EG-Europa**
Fakten, Hintergründe, Zusammenhänge, 1993

Nr. 5 **Mehr Europa?**
Zwischen Integration und Renationalisierung, 1993

Nr. 6 **Veränderung im Osten**
Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, 1993

Nr. 7 **Demokratie in der Krise?**
Zum politischen System Österreichs, 1994

Nr. 8 **ARBEITS-LOS**
Veränderungen und Probleme in der Arbeitswelt, 1994

Nr. 9 **Jugend heute**
Politikverständnis, Werthaltungen, Lebensrealitäten, 1995

Nr. 10 **Politische Macht und Kontrolle** 1995/96

Nr. 11 **Politik und Ökonomie**
Wirtschaftspolitische Handlungsspielräume Österreichs, 1996

Nr. 12 **Bildung – ein Wert?**
Österreich im internationalen Vergleich, 1997

Nr. 13 **Institutionen im Wandel** 1997

Nr. 14 **Sozialpolitik**
im internationalen Vergleich, 1998

Nr. 15 **EU wird Europa?**
Erweiterung – Vertiefung – Verfestigung, 1999

Nr. 16 **Neue Medien und Politik** 1999

Nr. 17 **Zum politischen System Österreich**
Zwischen Modernisierung und Konservativismus, 2000

Nr. 18 **Regionalismus – Föderalismus – Supranationalismus** 2001

Nr. 19 **EU 25 – Die Erweiterung der Europäischen Union** 2003

Nr. 20 **Gedächtnis und Gegenwart**
HistorikerInnenkommissionen, Politik und Gesellschaft, 2004

Nr. 21 **Von Wahl zu Wahl** 2004

Nr. 22 **Frei–Souverän–Neutral–Europäisch**
1945 1955 1995 2005, 2004

Nr. 23 **Globales Lernen – Politische Bildung**
Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung, 2005

Nr. 24 **Wie viel Europa?**
Österreich, Europäische Union, Europa, 2005

Nr. 25 **Sicherheitspolitik**
Sicherheitsstrategien, Friedenssicherung, Datenschutz, 2006 noch lieferbar

Nr. 26 **Geschlechtergeschichte – Gleichstellungspolitik – Gender Mainstreaming** 2006

Nr. 27 **Der WählerInnenwille** 2007

Nr. 28 **Jugend – Demokratie – Politik** 2008

Nr. 29 **Kompetenzorientierte Politische Bildung** 2008

Nr. 30 **Politische Kultur. Mit einem Schwerpunkt zu den Europawahlen** 2009

Nr. 31 **Herrschaft und Macht** 2009

Nr. 32 **Erinnerungskulturen** 2010 noch lieferbar

Nr. 33 **Wirtschaft und Politik** 2010

Nr. 34 **Politische Handlungsspielräume** 2011

Nr. 35 **Medien und Politik** 2012

Nr. 36 **Das Parlament im österreichischen politischen System** 2012

Nr. 37 **Religion und Politik** 2013

Nr. 38 **Politisches Handeln im demokratischen System Österreichs** 2016

Nr. 39 **Gesetze, Regeln, Werte** 2016

Nr. 40 **Identitäten** 2016

Nr. 41 **Wahlen und Wählen** 2017 noch lieferbar

Nr. 42 **Politische Mitbestimmung** 2017 noch lieferbar

Nr. 43 **Medien und politische Kommunikation** 2018

Nr. 44 **Demokratiebewusstsein stärken** 2019 noch lieferbar

Nr. 45 **Umwelt – Klima – Politik** 2019 noch lieferbar

ISBN: 978-3-9504234-8-8